J. pract.
123
b

J. pract.
123 b

Hoffmann

Versuch
eines
Rechnungs-Rechts,
sowohl
im Allgemeinen
als
in besonderer Beziehung
auf das
Großherzogthum Baden.

Von
Carl Hoffmann,
Großherzogl. Bad. Ober-Rechnungs-Rath, und der allgemeinen kameralistisch-ökonomischen Gesellschaft in Erlangen koresp. Mitglied.

Carlsruhe,
gedruckt in der C. F. Müller'schen Hofbuchdruckerey.
1820.

1.84. B.

Et voluise — sat est.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die Verwaltung des StaatsVermögens überhaupt, und der LandesEinkünfte insbesondere, oder:

Das Staats-Rechnungs-Wesen im Allgemeinen,

ist ein für alle StaatsBürger zusammen, so wie für jeden einzelnen LandesEinwohner gleich wichtiger, und höchst beachtungswerther Gegenstand, welcher besonderen dazu befähigten Individuen anvertraut werden muß, woraus denn nach dieser Individualität der Subjekte, ihrer Fähigkeit, Bildung und Verhältnisse oftmals allerley An- und Gegenstände entstehen, welche einer höheren, oder einer rechtlichen Entscheidung bedürfen, um weder dem Aerario, für welches die Verwaltung geschiehet, noch dem verwaltenden Subjekt zu nahe zu treten. Die Grundsätze und gesetzliche Vorschriften aber, worauf dergleichen Entscheidungen in RechnungsFällen sich gründen sollen und müssen, sind bis jetzt noch nicht alle gehörig zusammen gestellt, und erörtert worden, und man findet sie nirgends vollständig beysammen, wenigstens für unser Badisches Land nicht, sondern sie sind nur hier und da zerstreut anzutreffen, wodurch der Ueberblick sehr erschwert wird; daher ergab

sich auch das Schwankende, das so oft bey Entscheidung der Rechtsfälle über Rechnungs-Gegenstände eintritt, welches mich bewogen hat, meine Ideen hierüber zu ordnen und zusammen zu tragen, worin ich dem Leitfaden, des Heidelberger Professors Herrn

Eschenmayer in seiner Anleitung zum Staats-Rechnungs-Wesen

gefolgt bin und dessen Angaben benutzt habe; auch hat ein bekannter würdiger Rechtsgelehrter diese meine Arbeit zuvor geprüft, und mit seinem Beyfall beehrt, wofür ich Ihm hiemit öffentlich meinen verbindlichsten Dank darbringe, und nur auf sein ausdrückliches Verlangen, seinen Namen verschweige, welcher diesem meinen Werklein gewiß zur Empfehlung dienen würde.

Um aber den geehrten Leser in den Stand zu setzen, dasjenige, was er wissen will, hierin ohne Mühe aufzufinden; habe ich hinten ein Sachregister angefügt, welches ihn überall zurecht weiset.

Uebrigens ist dieses kein eigentliches Kompendium, auch weder Gesetz, noch Vorschrift; sondern bloße Privat-Meynung, welche niemand aufgedrungen, und hiemit nur der nachsichtigen Beurtheilung eines sachkundigen Publikums empfohlen wird.

Karlsruhe, am 1. October 1819.

Der Verfasser.

Rechnungs-Recht.

Einleitung.

Recht im Allgemeinen, ist: gesetzliche Vorschrift, jus scriptum, und Herkommen — Gewohnheit — Observanz, jus non scriptum, wornach die Verhältnisse, Verbindlichkeiten, Zweifel und Streitigkeiten über etwas, förmlich und rechtlich behandelt, beurtheilt, und entschieden werden sollen und müssen.

Je nachdem nun der Gegenstand eines solchen Zweifels oder Rechts-Streits ist, wird auch die darüber entscheidende RechtsVorschrift, oder das Gesetz benannt; daher haben wir: ein Wechselrecht — Jagdrecht — Forstrecht — Handlungsrecht — Bergrecht — Schifffahrtsrechts ꝛc. aber noch kein

Rechnungs-Recht,

welches doch eben so nothwendig ist, weil in dem RechnungsWesen überhaupt, und vorzüglich in jenem des Staats, oft Fälle vorkommen, worüber man die bestimmte Entscheidung vergebens in den bekannten Gesetzen suchet, und der Richter gewöhnlich genöthiget ist, sich bloß durch Analogie zu helfen, oder den zu entscheidenden Fall erst unter eine der in den Gesetzen aufgestellten Formen zu zwängen, und ihn diesen Gesetzen mühsam anzupassen, sohin sich selbst der Gefahr auszusetzen, einem oder dem andern Theile, auch wider Willen und Vorsatz, zu nahe

zu treten, welchem allem aber durch bestimmte, auf das RechnungsWesen anzuwendende gesetzliche Vorschriften, das heißt: durch ein Rechnungs-Recht, abgeholfen werden kann, und ich lege meine Gedanken und Vorschläge hierüber in folgendem dar; nemlich:

Ein angestellter Rechnungs-Beamter oder Verrechner dienet

a) dem Staat,

b) dem Regenten, oder wer als solcher anzusehen ist, weil er Land und Leute zu regieren hat; oder er dienet

c) einem Privaten.

Im ersteren Fall, wo er für den Staat Revenüen verwaltet, einnimmt, und verrechnet, ist er Staats-Diener, und sein committirender Herr, oder Prinzipal, ist der Staat an sich, oder in dessen Namen der Regent.

Im anderen Fall, wo er Revenüen, die dem Regenten privatim gehören, verwaltet und verrechnet, ist er wie ein Privat-Diener zu betrachten.

Im nemlichen Fall aber, wenn er Revenüen für den Regenten verwaltet und verrechnet, welche zu dessen Hofstaat ꝛc. gehören, aber von den Staats-Revenüen herfließen, ist er Hof-Diener, und

Im dritten und letzten Fall, wo er Einkünfte für Privat-Personen verwaltet und verrechnet, welche nicht als Regenten zu betrachten sind, ist er bloßer Privat-Diener.

Aber alle diese verschiedene Abstufungen und Verhältnisse laufen auf Eins hinaus, und erzeugen gegenseitige Rechte, Pflichten, und Verbindlichkeiten, welche

α. entweder in einem besonders dazu verfaßten Documente, oder Vertrag bestimmt und deutlich ausgedrückt, oder

ß. durch den Uebertrag des Dienstes von der einen, und dessen Uebernahme von der andern Seite, in Rücksicht der vorhergegangenen, oder aus der Natur der Sache von selbst fließenden Verhältnisse stilleschweigend angenommen worden.

Es liegt also hier in jedem Fall ein ausdrücklicher, oder ein stilleschweigender Vertrag zum Grunde, daß ein jeder Theil die aus dieser Rechnungs-Führung fließenden Rechte und Verbindlichkeiten übernehmen, und sich in jedem Unterlassungsfall dem unterwerfen wolle, was Gesetze und Rechte darüber aussprechen.

Zu diesem Ende leistet der Staats-Diener dem Staate und Regenten als Rechner den Dienst-Eid, daß er alle Bedingungen und Pflichten, welche in der Bestallung oder Instruktion vorgeschrieben sind, oder aus der Natur der Sache fließen, mit schuldiger Treue und Redlichkeit beobachten und erfüllen wolle.

Mit der hierüber ertheilt werdenden schriftlichen Urkunde und darauf erfolgenden wirklichen Einweisung in den Dienst tritt auch der Staat, Regent, oder Privatherr, in die Verbindlichkeit ein, die ihm seiner Seits obliegenden Pflichten gegen den Rechnungs-Beamten oder Rechner anzuerkennen und zu erfüllen.

Bey Privat-Personen können diese Rechte und Verbindlichkeiten des Rechnungs-Prinzipals gegen den Rechner, in schriftlichen Urkunden und Kontrakten gegenseitig verbrieft, und durch Eide bestättiget werden; aber bey dem Staate und Regenten können dieselbe nur stilleschweigend verstanden werden, weil es unter dessen Würde wäre, dem Rechnungs-Beamten die Erfüllung seiner Pflichten schriftlich oder eidlich zu versichern, sondern hier wird dasjenige vermuthet, was dem Regenten gegen seine Staats- und Hof-Diener oblieget.

Das Verfahren in Rechnungs-Sachen ist entweder außergerichtlich, wenn es mit dem Verrechner ohne Zuziehung eines ordentlichen constituirten Richters durch die administrative Behörde auseinander gesetzt und verhandelt wird, oder

gerichtlich, wenn es von Seiten des Verrechners Widerspruch findet, contentiös oder gar criminel wird, wo es dann vor dem ordentlichen Richter, nach Vorschrift der Landes-Gesetze und Prozeß-Ordnung verhandelt, und dem richterlichen Ausspruch unterworfen werden muß.

Ueber beydes findet man bey

Rebmann, über das gerichtliche und außergerichtliche Verfahren, in Rechnungs-Sachen,

im Allgemeinen weiter umfassende Erläuterungen und Abhandlungen, die ein jeder mit Vergnügen und Nutzen lesen wird, wer sich hierüber tiefere Einsichten und Kenntnisse verschaffen will.

Das außergerichtliche Verfahren liegt in den Rechnungs-Instruktionen und Vorschriften eines jeden Landes, kann also an sich eben so verschieden seyn, als es die verschiedenen Länder-Verfassungen an sich schon sind, dahero bleibe ich hier nur bey demjenigen stehen, was unsere individuelle Badische Landes- oder Rechnungs-Verfassung hierinnen vorschreibt.

Wenn der Staats-Verrechner seine Rechnung zur rechten Zeit gestellt, und eingeschickt hat, wird sie von einem verpflichteten Revidenten geprüft, der seine Bemerkungen in einem sogenannten Notaten-Protokoll darüber aufstellt, welches dem Verrechner durch die vorgesetzte Behörde (Ober-Rechnungs-Kammer, oder Kreis-Directorien) unter Anberaumung einer angemessenen Zeitfrist zur Beantwortung zugestellt wird, und wann diese eingekommen ist, wird über dieselbe von einer der besagten Stellen, wohin

die unterliegende Rechnung gehöret, entschieden, wo dann der Rekurs des Verrechners, wenn er sich beschwert glaubt, entweder an die Ober-Rechnungs-Kammer, oder an das Staats-Ministerium gehet.

Badisches Regierungs-Blatt de 1819. Nro. 11. pag. 53. §. §. 9 et 10.

Dieses ist noch immer außergerichtlich, und das Verfahren wird erst dann gerichtlich, wann der Verrechner sich durch diese erfolgte höhere Entscheidung beschwert glaubt, und den Weg Rechtens einschlagen will, welches ihm meines Erachtens nicht versaget und der Rekurs an den competenten Richter nicht abgeschlagen werden kann, wenn die Sache den vorgeschriebenen Weg durch die administrative Stellen ganz durchlaufen hat.

In Fällen aber, wo sich solche Mängel und Gebrechen im Rechnungs-Wesen finden, welche auf eine Untreue des Rechners hinzuweisen scheinen, eignet sich die Sache zur criminellen Untersuchung, und wird zu dem Ende dem betreffenden Bezirks-Amt übergeben, welches alsdann, da der Anklags-Prozeß im Criminal-Verfahren bey uns nicht eingeführet ist, ex officio davon Cognition nimmt, und die geschlossenen Untersuchungs-Acten an das betreffende Hofgericht zur Urtels-Verfassung einsendet, falls es nicht die Bestrafung geringer Fälle betrifft, worüber das Amt selbst das Urtheil zu fällen hat.

S. 8tes Organ. Ed. §. 2, 4 et 6.

RggsBlatt de 1819. Nro. 11. p. 55. §. 12.

Wenn aber contentiöse, oder prozeßualische Rechnungs-Gegenstände durch einen Civil-Richter entschieden werden sollen; so entstehet die Frage:

Wer dieser competente Civil-Richter seye?

Der Staat, oder dessen administrative Kollegia können es nicht seyn, denn sobald die Sache einer richter-

lichen Entscheidung unterworfen werden soll, sind diese Parthey, sie mögen Kläger oder Beklagte seyn, oder heißen wie sie wollen, und müssen sich gefallen lassen, die Sache gesetzmäßig vor dem Richter zu verhandlen.

Eben so wenig kann auch das herrschaftliche Fiscalat hierin Richter seyn, da dieses nur der Rechtsvertreter der Civil-Gerechtsame des Staats ist, also nur quasi advocando Namens desselben auftreten, und dessen Rechte vor dem Richter vertheidigen kann.

Es wird also hierin zu unterscheiden seyn:

a) ob die administrative Kollegia Namens des Aerarii, oder

b) ob der Verrechner, als Kläger auftreten.

Im ersten Fall müssen dieselbe das Forum ordinarium des Verrechners, nemlich das Justiz-Amt seines Wohnsitzes und Dienst-Bezirks, als competenten Richter anerkennen.

quia actor sequitur forum rei.

Im andern Fall aber, wo der Verrechner klagbar auftritt, ist das Provinzial-Hofgericht, in dessen Bezirk die Verrechnung liegt, der competente Richter, indem der Fiscus vor diesem in erster Instanz Recht zu nehmen hat.

In beyden Fällen geben die Landes-Gesetze und Prozeß-Ordnungen die Norm an, nach welcher die Sache im Wege Rechtens verhandelt werden muß, über die Entscheidung selbst der verschiedenen Fälle aber, wird man in folgenden Abhandlungen vielleicht nicht unwillkommene Nachweisungen finden.

§. 1.
Von den Personen des Staats-Rechnungs-Wesens.

Im Staats-Rechnungs-Wesen kommen bey jeder Rechnungs-Stelle folgende Personen in Betrachtung:

a) Der Staat, oder der denselben repräsentirende Fürst.
b) Der Verrechner, oder Rechnungs-Beamte; (nebst dem Kontrolleur, wenn einer angeordnet ist;)
c) Der Revident, welcher die Richtigkeit der Rechnung prüfet, deren Mängel untersucht, und nach den Beantwortungen des darüber vernommenen Rechners erörtert; dieses aber
d) dem vorgesetzten Collegio, das die höhere Aufsicht über die Staats-Haushaltung führt, es mag nun Finanz-Ministerium, Ober-Rechnungs-Kammer, oder sonst noch heißen wie es wolle, alsdann vorlegt, welches sonach die Rechnung justifiziret, und das Absolutorium darüber dem Rechner ertheilt.

Verbindlichkeiten des Staats, oder des Regenten gegen den Rechner.

---

§. 2.
Besoldung.

Wenn ein Staats-Diener oder Staats-Rechner angestellt wird, muß man nicht nur durch Erfahrung überzeugt seyn, daß er die nöthigen Wissenschaften und Kenntnisse sich auf Schulen, und bey den betreffenden Bedienstungen erworben habe; sondern er muß auch noch überdieß ein Zeugniß über seine Rechtschaffenheit und gute Sitten beybringen, dagegen aber sollte ihm auch eine solche, dem

Umfang und der Beschwerde seines Dienstes angemessene Belohnung und Beyhülfe gegeben werden, daß er ohne Nahrungs-Sorgen mit einer Familie davon leben, und bey einer ordentlichen Haushaltung auch noch etwas erübrigen kann, indem er sonst, rücksichtlich seiner Erwerbs-Quellen, in einem viel schlimmeren Falle, als jeder andere Staats-Bürger sich befindet, weil er wegen Mangel an Zeit, Vermögen, und Gelegenheit, oder wegen gesetzlicher Bestimmungen, andere Einkommens-Zweige nicht benutzen kann; der für die verschiedenen Rechnungs-Dienste bestimmte Gehalt müßte sich somit nach der Localität und Dienst-Umfang so wie nach den jeweiligen Preisen der Bedürfnisse, richten, und dürfte das desfallsige Normativ wenigstens alle zehn Jahre zu revidiren, und zu reguliren seyn.

§. 3.
Instruktion.

Bey dem Uebertrag eines Staats-Rechnungs-Dienstes ist dem neuen Diener, nebst der genauen Beschreibung alles dessen, was nunmehro unter seiner Aufsicht und Verwaltung stehen soll, auch eine Instruktion zuzustellen, welche ihn anweißt, was und wie er seinen Dienst verwalten, und wie er, sowohl formell als materiell, seine Rechnung stellen solle; unterläßt man dieses aber, und es werden von demselben Fehler begangen, welche nicht geradezu gegen alle Begriffe von Rechnungs-Wesen und Rechnungs-Ordnung laufen; so ist er zu entschuldigen, oder wenigstens nicht hart zu strafen; geschieht es jedoch, und die Instruktion ist hinlänglich bestimmt und deutlich, oder er hat nicht Leuteration verlangt, wo sie ihm dunkel schien; so ist er jedes Mal, wo er davon abweicht, und bey jedwedem Wiederholungs-Fall, wenn er von der Revision darüber zurecht gewiesen worden, gradatim schärfer zu bestrafen; hat er aber die ihm nöthig geschienene Leuteration verlangt, und allen-

falls nicht erhalten; so ist er gleichfalls zu entschuldigen, doch muß er dieses Factum Actenmäßig erweisen.

§. 4.

Uebergabe des Diensts.

Der Dienst muß dem neuen Rechnungs-Beamten durch einen, von dem obersten Rechnungs-Kollegio, oder von dem Kreis-Directorio specialiter dazu beauftragten Commissarium, mittelst Abhaltung eines vollständigen Protokolls, worin alle Gegenstände mit ihren Verhältnissen zwischen dem alten und neuen Verrechner abgehandelt und bestimmt sind, förmlich übergeben, und dieses von dem neuen Verrechner durch seine eigenhändige Unterschrift anerkannt werden; ist er aber durch Krankheit, oder durch sonstige Umstände verhindert, selbst bey der Uebergabe zu erscheinen, und diese sollte nicht aufgeschoben werden können; so muß er einen Bevollmächtigten, cum mandato sine clausula aufstellen, welcher den Dienst in seinem Namen übernimmt; diese Vollmacht wird dem Protokoll angelegt, und die Uebernahme hat alsdann eben solche Verbindlichkeit für ihn, als wäre er selbst zugegen gewesen.

Auf diese Art ist der neue Verrechner für ein Mehreres nicht verbunden, als in dem Protokoll, und in den dazu gehörigen Beylagen, welche auch von ihm zu unterschreiben sind, enthalten ist; übernimmt er aber den Dienst, ohne vorherige kommissarische Untersuchung und förmliche protokollarische Uebergabe; so übernimmt er auch zu gleicher Zeit die Verantwortlichkeit für alle Unrichtigkeiten und Fehler seines Dienst-Vorfahrers aus der letzten Dienstperiode, worüber er Rechnung zu stellen hat.

Heeser de ratioc. Loc. XI. Nro. 82 et 92.

§. 5.

Eigenschaften und Prüfung eines Rechnungs-Beamten.

Von den erforderlichen Eigenschaften eines neu anzu-

stellenden Verrechners muß derjenige, der ihn anstellt, vollkommen überzeugt seyn, wie schon oben §. 2. gesagt worden, deswegen derselbe zuvor wohl zu prüfen ist.

Die Prüfung sollte durch einen Rath ex gremio desjenigen Collegii, unter welchem der zu übernehmende Dienst stehet, und durch einen geschickten Revisor, geschehen, es seye denn, daß man durch vorhergegangene Dienstleistungen, von der Fähigkeit des anzustellenden Subjekts überzeugt worden.

§. 6.
Ertheilung der Resolutionen.

Das vorgesetzte Collegium, oder die dirigirende Stelle ist verbunden, dem anfragenden oder berichtenden Rechner ohne langen Verzug, deutliche, und die Sache erschöpfende Resolutionen und Decreturen zu ertheilen, widrigenfalls sie selbst den Rechner außer Verantwortung setzt, wenn durch Zögerung von Seiten der oberen Stelle etwas versäumt oder verdorben wird.

§. 7.
Cautions-Leistung.

Der Staat, oder dessen Regent, darf seine Einkünfte nicht den Rechnungs-Beamten willkührlich anvertrauen, sondern muß auch für deren Sicherheit durch Stellung einer angemessenen Caution und Verpflichtung des Beamten, wie auch seiner Gehülfen oder Scribenten, Küfer und Kastenknechte sorgen, denn sonst haben alle in den Gesetzen enthaltene Gebote und Strafen keine rechtsgültige Anwendung auf dieselben.

Rechn. Instr. de 1774. §. 31. pag. 64.

In wie fern nun diese Caution zur Sicherheit des anvertrauten Staats-Vermögens hinlänglich oder nicht hinlänglich, und was sowohl rücksichtlich der Meynung sachkundiger Rechnungs-Verständiger, als auch des allgemeinen

Rechts, und des Badischen Landrechts dabey zu beobachten sey, darauf werden wir weiter unten bey dem Artikel: Caution, §. §. 97 et 99. zurück kommen.

§. 8.
Verdacht gegen den Rechner.

Wenn Verdacht gegen einen Rechner entstehet; so ist gleich ein Kassen- oder Vorraths-Sturz, nebst Liquidation der Ausstände zu verfügen, und bey erhobenen Klagen gegen denselben, sogleich deren Grund oder Ungrund zu untersuchen, sohin der Rechner nach Befund zu bestrafen. vid. §. §. 97 et 111. infra.

§. 9.
Geldlieferungen.

Da dem Rechner nicht zugemuthet werden kann, seine überschießende Gelder in die oft weit entfernte Hauptkassen auf seine eigene Gefahr abzuliefern; so ist der Staat verbunden, für sichere Gelegenheit und Anstalten hiezu zu sorgen; benutzt aber der Rechner andere, als die sichere, und ihm bezeichnete Gelegenheiten; z. B. Postwagen, Wechsel rc. oder, wo kein Postbureau ist, sichere Boten, so muß er für den entstehenden Schaden haften. vid. §. 121. infra.

Rechn. Instr. de 1817. §. 14. Lit. a.

§. 10.
Rechnungs-Abschluß und Justifikation.

Zu legaler Berichtigung und Abschluß der Staats-Rechnungen ist eine Ober-Rechnungs-Kammer angeordnet, welche alle Rechnungen sowohl in Rücksicht auf den Staat, als auf den Rechner prüfet, abschließt, und den Rechner nach Befund absolviret. Hierüber kommt das Weitere unten §. §. 107 — 110. bey Justifikation der Rechnungen vor.

Von den Pflichten des Verrechners.

---

§. 11.

Fleiß und Ordnung.

Es ist Pflicht des Verrechners, über alles in seinem Dienste ihm anvertraute Vermögen mit Treue zu wachen, und mit Fleiß zu arbeiten, damit alles zu gehöriger Zeit erhoben, und nichts von den Einkünften sowohl, als vom Hauptstock, verlohren gehe; zu dem Ende muß er die vorgeschriebenen Bücher ordentlich führen, und so halten, daß er seine Geschäfte, und besonders seine Geldkasse und Natural-Vorräthe alle Stunden genau übersehen könne, aus welchem Grunde er öfters, und, wo nicht jede Woche, doch wenigstens jeden Monat einmal, seine Kasse zu stürzen, und mit seinem Journal und Manual zu vergleichen hat. Was er vernachläßiget, muß er verantworten, und mit Zinsen ersetzen. §. 95. infra.

§. 12.

Von Resten oder Rückständen.

Reste — Aus- oder Rückstände muß der Verrechner, so viel in seinen Kräften liegt, vermeiden, und deswegen die Debenten zu rechter Zeit, und mit der gehörigen Strenge zur Zahlung anhalten; im Fall daß dieses nicht wirket, muß er den einschlägigen Richter anrufen, und mit den Acten diligentiam dociren, denn durch allzu lange Nachsicht häufet sich die Schuld, und wächst im zweyten Jahre doppelt an; wer aber das Einfache nicht zahlen kann, wird das Doppelte, oder wohl gar noch das Dreyfache schwerlich entrichten, und dadurch geräth derselbe in Vermögens-Zerfall, wobey am Ende der Staat einen Contribuenten, oder seine Revenüe verliert, wenn derselbe nicht zahlen kann, oder es muß ihm der Rückstand nachgelassen werden,

wenn

wenn man den Kontribuenten erhalten will, welches ebenfalls Verlust für den Staat ist. infra §. 96.

vid. Hierüber meine Abhandlung über Reste oder Rückstände im Erlanger Kameral-Korrespondenten de 1812. Nro. 97 et 100.

Alle Rückstände, welche durch Nachsicht des Verrechners ungiebig werden und verlohren gehen, kommen ihm zu Last und zum Ersatz, und er wird nach Befund bestraft oder kassirt, wenn er saumseelig ist.

RggsBlatt de 1808. Nro. 5. p. 47—49. Verordnung vom 18ten Jan. 1808.

§. 13.

Responsabilität des Rechners.

Der Verrechner hat für seine Skripturen, Kasse und Vorräthe, und deren Sicherheit, sowohl von Außen als von Innen die möglichste Sorge zu tragen, und desfalls Culpam levissimam zu leisten; und, weil die Fruchtmesser — Kastenknechte — Mütterer und Küfer, von dem Verrechner zur Annahme vorgeschlagen werden; so hat derselbe auch alle ihre Dienst-Handlungen zu vertreten, mithin zu Abwendung seines eigenen Schadens, alle Vorsicht anzuwenden.

Badische Rechnungs-Instruktion de 1774. §. §. 9. 31 et 50.

Eben diese Verbindlichkeit des Rechners tritt auch in Ansehung der von ihm eigends anzunehmenden, und zu entlassenden Scribenten ein.

RggsBlatt de 1817. Nro. 2. pag. 4. Verordnung vom 11. Juny 1817.

Es verstehet sich aber, daß derselbe für die, ihm von der Staats-Behörde etwa beygegeben werdende Skribenten oder Buchhalter und Controlleurs nicht verantwortlich seyn kann, weil er sie nicht selbst gewählt hat.

Bey diesem ganzen ihm anvertrauten Geschäfte hat er also in allen Theilen, Handlungen und Verrichtungen, wie die immer Namen haben mögen, die größte Redlichkeit und Treue anzuwenden, oder im entgegengesetzten Fall, die Strafe des Criminis perduellionis zu gewärtigen.

Auch hat derselbe nach Ablauf des Rechnungs-Jahrs die Rechnung in richtiger Form zu stellen, oder auf seine Kosten stellen zu lassen. vid. §. §. 19—24 et 31. infra.

§. 14.

Münzsorten, falsche und devalvirte.

Was der Verrechner in Ansehung verrufener, oder devalvirter Münzsorten in Bezug auf deren Verrechnung zu beobachten habe, wird wohl in der zu erwartenden neuen Rechnungs-Instruktion vorgeschrieben werden; hauptsächlich muß er darauf bedacht seyn, daß keine falsche Münzen in seine Kasse angenommen werden, und sobald ein Devalvations-Edikt über eine Münzsorte erscheinet, nachsehen, wie viel er davon habe, und solches gleich seiner vorgesetzten Behörde anzeigen; unterläßt er dieses, oder es wird erwiesen, daß nach gemachter Anzeige falscher Sorten, oder nach bekannt gemachter Devalvation dergleichen von ihm noch angenommen worden, so fallen ihm solche heim, und er muß den vollen Kurs ersetzen.

Rücksichtlich der Verantwortlichkeit des Verrechners wegen Annahme falscher Münzsorten, und des von ihm zu leistenden Ersatzes, ist nachfolgendes zu beobachten:

a) ob dieselbe im ersten Blick als falsch zu erkennen, und merklich von anderem als gewöhnlichem Gepräge sind: oder ob

b) selbige schwer als falsch zu erkennen, und auch gut ausgepräget sind, so daß die Falschheit des Korns durch das gute Gepräge verdeckt wird, und

c) ob die Beschaffenheit und Kennzeichen in den innlän-

dischen öffentlichen Blättern, welche bey dem Dienst gehalten werden, schon deutlich bekannt gemacht worden.

Im ersten und letzten Fall fällt der Verlust auf den Rechner, weil er hätte aufmerksamer seyn sollen; im zweyten Fall aber fällt ihm derselbe nicht zur Last, weil er weder im Stande noch verbunden ist, das Korn (den Stoff) einer Münze zu untersuchen.

Hat jedoch ein Rechner eine gewisse Summe für die sogenannte Kassen-Einbuße zu beziehen, wie dieses bey einigen Kassen im Badischen der Fall ist; so fällt ihm der Verlust an Münzsorten, und überhaupt ein jeglicher Kassen-Mangel, allein zu. vid. §. §. 34 et 123. Lit. g. infra.

§. 15.
Beantwortung der Revisions-Notaten.

Der Verrechner ist schuldig, die Revisions-Monita mit Bescheidenheit, Pünktlichkeit, Deutlichkeit und Achtung für die in Rechnungs-Sachen ihm vorgesetzte Revision zu beantworten, bey Vermeidung der Strafe der Insubordination; dahingegen kann er auch Achtung und Bescheidenheit von der Revision fodern, wie weiter unten §. §. 16 et 17. vorkommen wird, wobey noch anzurathen ist, daß er sich fremder Ausdrücke enthalte, wenn er sie nicht genau verstehet, um sich nicht lächerlich zu machen.*)

Kommt ein Monitum vor, welches eine Rechts-Frage enthält; so ist es ihm wohl erlaubt, dasselbe durch einen Rechts-Verständigen in seinem Namen beantworten zu las-

---

*) So sagte ein Rechner in einer Beantwortung:

„Hier gilt das Prooemium: keine Regel ohne Ausnahme."

Der gute Mann wußte nicht, daß Prooemium eine Vorrede oder Einleitung bedeutet, und wollte vermuthlich Proverbium sagen!!

sen; unterläßt aber der Verrechner die Beantwortung durch drey anzuberaumende Termine, so ist er nach Ablauf des dritten Termins nicht mehr damit zu hören, sondern in contumaciam zu präcludiren, und die Monita als tacite concessa anzuerkennen.

§. 16.

Von den Pflichten der Revision gegen den Rechner.

In der Voraussetzung, daß ein Revident die zu seinem Dienst-Geschäfte erforderliche wissenschaftliche Kenntnisse besitze, ist nicht anders zu vermuthen, als daß derselbe seine Monita von selbst so abfassen werde, daß sie bloß zur Prüfung, Erläuterung, und Berichtigung der zu revidirenden Rechnung abzwecken.

Unter die vorzüglichsten Gegenstände, auf welche der Revident gegen den Rechner zu sehen hat, gehören:

die Rechnungs-Irrthümer, Errores calculi, und

die Auslassungen, omissiones.

Errores calculi sind entweder:

α) zum Nachtheil des Aerarii, oder

β) zum Nachtheil des Rechners.

In beyden Fällen sollten sie nicht ohne Bestrafung hingehen, da sie von einer straffälligen und oberflächlichen Behandlung der Rechnung gegen den Rechner zeugen; gereichen sie nun dem Verrechner zum Nachtheil, so sind sie vom Revidenten anzumerken, und demselben der Nachtheil nach Rechnungs-Art wieder zu vergüten; gereichen sie aber dem Aerario zum Nachtheil, so sind sie von dem Revidenten um so mehr zu rügen, als der Rechner sie ersetzen muß, und der Revident, wenn er es nicht thun sollte, in den Verdacht eines Einverständnisses mit dem Rechner fällt,

sohin dadurch sich zu einer fiskalischen Untersuchung qualifiziret, wenn er sie übersiehet.

Auslassungen, omissiones, betreffen entweder Einnahms- oder Ausgabs-Posten; Erstere gereichen dem Aerario, Letztere dem Verrechner zum Nachtheil.

Es ist nicht zu vermuthen, daß ein aufmerksamer Rechner dergleichen omissiones, vorzüglich bey der Ausgabe, sich werde zu Schulden kommen lassen; allein da dergleichen Fälle doch zuweilen vorkommen, so hat der Revident sie zu notiren, damit weder das Aerarium, noch der Rechner dadurch Schaden leide, da derselbe in der Regel durch die Notifikationen und durch die Notabilienbücher, so wie aus der vorhergehenden Rechnung, wissen kann und soll, was der Rechner zu vereinnahmen und zu verausgaben habe, sohin in den nemlichen Verdacht des Einverständnisses, und in die fiskalische Untersuchung verfällt, wenn er einen ausgelassenen Posten nicht moniret; sind ihm aber die Notifikationen und Notabilien über zu vereinnahmende wandelbare oder zufällige Posten nicht gehörig mitgetheilt worden; so kann er, besonders die Letzteren, nicht wissen, und ist deswegen außer Schuld.

§. 17.
Desselben Inhalts.

Eine Haupt-Pflicht des Revidenten gegen den Staat sowohl, als gegen den Rechner, ist die möglichste, und den Verhältnissen der verrechnenden Dienst-Stelle angemessene Beschleunigung der Rechnungs-Abhör, damit dieselbe in Zeiten abgeschlossen und justifiziret, der Rechner sohin dadurch in den Stand gesetzt werde, noch vor der neuen Rechnung die vorhergehende genau zu übersehen, und diese letztere so einzurichten und zu berichtigen, daß die in ersterer gerügte Fehler und Irrthümer in der neueren nicht wieder vorkommen, sondern daraus vertilgt, und die Wiederholung der

vormjährigen Erinnerungen auf diese Art vermieden werde; geschiehet dieses nicht, so ist der Verrechner zu entschuldigen, wenn die alten Fehler in der neuen Rechnung wieder vorkommen.

§. 18.

Von den Pflichten der justifizirenden Stelle gegen den Rechner.

Die justifizirende Stelle muß die Rechte und Pflichten kennen, welche dem Rechner gegen den Staat, und dem Revidenten gegen den Rechner obliegen, und aus dieser Ursache sowohl die Monita der Revision, als die darauf gegebene Beantwortungen des Rechners und die schlüßlich darauf entworfene Resolutionen des Revidenten, oder dessen Entwurf der Rezeß-Erörterung, genau prüfen — beurtheilen — Anfragen des einen oder des andern Theils, nebst den etwa aufgestellten Zweifeln, nach der Rechnungs-Instruktion, und nach Rechts-Grundsäzen, oder nach bestehenden Staats-Verordnungen entscheiden, und überhaupt die Justifikation der Rechnung so vollständig bearbeiten, daß für die folgenden Rechnungen über die in der vorliegenden, oder nun erledigten Rechnung vorgekommene Erinnerungen, Anstände, Zweifel, oder Anfragen rc. keine weitere Erinnerung oder Entscheidung mehr nöthig ist, sondern selbige nunmehro rein bearbeitet und gestellt werden können, welches auch in möglichst kurzem Zeitraum geschehen muß, aus nemlichen Gründen wie oben, §. 17. angegeben worden, denn wo dem Rechner seine Anfragen und Zweifel nicht gehörig beantwortet und gelöset, oder darüber eine bestimmte Richtschnur vorgeschrieben wird; so bleibt derselbe außer Verantwortung, wenn die nemlichen Anstände in der folgenden Rechnung wieder erscheinen.

§. 19.
Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus der Rechnung fließen.

Ein jeglicher Rechnungs-Beamter ist verbunden, über seine Verwaltung, so oft man es verlangt, Rechnung abzulegen, und dieses geschiehet:

e) alle Jahre auf den vorgeschriebenen, oder bestimmten Rechnungs-Termin; oder

b) zu unbestimmten Zeiten durch angeordnete Kassen-Visitationen, durch Vorlage und Einsicht seiner Rechnungs- oder Hülfsbücher ꝛc.

Reinhold arithmetica forensis. II. p. 286.
L. 3. ff. de condit. et demonstrat.
L. 4. ff. de edendo.
Carpzov. Lib. V. respons. 90.

Diese Verbindlichkeit ist so allgemein, und so bindend, daß sogar der Papst selbst nicht davon frey gesprochen werden kann.

Franz Munnoz ab Escobar, de ratiociniis et computationibus administratorum; Cap. III. §. 31.

Versäumt ein Rechner den ihm zur Rechnungs-Ablage vorgeschriebenen Termin, ohne desfalls von seinem Vorgesetzten Collegio eine Entschuldigung, oder Verlängerung desselben nachgesucht und erhalten zu haben; so ist er nicht nur in die gesetzmäßige Strafe (welche annoch zu bestimmen) verfallen, sondern er kann auch noch zu Bezahlung des Interesse moræ, wegen nicht zu rechter Zeit eingelieferten Ueberschuß-Geldern angehalten werden.

Neurath de rationariis pag. 22 und 275.
ab Escobar de ratioc. Cap. IV. Nro. 21. Cap. VI. Nro. 86. et Cap. XV. Nro. 30. seq.
vid. et. §. 95. infra.

§. 20.

Gleichen Inhalts.

Wenn also ein Verrechner diese Rechnungs-Ablage in der geordneten Zeit unterläßt, oder sich derselben weigert; so kann, nach fruchtlos geschehener Erinnerung, die Rechnungs-Stellung auf dessen eigene Kosten durch einen Rechnungs-Kundigen vorgenommen, oder derselbe ohne weitere prozeßualische Verhandlung bis zur Rechnungs-Ablage mit Personal-Arrest belegt werden, da diese Ablage eine nothwendige Folge seines übernommenen Dienstes ist, und ein jeder, der nicht auf andere Art für die Erfüllung seiner eingegangenen Verbindlichkeiten caviren kann, solches mit seiner Person thun muß, eben so, wie im Wechselrecht.

Badisches Landrecht Satz 2060. Nro. 6—10.

§. 21.

Gleichen Inhalts.

Kein geistliches oder weltliches Asylum, (Freystatt) kann ihn von der rechtlichen Verfolgung wegen Rechnungs-Ablage, sowohl in einem Kloster, als in der Kirche selbst, befreyen.

Novell. 17. Cap. 7. §. 1.

Im Fall des Personal-Arrestes kann auch kein Verrechner oder Rechnungs-Beamter, wenn er auch in erster Instanz schuldlos, und von allem Ersatz oder Bezahlung absolviret worden, bey eintretender Appellation des Klägers oder des Fisci eher aus dem Arrest entlassen werden, als bis er cautionem de judicato (futuro) solvi, et de judicio sisti, gestellt hat.

ab Escobar de ratioc. Cap. IV. Nro. 20.

Unterläßt aber der Richter diese Kautel, so hat der Fiscus (oder der Kläger überhaupt) actionem ex syndicatu gegen denselben.

Male enim judicans per imperitiam, aut ex mi-

sericordia quid faciens in damnum unius partis, ex quasi delicto tenetur.

Müller. System. Pandect. IV. §. 1188. pag. 1327.
L. ult. ff. h. pr. inst. d. t.
Leyser. Spec. 680. medit. 2. 22. 23 et seq.

§. 22.

Noch desselben Inhalts.

Ein Verrechner, welcher der Rechnungs-Ablage wegen gerichtlich verfolgt wird, und in ein anderes Land entfliehet, kann daselbst auch nicht in Schutz genommen, sondern muß auf Requisition ausgeliefert werden.

Reichs-Abschied de 1555. §. 45 et 46.
Kammer-Gerichts-Ordnung III. XIV.

§. 23.

Präscription gegen die Rechnungs-Ablage.

Präscription oder Verjährung, selbst der allerlängsten Zeit, findet wegen Rechnungs-Ablage gar nicht Statt, denn der Verrechner, welcher vorsetzlich keine Rechnung ableget, ist in dolo und in mala fide, welche beyde nicht präscribiren können.

ab Escobar. l. c. Cap. V. Nro. 25. seq.
Badisches Landrecht Satz 2060. Nro. 6 et 7.

§. 24.

Befreyung von der Rechnungs-Ablage und Beantwortung der Notaten, wenn der Rechner stirbt.

Stirbt ein Rechner, so gehet die Verbindlichkeit der Rechnungs-Ablegung auf seine Erben über.

L. ult. Cod. de heredib. tut. et curat.
L. 3. ff. de negot. gest.

Wenn jedoch dem verstorbenen Rechner seine Rechnungen erweißlicher Maaßen nicht zur gehörigen Zeit abgenommen, revidiret, und justifiziret worden, wo er die etwa erhebenden Zweifel noch selbst hätte lösen können,

und er ist über diesen Verzug gestorben; so sind die Erben nicht mehr verbunden, über diese nachgebrachte Zweifel und Monita Rede und Antwort zu geben.

Brunnemann, Cent. II. Decis. I.

Mart. Naurath de ratioc. pag. 17 et 223.

Reinhold arithmet. for. II. pag. 286.

§. 25.

Unvorgesehene, und unverschuldete Zufälle.

Unvorgesehene, und unverschuldete Unglücksfälle, z. B. Feuersbrunst durch Gewitter, Nachbarschaft, oder durch Krieg, können dem Verrechner nicht zum Nachtheil gereichen.

Lange Abhandlung vom Rechnungs-Wesen, Kap. 1. §. 9.

Heeser de ratioc. Loc. XII. Nro. 286.

Brennt aber ein herrschaftliches Gebäude durch einen solchen unvorzusehenden Zufall ab, und es ist erwiesen, daß selbiges blos durch des Verrechners Schuld nicht in die Brand-Kasse verordnungsmäßig gelegt worden; so hat er den Schaden zu ersetzen.

Selbst bey Diebstahl und Einbruch ist wohl zu untersuchen, ob der Verrechner durch Nachlässigkeit, Mangel an Aufsicht, oder durch allzuviel Vertrauen auf seine Scribenten, oder Kasten- und Keller-Personale dazu beygetragen, und denselben dadurch wo nicht herbey geführt, doch erleichtert habe.

Hierüber kommt Mehreres vor, in §. 119. unten.

Schon oben §. 13. ist nachgewiesen worden, daß der Verrechner für seine Scribenten, Kastenknechte, Mütterer und Küfer verantwortlich sey, es ist also in solchen Fällen wohl zu unterscheiden, was eine bloße Veruntreuung, durch Unterschlagung, oder durch heimliches Verschleppen sey, welche von einer dieser Personen begangen worden, und

diese hat der Verrechner allerdings zu vertreten, sofort seinen Regreß an den Deliquenten zu suchen, da ihm dabey immer einiger Mangel an Aufsicht sowohl, als an hinlänglicher Bedachtnahme bey dessen Anstellung zur Last gelegt werden kann, und er hierin culpam levem zu prästiren hat.

Ist aber der Diebstahl durch eine der benannten Dienst-Personen mittels förmlichen Einbruchs, per furtum qualificatum, geschehen; so kann ihm nur dann eine Schuld beygemessen, und er zum Ersatz angehalten werden, wenn er nicht die Sorgfalt eines guten Hausvaters bey Verwahrung seiner Kasse, Kellers oder Speichers angewendet hat, oder wenn er bey Annahme seiner Dienst-Personen zu leichtsinnig gewesen, und einen in übelem, oder auch nur in zweydeutigem Ruf stehenden Scribenten, Küfer, oder Kastenknecht, vorgeschlagen, oder beybehalten hat, wovon er sich alsdann die Folgen selbst zuschreiben mag.

Bad. Landrecht, Satz 1137 et 1374.

Was aber durch Fremde mittels Einbruch entwendet worden, kann ihm nicht imputiret werden, wenn Keller und Speicher gehörig verwahrt und verschlossen waren, welches das Informativ-Protokoll nachweisen muß, oder wenn er erweißlich auf die anerkannt nöthige bessere Verwahrung der Keller und Speicher ꝛc. fruchtlos bey der vorgesetzten Behörde sollte angetragen haben.

vid. plura infra. §. 35.

§. 26.

Forum des Rechners.

Das Forum des Rechners (Gerichts-Stand) ist in judicialibus das Forum domicilii, in extrajudicialibus aber ist es das vorgesetzte Collegium.

Judicialia gegen einen Rechnungs-Beamten treten nur alsdann ein, wenn ein Verdacht der Untreue, auf ihm ruhet, und die ihm vorgesetzte Stelle eine richterliche Untersuchung verlangt.

ab Escobar. de ratiocin- Cap. VII. Nro. 2.
Heeser de rationib. redd. Loc. V. Nro. 13.

Oder: wenn er selbst klagbar wird, und einen Rechtsspruch fodert.

vid. Einleitung.

Es versteht sich aber, daß hier nur von Dienst-Sachen, und nicht von Privat-Verhältnissen, oder von Privat-Klagen die Rede sey, in welchen Fällen sowohl, als in Polizey-Sachen, der Verrechner dem Foro seines domicilii unterworfen ist.

Alle Gegenstände, welche in das Rechnungs-Wesen als Dienst-Sache eingreifen, können also von dem vorgesetzten Collegio, wenn es auch an sich keine Gerichtsbarkeit hat, (das heißt: kein corpus judiciale ist) abgemacht werden, ohne daß eine Appellation davon Statt finden kann.

Wahl-Kapitulation Art. XII. §. 4.
Klaproth, Verfertigung und Abnahme der Rechnung §. 26.

Dieses versteht sich aber nur von Landes- und Standesherrlichen Kammern und Collegien; alle andere, z. B. Grundherrn, Städte, und Privaten, müssen dergleichen Gegenstände auf dem Wege Rechtens verhandlen.

Klaproth l. c.

Die Verhältniß nach Badischen Landes-Gesetzen s. oben Einleitung.

§. 27.

Instruktion.

Bey Anstellung eines Rechnungs-Beamten wird ihm gewöhnlich eine Instruktion zugestellt, wie er sich in allen Theilen und Handlungen seiner übernehmenden Verwaltung zu verhalten habe, worin auch die von ihm zu führende Rechnungen und Hülfsbücher mit ihren Formen angegeben

und vorgeschrieben sind; in diesem Fall ist er zu derselben pünktlichen Befolgung verbunden, oder er unterwirft sich der darin auf die Unterlassung bestimmten (pœna ordinaria) oder willkührlich anerkannt werdenden Strafen, (pœna arbitraria).

L. 10. §. 2. ff. de edendo.

ab Escobar de ratioc. Cap. X. Nro. 36 et 44.

Dopler, getreuer Rechnungs-Beamter, B. 1. Kap. 17 et 18.

Scopp, Einleit. zur Amts-Verwaltung. S. 390.

Klaproth, Verfertig. und Abnahme der Rechnung. §. 14. pag. 31.

In so fern aber die Hülfsbücher nicht angegeben und vorgeschrieben worden, kann man ihn auch nicht strafen, wenn er keine führt, wie auch der daraus entspringende Nachtheil seyn mag.

L. 32. §. 1. in fin. ff. de LL.

Lauterbach. Colleg. theor. pract. de LL. §. 24.

Alphabet. Gesetz. Auszug von Baden. Voc. Verrechner; 1ter Theil.

§. 28.

Manual.

Das Manual ist eigentlich das Konzept der Rechnung.

Instruktion über die Führung des Kassen- und Rechnungs-Wesens bey den Domainen-Verwaltungen im Großherzogth. Baden de 1817. §. 18.

Dieses kann also in vorkommenden Fällen ganz die Stelle einer förmlichen Rechnung vertreten, und von dem Rechner angenommen werden.

In letzterem Fall hat es rechtlichen Glauben, und alle Eigenschaft eines Instrumenti publici, woraus vollkommene Rechts-Beweise geführt werden können.

Consil. Helmstad. 188. Nro. 13.

Mascard de probat. Vol. II Consil. 672.

Aus diesem Grunde ist das herrschaftliche Aerarium nicht gefährdet, wenn der Verrechner etwa durch Krankheit, oder durch sonstige unabwendbare Verhältnisse verhindert worden, eine förmliche Rechnung zu stellen, in so fern nur das Manual in gehöriger Ordnung geführt, revidirt, abgeschlossen, und durch die vorgesetzte Stelle justifiziret ist.

§. 29.

Beweiß der Rechnungen und Manualien.

Rechnungen und Manualien, welche noch nicht revidirt und justifizirt sind, geben keinen rechtlichen Beweiß für den Rechner gegen seinen Dienstherrn, oder gegen einen Dritten.

L. 6 et 7. C. de probat.

Farinacius de testibus. Lib. III. tit. 8. qu. 14. Nro. 66.

Gegen den Rechner giebt aber die unrevidirte und unjustifizirte Rechnung und Manual einen rechtlichen Beweiß, wenn die causa quæsita oder debendi deutlich daraus zu ersehen ist, und der Rechner sie für die Seinige erkennt, mag sie auch von einer andern, als von des Rechners Hand geschrieben seyn, und ihr, oder dem Manual, die gehörige Form manglen,

L. 13. C. de non numerat. pecun.

Mascard. de probat. Vol. II. Cons. 676. Nro. 9 et 11.

welches sich auch auf die Erben des Rechners erstreckt.

Mascard. loc. cit. Nro. 12.

§. 30.

Beweiß der Grund = Lager = Flur = und Saalbücher, Markungs=Beschreibungen, Steuer = und Schazzungs=Register.

Alle Grund = und Lagerbücher, Flurbücher, Saalbücher, Markungs = Beschreibungen, Steuer = und Schazzungs = Register, falls sie in gehöriger Form, unter Beyziehung und mit Unterschrift der Betheiligten gefertiget worden, haben fidem et probationem judicialem, prout acta publica.

Mevius de probat. P. IV. decis. 34.

L. 7 et 11. ff. de fide instrum.

Andere Nebenbücher und Register haben dieses nicht; wenn aber ein Kontribuent seine Quittung oder sein Einschreibbuch, z. B. über Grundzins, Steuer, Schatzung rc. nicht vorlegen kann, die Schuldigkeit aber widerspricht, und vorgiebt, die Zahlung geleistet, die Quittung aber nicht empfangen, oder verlohren zu haben; so muß er zur nochmaligen Zahlung angehalten werden, wenn er keinen besseren Beweis der geschehenen Zahlung beybringen kann, im Fall seine Schuldigkeit in den Büchern oder Registern des Verrechners, als nicht bezahlt, annoch offen stehet.

Mevius de probat. P. III. Dec. 92. Nro. 4.

Cons. Marpurg. Vol. III. Cons. 33. Nro. 220.

§. 31.

Form der Rechnung.

Jede Rechnung muß nach der vorgeschriebenen Form abgefaßt, bestimmt und deutlich seyn.

L. 82. ff. de cond. et demonstr.

Diese Vorschrift findet sich gewöhnlich in den Rechnungs=Instruktionen, oder sonstigen Landes=Verordnungen.

Stellt der Rechner selbige undeutlich, dunkel und verworren, so wird er dadurch verdächtig, in so fern sich die=

ser Fehler über wichtige Gegenstände erdehnet, in welchem Fall das juramentum in litem gegen ihn abgelegt werden kann; betrifft es aber nur unbedeutende Gegenstände, so ist er ad juramentum suppletorium anzuhalten,

ab Escobar de ratioc. Cap. X. Nro. 49.

Heeser de ration. redd. Loc. VIII Nro. 30 et seq.

denn jegliche Unordnung und Abweichung von der Vorschrift ist bey einem Verrechner als eine summa negligentia, oder nach Verhältniß, auch als ein dolus anzusehen.

ab Escobar. loc. cit. Nro. 46.

§. 32.

Rechnungs-Einnahme, Remanet.

Das in der vorhergehenden Rechnung durch die Revision, und Justifikation resultirende residuum liquiduum, oder Passiv-Rezeß, muß vollkommen berichtigt und abgeliefert, oder doch mit sicherer Gewährung in der neuen Rechnung zur Einnahme gebracht, und die erörterten Defekte der vorigen Rechnung, in der neuen, nach ihren Rubriken nachgetragen werden. §. 95. infra.

Heeser de rat. redd. Loc. IX. Nro. 1.

Petr. Frideric. Mindanus de mendat. Lib. II. Cap. 49. Nro. 15.

§. 33.

Münzsorten.

Andere als im Lande übliche, oder verordnungsmäßig vorgeschriebene Münzsorten darf kein Rechner annehmen, und noch weniger gute Münzsorten gegen schlechtere vertauschen, um einen Privat-Gewinn dabey zu machen, auch nicht doppelte Journale und Manuale führen, die Einnahme nicht gehörig eintragen, und das empfangene Geld eine Zeit lang um Zinsen ausleihen, überhaupt auch die Bücher nicht unrichtig führen, denn dieses ist ein offenbarer Dolus, und eine strafbare Untreue der Verrechner. vid.

vid. das 8te Badische Organisations-Edikt vom 4. April 1803, über die Verwaltung der Straf-gerichts-Pflege, pag. 24. Art. 90.
und infra §. 38. et §. 112. Nro. 6.

§. 34.

Münzsorten, devalvirte — falsche — verrufene.

Wird eine Münzsorte devalvirt, das heißt: unter den bisherigen Kurs herabgesetzt, oder ganz verrufen, daß sie gar keinen Kurs mehr hat, so muß der Rechner, sobald ihm solches bekannt wird, fremde, nicht bey dem Dienst angestellte Zeugen zu sich nehmen, die schon in der Kasse befindliche devalvirte oder ganz verrufene Münzsorten aufnehmen, den Betrag von den Zeugen attestiren lassen, und die Münzen der behörenden Kasse einsenden, welche bey dieser Vorsicht, verbunden ist, ihm solche nach dem Einnahms-Fuß oder vorherigen Kurs abzunehmen; unterläßt er dieses aber, so hat er selbst den sich dabey ergebenden Verlust zu tragen.

Rebmann, Einrichtung und Führung des Kameral-Rechnungs-Wesens. §. 100.
vid. et §. 14. supra. et §. 123. Lit. g. infra.

§. 35.

Naturalien.

Bey den Naturalien und deren Aufbewahrung liegt die Verantwortlichkeit auf dem Rechner, denn er soll keine schlechte Naturalien annehmen, und ist schuldig, für deren gute Aufbewahrung zu sorgen, deswegen ihm der Vorschlag zur Annahme des Speicher- und Keller-Personals ganz frey überlassen ist, und die Fehler des letzteren auf ihn fallen.

vid. §. §. 13 et 25. supra.

Nimmt er nun schlechte Naturalien, oder schlechte Hülfs-Personen an, oder er behält sie noch, wenn er sie auch untauglich findet; so hat er allein die Schuld (salvo

regressu) zu tragen, und dem herrschaftlichen Aerario den Schaden zu ersetzen, der daraus entstehet.

Sind aber seine Speicher und Keller gegen Witterung oder Einbruch nicht gehörig verwahrt oder gesichert, und er hat erweißlicher Maaßen in Zeiten davon die Anzeige gemacht, ohne daß von der höheren Stelle dem Uebel abgeholfen worden; so ist derselbe außer Verantwortung, so wie in allen andern Fällen, wenn er den voraussehenden Schaden zu rechter Zeit einberichtet hat.

V. Seckendorf fin. St. I—III. Kap. 4. Nro. 11. pag. 491.

§. 36.

Speculationen, ökonomische, und merkantil. Handlungen.

Wenn ökonomische, oder merkantil. Handlungen vom Rechner auf Gewinn und Verlust des Aerarii, ohne Anfrage oder ohne höhere Genehmigung vorgenommen werden, und sie mißlingen; so hat derselbe den Schaden zu ersetzen, selbst nach dem römischen Recht auch alsdann, wenn diese Operation zuvor von der vorgesetzten Stelle genehmiget worden, denn diese Genehmigung ist bloß aus Vertrauen auf des Rechners Lokal-Kenntniß und Einsicht ertheilet worden; hat nun diese getäuscht, so ist nur dieser Mangel die Ursache des entstandenen Nachtheils.

L. si negotia, ff. de negot. gest.

ab Escobar de ratioc. Cap. XIV. Nro. 45.

Das nemliche verordnet auch

das Badische Landrecht, Satz 1381. a. e. et 1382. 1383.

Indessen wird dieses allerdings etwas harte, und die Rechner von dergleichen nützlichen oder vortheilhaften Vorschlägen abschreckende Gesetz nur alsdann angewendet, wenn

eine Gefährde des Rechners vorliegt, oder seine Handlungs-Weise nicht diejenige eines guten Hauswirths war.

Brauer, Erläuter. d. B. Landrechts III. p. 290.

§. 37.

Ertrag selbst administrirter Güter.

Bey den in Selbstadministration stehenden Gütern ereignet es sich oft, daß der Ertrag in dem einen Jahre so gering ausfällt, daß derselbe in gar keinem Verhältniß mit den vorhergehenden Jahren stehet; In diesen Fällen muß der Rechner legale Beweise beybringen, daß der Ertrag in diesem Rechnungs-Jahre nicht wohl höher nach den anzugebenden Umständen habe ausfallen können, oder auch wirklich nicht höher gekommen seye, als von ihm verrechnet worden, und diese Beweise bestehen gewöhnlich in Zeugnissen der Aemter — Orts-Vorsteher — der beeidigten Wiesen-Aufseher — oder in Vorlage der Original-Verträge — der von den Käufern unterzeichneten von den verpflichteten Scribenten fidemirten Protokolle, u. dgl.

Hat man nun gegründeten Argwohn gegen diese Zeugnisse, so kann man von dem Rechner noch einen Eid über die Wahrheit seiner Angabe verlangen.

ab Escobar de ratioc. Cap. XVI. Nro. 39.
Mascard de probat. Conclus. 817. Nro. 4. seq.

§. 38.

Auslassungen — Erlaß — Nachlaß — Ausleihung — Erkauf von Naturalien — und deren Aufbewahrung bey den herrschaftlichen Vorräthen.

Unter Bezug auf §. 33. oben wird hier bemerkt; daß der Rechner ohne ausdrückliche Genehmigung und Weisung seiner vorgesetzten Stelle, nichts aus der Einnahme weglassen — erlassen — oder nachlassen darf; er darf auch weder mit dem Gelde noch mit den Naturalien der ihm an-

vertrauten Dienst-Stelle Handel oder Wucher treiben, und keine Vorausbezahlungen ohne höhere Genehmigung leisten.

L. 1 et 2. C. de his qui ex publ. rat.

L. 6. Cod. de suscept.

L. 1 et 3. C. de his qui ex publ. collat. illata sunt, non usurpandis.

L. 1 et 2. C. de admin. rerum ad civitat. pertinent.

Badische Instruktion über die Führung der Domainen-Verwaltungen, de 1817. §. 10.

Real-Auszug der Badischen Gesetzgebung. I. verbo: Bediente und deren Contrakte. §. 10. pag. 60. und II. Voc. Bediente, pag. 71.

allwo noch weiter verordnet ist, daß:

a) der Rechner keine von privatis erkaufte Früchte an sich lösen solle;

b) daß überhaupt kein Rechner mit solchen Naturalien, von deren Gattung er in herrschaftliche Administration hat, Handel treiben darf;

c) daß niemand ohne Bewilligung seiner Vorgesetzten, oder ohne Vorschrift seiner allgemeinen Dienst-Instruktion Früchte verleihen oder abgeben darf. vid. plura infra §. 96. b.

d) niemals die für den Hausgebrauch erkaufte Früchte rc. zum herrschaftlichen Vorrath gelegt werden dürfen, bey Vermeidung der Konfiskation.

Analog. des 8ten Organisations-Edikts de 1803. §. 90. wegen dem Geld.

§. 39.

Von der Rechnungs-Ausgabe.

Es ist eine allgemein angenommene Rechnungs-Regel, daß alle Ausgaben — ohne Ausnahme — nicht nur mit der Genehmigung der vorgesetzten Stelle, sondern auch mit gültigen Bescheinigungen belegt werden müssen.

Heeser de ration. redd. Loc. XI. n. 235.

Calvacanus de tutoribus, Sect. 3. n. 27.

De Lamott. Anleit. zur Abnahme der Rechnungen. Kap. 5—8.

Nicht genehmigte, oder nicht bescheinigte Posten können in der Rechnung nicht passiren, sondern werden zum Rezeß geschlagen, wenigstens in so lang, bis der Rechner die gültige Bescheinigung und Genehmigung beybringt, wozu ihm eine gemessene Zeit anzuberaumen ist.

Ausgabs-Posten, worüber der Rechner keine Bescheinigung beybringen kann, und deren Empfang von dem Empfänger oder Bezieher abgeläugnet wird, fallen ohnehin ihm zu Last, und können gar nicht in Rechnungs-Ausgabe kommen, da er nichts ohne Bescheinigung auszahlen soll; deren Ausmittelung auf seine Kosten, und nöthigen Falls im Wege Rechtens, bleibt übrigens ihm überlassen.

Etwas über das römische Recht; Erlangen 1787.

Hieher gehört der Fall in Ausgabe gestellter Duplicat-Posten, welche ohne Anfrage zu streichen, und dem Rechner zum Ersatz heimzuweisen sind, zumal wenn er solches selbst als ein Duplicat anerkennt, (wie dem Verfasser schon vorgekommen ist) der Rechner hat in diesem Fall seinen Regreß an den Empfänger zu suchen, und sich selbst zuzuschreiben, wenn er die Zahlung zweymal geleistet hat.

§. 40.

Gleichen Inhalts.

Ausgabs-Posten muß also der Staats-Rechner nach §. 39. bestimmt belegen, und die Legitimation nachweisen.

Rechnungs-Instruktion der Domainen de 1817. §. 5—10.

Daß er aber auch dieses von Rechtswegen schuldig sey, beweisen:

Klock. P. III. cons. 169. Nro. 14.

Cothmann Vol. III. Cons. 8. Nro. 55. et Vol. V. Cons. 30. Nro. 30.

S. unten §. 50.

§. 41.

Zählungen ständige, oder bestimmte.

Alle ständige und bestimmte, auf Jahre angewiesene und dekretirte Zahlungen leistet der Verrechner, und bringt sie mit Quittung in Ausgabe, ohne daß er deswegen gerichtlich angefochten, oder ihm etwas daran gestrichen werden könne, wenn nicht eine Abänderung deswegen vor der Auszahlung, an ihn ergangen ist.

Naurath de rationariis pag. 93.

Heeser de rat. redd. Loc. XI. Nro. 2 et 3.

ab Escobar de ratioc. Cap. XXVII.

§. 42.

Auszahlung von Besoldungen, Pensionen und Gratialien.

Obwohl es sich von selbst versteht, und auch alle Rechnungs-Instruktionen implicite dahin deuten, daß kein Verrechner ohne besondere Decretur und Anweisung seiner vorgesetzten Stelle eine neue Besoldung, Pension, oder ein neues Gratiale auszahlen darf; so ist doch dieses auch nach dem römischen Recht ausdrücklich verboten.

L. un. C. de præbendo salar.

ab Escobar de ratioc. Cap. 24 et 25.

Auch die angewiesenen Besoldungen und Pensionen darf der Rechner nicht früher als auf die Verfallzeit, das heißt: am Ende des Vierteljahrs, auszahlen; indessen bey eintretendem Nothstand eines Dieners kann er ihm auf Begehren auf das laufende Quartal eine mäßige Vorauszahlung leisten, niemals aber auf ein Quartal, das noch nicht zu laufen angefangen hat.

Die Abfassung der Naturalien kann im Laufe des

Rechnungs-Jahrs vom Diener nach Belieben geschehen, nur dürfen keine abgegeben werden, wovon das Quartal noch nicht wirklich zu laufen angefangen hat, daher kann ein Diener die Natural-Besoldung, so weit sie verfallen ist, oder so weit das Quartal wirklich lauft, verkaufen.

RggsBlatt de 1804. Nro. 31. pag, 141.

Den verheyratheten Dienern kann das laufende Quartal auf Verlangen vor dem Ablauf verabreicht werden, weil bey dessen Absterben die Wittwe doch noch ein weiteres Quartal erhält, das herrsch. Aerarium also dabey nicht gefährdet ist.

§. 43.

Sterb-Quartal.

Bey dem Absterben eines Staats-Dieners hört dessen Besoldung mit dem Todestag auf, und von diesem an, wird noch ein weiteres Quartal gerechnet, welches man das Sterb-Quartal nennt; dieses wird der Wittwe und den Kindern des defuncti, oder der Wittwe, wenn sie auch keine Kinder hat, oder den ehelichen Kindern, wenn er keine Wittwe hinterlassen hat, als ein Gnaden-Quartal, nebst der Besoldungs-Rata vom letzten Quartal an bis zum Todes-Tag, ausbezahlt.

RggsBlatt de 1811. Nro. 2. pag. 7.

Diese Verordnung bedient sich des Ausdrucks: Relickten, welches mir zu allgemein zu seyn scheint; denn Enkel — Geschwister — Eltern — sind auch Relickten des defuncti, aber nach bisheriger Observanz, welche hier das jus non scriptum bildet, wurde diese Verordnung nur auf Wittwen und auf eheliche Kinder, nicht aber auf Enkel — Eltern — oder Geschwister erdehnet, und, wo ein Staats-Diener ohne Hinterlassung einer Wittwe — oder Kinder — oder Kinder und Wittwe — verstarb, wurde die Besoldung bloß bis zum Todes-Tag ausbezahlt, ohne auf andere Relickten Rücksicht zu nehmen, mithin kann auch

keine weitere Ausdehnung dieser Gnade auf die aufsteigende — absteigende, oder Seiten-Linie, ohne höhere Bewilligung Statt finden.

Kinder welche von dem Vater juste, et legali modo enterbt worden, und Wittwen oder Kinder, welche die Erbschaft ihres verstorbenen Ehemannes oder Vaters nicht antreten wollen, können auf dieses Gnaden-Quartal keinen Anspruch machen.

Bœhmer. Diss. de interpertatione facienda contra eum qui clarius loqui debuisset. Cap. I. §. 12.

Stryck. Diss. de anno gratiæ.

§. 44.

Ausgaben, ständige — Zahlungs-Anweisungen.

Ausgaben, welche auf eine gewisse Zeit, oder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren genehmiget worden, gehören, wenigstens auf die fixirte Zeit, zu den ständigen Ausgaben, und können ohne weitere Anfrage bezahlt werden.

Anweisungen von Personen oder Stellen, welche ein jährliches Geld- oder Naturalien-Quantum von dem Verrechner zu empfangen haben, können ebenfalls von ihm ohne weitere Anfrage honoriret werden, wenn sie durch die Zeit der Anweisung nicht zu einem Vorschuß, oder zu einer Vorausbezahlung werden, weil das angewiesene Quantum eigentlich noch nicht zahlbar oder verfallen ist, in welchem Fall eine besondere Genehmigung, oder das Vorwissen der vorgesetzten Stelle nöthig ist, ohne welches diese Ausgabe nicht passirt werden darf.

Heeser de rat. redd. Loc. XI. Nro. 12 et 120. et supra §. 42. in Bezug auf Besoldungen und Pensionen.

Selbst Ausgaben, welche ganz erwiesener Maaßen

zur Melioration der Güter, Gebäude ꝛc. gehören, müssen erst zur Ausgabe decretirt werden.

Heeser. loc. cit. Nro. 209.

Besold P. II. cons. 133. Nro. 110.

§. 45.

Aufwand für Erwerbungen, oder für Befreyung von Lasten.

Wenn ein Verrechner zur Erwerbung gewisser Gerechtsame oder zu Befreyung eines Guts von den darauf haftenden Lasten Verwendungen gemacht hat; so sollen ihm dieselbe, nach der Meynung einiger bewährten Schriftsteller, passiret werden.

Richter. P. I. Decis. 14. Nro. 19.

Knipschild de fidei commiss. C. 12. Nro. 154.

Billig ist dieses zwar, wenn ein nützlicher Zweck dadurch erreicht worden; aber nach meiner Ansicht müssen dergleichen Verwendungen sub authoritate præpositorum geschehen, oder Genehmigung nachgebracht worden seyn, ansonsten sind sie, als eine eigenmächtige, einem Rechner nicht zustehende Handlung, zu streichen.

§. 46.

Baukosten und Verwand.

Was in Ansehung des herrschaftlichen Bauwesens vor zukehren seye, ist in der

Badischen Finanz-Ministerial-Verfügung v. 6. Octbr. 1818. Nro. 15030.

vorgeschrieben, deren Haupt-Inhalt hier in einer kurz gefaßten Uebersicht folgt:

1) Alle Landesherrliche Gebäude, (mit Ausnahme der Hof- und Militair-Gebäude) sind der Aufsicht der Domainen-Verwaltungen und respective Forst-Verrechnungen untergeben.

2) Die Kreis-Directorien verfügen über deren Unterhaltung

und Reädification ohne weitere Anfrage und Berichts-Erstattung, und dekretiren die Kosten auf beyderley Kassen definitive zur Ausgabe; aber kein Verrechner darf Baulichkeiten an und in seiner Wohnung, ohne Legitimation des Kreis-Directorii, und kein Kreis-Directorium ohne Legitimation des Ministerii in seiner Dienstwohnung vornehmen lassen.

Durch diese Verordnung ist die ältere Verfügung in der Rechn. Instruktion de 1774. §. 35. Lit. a. pag. 102. nach welcher einem jeglichen Rechner erlaubt war, alle Jahre 10 fl. aus der Kasse in seine Dienst-Wohnung zu verwenden, wieder aufgehoben worden.

Das Uebrige dieser Verordnung enthält bloß Vorschriften über Bau-Relationen, Bau-Visitationen, und überhaupt über die administrative Form und Behandlung dieses Geschäfts-Zweigs, welche eigentlich nicht in die Rechte und Befugnisse in judizieller Hinsicht, eingreifen.

Wo also von den Kreis-Directorien und Verrechnern gegen dieses Gesetz gehandelt wird, sind dieselbe mit einer pœna arbitraria nach Verhältniß, zu belegen.

§. 47.

Diäten und Reise-Kosten.

So oft ein Verrechner in Dienst-Geschäften außer seinem Wohnort abwesend seyn muß, erhält derselbe:

1) Ersatz für Reise-Kosten — wenn er keine Fourage für ein Dienst-Pferd hat, und in diesem Fall die Futter-Kosten.

2) Vergütung für die deshalb nothwendigen Auslagen, oder Diäten.

Sie sind durch ein besonderes Regulativ für die verschiedenen Diener-Klassen vestgesetzt.

RggsBlatt de 1808. Nro. 30. pag. 257. seq.

Reise-Kosten und Diäten sind aber:

a) gewöhnliche, welche alle Jahre vorkommen, z. B. bey Zehent-Besichtigungen — Zehent-Versteigerungen — Einzug der Gefälle ꝛc.

Diese Geschäfte macht der Verrechner ohne alle Anfrage, doch schickt er den Kosten-Zettel mit dem Bericht über das Geschäft, zur Ratifikation und Zahlungs-Decretur ein, womit er solche alsdann zur Ausgabe bringt, und keinen Anstand darüber zu erwarten hat, wenn er bey den regulativmäßigen Ansätzen verblieben ist; was aber

b) die außergewöhnlichen betrifft, welche durch besondere Geschäfte veranlaßt werden,

so muß der Verrechner zuvor darüber berichten und anfragen, ehe er sie verrichtet, ansonsten ihm dieselbe nicht zur Zahlung zu dekretiren sind, es seye denn, daß er befriedigend erweise:

daß die Reise höchst nothwendig, und periculum in mora, auch die Zeit zu kurz gewesen, um erst einzuberichten.

Carpzov. Lib. V. Resp. 66. Nro. 12 et 15.
Heeser. de rat. redd. Loc. XI. Nro. 243.

§. 48.

Nachlaß.

Bey Nachlässen muß der Nachlaß-Posten mit der Nachlaß-Dekretur übereinstimmen. Wird durch einen Irrthum in der Letzteren mehr angegeben, als der Erstere beträget; so kann der Rechner doch mehr nicht, als den Betrag des nachgelassenen Theils der Schuld verausgaben, und muß diesen Irrthum in der Rechnung anzeigen.

Mevius P. V. Dec. 162. Nro. 2.

Dergleichen Nachlässe hängen auch nicht von der Willkühr des Rechnungs-Beamten ab, sondern müssen von der vorgesetzten Behörde zum Nachlaß, Abgang, oder Niederschlag dekretiret werden.

Wiedeburg, Anleitung zum Rechnungs-Wesen §. 51. pag. 177.

Bey diesen Nachlässen muß ich noch bemerken, daß wenn solche Posten nachgelassen werden, und von deren Formirung oder Extrahirung eine gewisse Gebühr regulirt ist, diese Gebühr, wenn sie vor dem Nachlaß schon verdient ist, nicht wohl mit Recht zurückgefodert, und der Perzipient zum Rück-Ersatz oder Herauszahlung derselben angehalten werden kann; z. B.

Der Tax- Sporteln- und Strafen-Extrahent, welcher die Verzeichnisse darüber aus den Protokollen verfertiget, hat von den Straf-Posten 1 kr. vom Gulden Extrahirungs-Gebühr zu beziehen, welche er aber nach bisheriger Observanz wieder herauszahlen muß, wenn in der Folge die Strafe ex capite gratiæ vel justitiæ wieder nachgelassen, und zur Ausgabe dekretirt wird. *)

Der Extrahent hat mit Extrahirung dieser Straf-Posten immer die nemliche Mühe und Arbeit, ob sie bezahlt, oder ob sie nicht bezahlt, sondern nachgelassen werden, und diese Extrahirung geschiehet meistens vor dem Nachlaß, es scheint mir daher nicht der strengen Billigkeit gemäß, daß derselbe genöthiget werde, in Nachlaßfällen die Gebühr für seine offizielle Bemühung wieder heraus zu zahlen oder zu verlieren, sondern rechtsgemäßer, in solchen Fällen ihm dieselbe zu belassen, und den Sträfling zu Bezahlung dieser Extrahirungs-Gebühr anzuhalten, denn

a) ist dieselbe nie von großem Belang, da nur 1 kr. vom Gulden bezahlt wird, dem Extrahenten aber, welcher gemeiniglich nicht gar hoch in Besoldung stehet, ist sie doch von Bedeutung.

---

*) Beyspiele hievon sind zu finden in der Mannheimer Ober-Einnehmerey - Tax - Sporteln - Stempel - und Strafgelder-Rechnung de 1815. Fol. 23. b.

b) Stehet nicht zu vermuthen, daß jemand ohne alle Rechts-Gründe in eine Strafe verfället werde; tritt also in der Folge eine begünstigende nähere Erläuterung, oder facktische Nachweisung ein, und die Strafe wird in Rücksicht derselben, oder aus Gnaden erlassen; so wird der Verurtheilte sich gerne gefallen lassen, diese Extrahirungs-Gebühr mit $\frac{1}{60}$tel von der ganzen Strafe zu bezahlen, wenn er von Zahlung der übrigen $\frac{59}{60}$tel befreyet wird, und kann noch recht froh seyn, so wohlfeilen Kaufs davon zu kommen.

Auf diese Art wird der gerechte Anspruch des Extrahenten auf diese Gebühr gerettet, ohne daß das herrschaftliche Aerarium etwas dabey verlieret.

Gleiche Bemerkung findet auch bey den Denunciations-Gebühren von Polizey-Strafen, Waldrügen ꝛc. Statt, wenn sie blöß ex capite gratiæ nachgelassen, oder in Staats-Arbeiten verwandelt werden.

§. 49.

Prozeß; Erscheinung vor Gericht.

Ohne Bewilligung seiner vorgesetzten Stelle kann ein Rechnungs-Beamter weder als Kläger, noch als Beklagter sich in einen Prozeß einlassen, oder vor Gericht auftreten.

Heeser. de ration. redd. Loc. XI. Nro. 21.

Die Kosten bey einer gerichtlichen Verhandlung müssen zur Genehmigung und Dekretur einberichtet werden, ehe sie in Rechnungs-Ausgab passiren, es müsse denn periculum in mora gewesen, und dieses erwiesen seyn.

Ausnahmen hievon sind die bey seinen Debenten entstehenden Konkurse, wobey er erscheinen und liquidiren kann, ohne weitere Anfrage. Er kann eventualiter appellation interponiren, zu deren Introduktion und Fortsetzung aber muß er höhere Genehmigung, und ausdrückliche Weisung haben; nur wo schleunige Vorkehrungen nöthig sind, z. B.

sich im Besitz zu erhalten rc. und, wo Gefahr auf dem Verzug steht, kann er für sich, ohne Anfrage, die nöthigen Mittel ergreifen, ja auch Kosten verwenden, nur muß er dieses seiner vorgesetzten Stelle sogleich berichtlich anzeigen.

Tit. ff. de negot. gest.

§. 50.

Zahlungs-Nachweisung.

Der modus solutionis wird zwar von einigen Rechts-Gelehrten auch nachzuweisen verlangt;

§. 40. supra.

Lange Abhandlung vom Rechnungs-Wesen. Kap. IV. §. 37.

Heeser de rat. redd. Loc. IX. Nro. 25.

Allein dieses würde den Rechner zu weit führen, nur ist die Art und Weise der geschehenen Zahlung alsdann in der Rechnung beyzusetzen, wenn sie durch Anweisung, Ab- oder Gegenrechnung geschehen ist, und dieses nicht aus dem Rechnungs-Eintrag klar hervorgehet.

Rebmann, Verfahren in Rechnungs-Angelegenheiten, §. 56. pag. 113.

§. 51.

Activa.

Das Activum des Rechners, so ihm etwa bey dem Abschluß der vorigen Rechnung gut geblieben ist, passirt in der folgenden in Ausgabe.

Heeser. lec. cit. XI. Nro. 4. etc.

Montan. de tutel. Cap. 32. reg. 19. Nro. 105.

§. 52.

Kapitalien, deren Anlegung und Aufnahme.

Wenn ein Verrechner beauftragt wird, von dem in seiner Rezeptur überschiessenden Gelde Kapitalien auszuleihen, so geschiehet es bloß auf Gefahr seines Dienst-Herrn.

L. L. 8—16. 37 et 43. ff. de administrat. et peric. tut.

In diesem Fall ist der Letztere verbunden, das nach Vorschrift, und mit der gehörigen Vorsicht angelegte Kapital anzuerkennen.

L. 37 et 43. ff. de admin. et peric. tut.

L. 2. ff. quando ex facto tut.

Hat der Verrechner aber nicht die gehörige Vorsicht dabey angewendet, oder die Kapitalien nicht zur gehörigen Zeit wieder aufgekündet und eingezogen, oder die Eintragung und Erneuerung der Schuld-Urkunde in das Unterpfands-Buch nicht besorgt; so muß er dafür haften.

L. 2. C arbitr. tut.

L. 37. ff. §. 1. de negot. gest.

L. L. 16. 39 et 57. ff. §. 14. de administr. et peric. tut.

L. 18. Cod. de admin. tut.

L. 35. ff. si cert. pet.

Die Verrechner müssen auch Unterpfands- und Kapital-Bücher halten, worin die Kapitalien und deren Unterpfänder, so wie die Wiederablösungen und Veränderungen, eingetragen werden.

Real-Auszug der Badischen Gesetzgebung. verb. Verrechner, §. 3.

Nimmt nun der Verrechner statt eines hypothekarischen Pfandes einen Bürgen, oder gar einen unsichern Bürgen an, so geht es wieder auf seine Gefahr, da ein Pfand jederzeit besser ist als ein Bürge.

L. 25. C. de reg. Jur.

Richter. Decis. XIV.

Auch darf der Rechner weder Gelder aufnehmen, noch wieder heimzahlen, ohne ausdrückliche Genehmigung seiner vorgesetzten Stelle.

ab Escobar. de ratioc. Cap. 23. Nro. 21.

Heeser. loc. cit. Loc. XI. Nro. 34.

Hat aber sein Dienst-Vorgänger ein Kapital auf den Dienst aufgenommen, und dieses nicht in Rechnung gebracht, so ist der Nachfolger nicht verbunden, solches auf seine Rechnung zu übernehmen, wenn ihm nicht auch zugleich eine legale Weisung von seiner vorgesetzten Stelle gegeben wird, wie er es wieder ausgablich verrechnen solle, vorzüglich wenn der Regreß an den Dienst-Vorfahrer, oder an seine Hinterlassenschaft zweifelhaft wäre.

Klock. Tom. IV. Cons. 21. Nro. 99.

Kapitalien, welche in den Dienst-Rechnungen nicht in Einnahme stehen, kann und darf der Verrechner auch nicht heimzahlen, ohne besondere und ausdrückliche höhere Weisung; Passiv-Kapitalien aber, welche auf seiner Kasse haften, darf er nicht um einen geringeren Preis, oder niedern Kurs für sich einhandlen.

L. fin. C. de rescind. vendit.

L. un. C. quibus ad conduct. rer. fiscal.

§. 53.

Rückzahlung der Kapitalien.

Wenn ein auf das herrschaftliche Aerarium aufgenommenes Passiv-Kapital zurückbezahlt wird; so muß der Verrechner sich, nebst der Quittung, auch das darüber ausgestellte Dokument zurückgeben lassen, und dieses seiner Rechnung beylegen, damit durch dessen Zurückbehaltuug keine nochmalige Foderung des Kapitals entstehen könne.

Brunnemann ad L. fin. Cod. de solut.

Modest. Pist. Cons. 27. quæst. 2. Nro. 58.

Im Fall sich aber der Gläubiger, unter welchem Vorwand es auch seyn mag, weigert, das documentum obligatorium zurück zu geben; so ist er condictione sine causa, oder actione rei vindicatoria zu belangen.

L. 2.

L. 2. C. de condict. ex leg.

Gail. Lib. II. obs. 31. Nro. 9.

Das Document, und die Quittung, welche auch auf dasselbe geschrieben werden kann, sind beyde zusammen nothwendig, um die geschehene Rückzahlung vollständig, und rechtsgültig zu erweisen.

Fromann diss. de apochis. §. 27.

ab Escobar. de ratioc. Cap. 23. Nro. 30.

Heeser. Loc. XII. Nro. 221.

Harpprecht. Diss. de solutione conjecturata. §. 37. vid. et §. 58. infra.

§. 54.

Documente, verlohrne.

Dergleichen Documenta obligationis gehen oft durch Zufall verlohren, in welchem Fall der Kreditor dieses beschwören muß.

L. 22. C. de fide instrum. §. sed si quis juret.

Dabey muß von dem einschlägigen Richter ein Protokoll abgehalten werden, worinn der Kreditor ausdrücklich erkläret, und mit seiner eigenhändigen Unterschrift bestätiget, daß das Document, oder der Schuldbrief, für ungültig und erloschen anzusehen, und bey dessen Auffindung zurück zu geben sey, wodurch derselbe eo ipso mortificiret ist.

Fromann Diss. de apochis. §. 7.

Gail. Lib. II. obs. 37.

Zu Beseitigung und Vorbeugung aller Neben-Anstände aber, wird diese verlohrne Urkunde in den öffentlichen Blättern und Zeitungen bekannt gemacht, und der etwaige Besitzer aufgefodert, seine vermeyntlichen Ansprüche daran binnen einem bestimmten Zeitraum bey der Behörde geltend zu machen, nach dessen Verlauf sodann, wenn keine gültigen Ansprüche erfolgen, dieselbe auf dem nemlichen Wege öffentlich und förmlich mortifiziret, und für ungül-

tig erkläret, über die erfolgenden Ansprüche aber der Kreditor gerichtlich vernommen wird, da nur er allein dieselbe zu vertreten, auch alle hiedurch veranlaßte Un- und Gerichts-Kosten zu tragen hat, weil nur er an Entfernung dieser Urkunde Schuld gewesen seyn kann.

§. 55.

Abschlags-Zahlungen.

Bey Abschlags-Zahlungen, welche größer sind, als der Betrag der verfallenen Zinsen von der Haupt-Schuld, wird zuerst dieser verfallene Zinsen-Betrag abgerechnet, und alsdann erst der Ueberschuß oder Rest von der Hauptsumme des Kapitals abgezogen.

L. 1. Cod. de solut.

Abschlags-Zahlungen aber, welche nicht in dem Schuld-Brief ausdrücklich bedungen worden, ist niemand verbunden anzunehmen, sowohl auf das Kapital selbst, als auf die verfallene Zinsen.

Harpprecht Cons. 97. Nro. 38. seq.

Badisches Landrecht, Satz 1244.

Wo aber nicht erweislichermaaßen die Verzinsung ausdrücklich bedungen worden, sind auch keine Zinsen zu bezahlen.

Leyser. spec. 130. Medit. 3.

Kurpfälzisches Landrecht de 1700. P. II. Tit. 2. p. 210 et 211. §. §. 9 et 10.

Und in diesem Fall laufen die Zinsen nur vom Tage der Einklagung an, wenn der Schuldner nicht zu rechter Zeit bezahlt hat. (Interesse moræ.)

Badisches Landrecht, Satz 1904.

Wenn also der Verrechner Zinsen von einem Passiv-Kapital oder Schuld bezahlt, wo keine Zinsen ausdrücklich bedungen worden, und er kann sich darüber nicht mit einer bestimmten Weisung seiner vorgesetzten Stelle legitimiren;

so fallen ihm selbige zu Last, weil sie weder zurückgefodert, noch am Kapital abgerechnet werden können.

Badisches Landrecht, Satz 1906.

§. 56.

Wie die Zinsen anzurechnen und zu bezahlen sind.

Sollte der Fall eintreten, daß ein Verrechner angewiesen würde, die Zinsen von einem Kapitale alljährlich zu entrichten, es würde ihm aber weder das pro cento, noch der terminus à quo, bekannt gemacht; so kann er bey seiner vorgesetzten Behörde darüber berichtlich anfragen.

In so fern aber durch Zufall auch diese darüber keine bestimmte Auskunft geben könnte; so muß er in seinem Journal nachsehen, (wenn er das Kapital empfangen hat) unter welchem Dato dasselbe eingetragen worden, und diesen zum termino à quo annehmen.

Verläßt ihn aber auch dieses; so nimmt er das Datum der ihm hierüber zugekommenen Weisung dafür an.

Eschenmayer, Anleit. zum Staats-Rechnungs-Wesen §. 582.

Wo die Prozente nicht ausdrücklich bestimmt sind, können nur die gewöhnlichen 5 pCt. oder höchstens 6 pCt. verstanden werden.

Badisches Landrecht, Satz 1907. a et b.

In diesen Fällen aber wird der Kreditor dem Verrechner gewiß mit der nöthigen Nachweisung zu Hülfe kommen.

§. 57.

Solutio indebiti.

Zahlt der Verrechner etwas aus, das er nicht zu zahlen schuldig, oder dazu nicht angewiesen war, so ist er in culpa lata, und dem Aerario zum Ersatz verpflichtet.

Heeser de ratioc. Loc. XI. Nro. 26.

§. 58.

Interusurium, oder Zwischenzins.

Unverzinsliche Kapitalien können nicht ohne beyderseitige Einwilligung, sowohl des Kreditors, als des Debitors, abgetragen werden.

Will aber der Debitor ein solches Kapital noch vor der Verfallzeit abtragen, und der Kreditor willigt ein; so hat der Debitor das Interusurium anzusprechen, weil er das Kapital noch eine Zeitlang hätte benutzen können, ohne Zinsen davon zu entrichten.

Dieses Interusurium wird für jedes Jahr, wo das Kapital früher abgetragen wird, auf den 21ten Gulden berechnet, und so Verhältnißmäßig. Z. B. von 100 fl. für ein Jahr werden abgezogen 4 fl. 45¼ kr. und nur zurückbezahlt = 95 fl. 14¾ kr.

Wernher obs. I. obs. 192.

Badisches Landrecht, Satz 2217. f. bey Zugriffen, wenn die Schuld nicht 20,000 fl. übersteigt, in welchem Fall eine Staffelrechnung eintritt.

§. 59.

Münzsorten und deren Devalvirung.

Ueber die Münzsorten, in welchen eine Kapital-Schuld zurück bezahlt werden soll und muß, sind schon viele Rechts-Streite entstanden, und ein jedes Land hat darinn seine besondern Statuten und Observanzen.

Im Allgemeinen entscheidet sich dieses nach dem Inhalt des Schuld-Briefs, wo aber deswegen nichts ausbedungen worden, ist die landläufige, dermalen noch die konventionsmäßige Währung zu verstehen und anzunehmen.

Ereignet sich aber der Fall, daß die Heimzahlung eines Kapitals in einer Münzsorte, (wenn sie auch im Schuld-Brief bestimmt ausbedungen worden) zu einer Zeit geschiehet, wo eine Devalvation derselben zu befürchten ste-

het, so ist der Zahler (Debitor) gehalten, wenigstens ein halbes Jahr lang dafür zu haften, oder dem Kreditor Gelegenheit zu verschaffen, diese Münzsorten noch vor der eintretenden Devalvation in gleichem Werth, wie er sie vom Debitor empfangen hat, wieder anzubringen, ansonsten ist er zum Ersatz des Devalvations-Verlusts verbunden.

Eschenmayer loc. cit. §. 584. und daselbst:

Schmidt, Abhandlung von der streitigen Rechts-Frage: in welchen Münzsorten eine Geld-Schuld zu bezahlen sey?

Schorch, de eo quod justum est in redd. mut. monet. mut. oder Betrachtungen über das Recht, bey Bezahlung in veränderten Münzsorten.

Im Badischen ist der Ersatz einer Geld-Anleihe nach der im Vertrag ausgedrückten Geld-Summe und nach ihrem Nennwerth zu leisten, und der Schuldner zahlt nur in solchen Münzsorten nach ihrem Nennwerth, welche im Umlauf sind, wenn die Geldsorten vor der Zahlungs-Zeit erhöhet, oder herabgesetzt worden.

Badisches Landrecht, Satz 1895.

Wo aber nicht besondere Vertrags-Bestimmungen entscheiden, muß ein Darleihen in Stücken oder Stangen, Lebensmittel oder Waaren allemal in gleicher Menge und Güte zurückgegeben werden, der Preiß mag seit dem Anleihen gestiegen, oder gefallen seyn.

Ebendaselbst, Satz 1897.

§. 60.

Verkauf beweglicher Güter, (Mobilia).

Mobilien, und alle bewegliche Güter überhaupt, welche überflüssig, entbehrlich, oder dem Verderben unterworfen sind, können und sollen verkauft werden.

L. 7. §. 1. ff. et L. ult. C. §. f. de admin. tut.

Diese müssen aber in ein Verzeichniß gebracht, durch Experten abgeschätzt, und öffentlich versteigert werden.

ab Escobar de ratioc. Cap. XVI.

Heeser. Loc. IX. Nro. 166.

Hierzu ist jedoch auch die vorhergegangene Berichts-Erstattung, und die Genehmigung des vorgesetzten Collegii nothwendig, ansonsten kann diese Veräußerung von demselben widerrufen, oder der Verrechner zum Ersatz des quanti minoris angehalten, so wie auch von den Käufern ad indemnisationem angesprochen werden.

§. 61.

Verkauf unbeweglicher Güter, (Immobilia).

Was als unbewegliches Gut anzusehen ist, bestimmt das

Badische Landrecht, Satz 517 bis 526. a.

Sie können ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats oder seines Regenten nicht veräußert werden, selbst alsdann nicht, wenn sie erwiesenermaaßen ohne Nutzen sind.

L. 1. §. 1. C. de offic. procur. Cæs.

L. 58. ff. et L. 19. C. de procur.

ab Escobar de ratioc. Cap. XVI. Nro. 32.

Wird aber der Verkauf von der höchsten Stelle befohlen, so müssen dieselbe nach vorherig genugsamer Publikation öffentlich versteigert werden, oder die Veräußerung hat keinen Glauben.

L. 14. C. §. 1. de N. Eccl.

Gegen den Käufer und Verkäufer kann in diesem Fall auf einen höheren Preiß per juramentum in litem angetragen werden; doch hat der Verkäufer das beneficium excussionis für sich, in so lange als das Vermögen des Verkäufers oder Verrechners noch zureicht, und nur dann erst, wenn dieses nicht mehr hinreichet, findet die actio quanti minoris gegen den Käufer Statt.

ab Escobar de ratioc. Cap. XVI. Nro. 14.

Komplotte sind unter den Steigerern nicht zu dulden, und wo dergleichen bemerkbar werden, oder wegen geschehenden einzelnen und geringen Geboten zu vermuthen sind, hat die Verrechnung bey Einsendung des Steigerungs-Protokolls, solches anzuzeigen, und weitere Weisung zu erwirten.

§. 62.

Verkauf der Naturalien, und deren Ankauf.

Diese sollen entweder öffentlich versteigert, oder nach den höchsten Markt-Preisen aus der Hand verkauft werden.

Die hierin an den Verrechner ergangene spezielle Weisungen der vorgesetzten Stelle geben an, ob der Verrechner seine Schuldigkeit gethan habe, oder nicht, und bloß nach diesen ist derselbe in strittigen Fällen zu beurtheilen.

Hat er versteigern sollen, und hat es nicht gethan, sondern aus der Hand verkauft; so tritt gegen ihn imputatio culpæ latæ, und auch dasjenige ein, was oben §. 61. wegen dem höheren Preiß gesagt worden, wobey er noch über dieß die Strafe des Ungehorsams zu erwarten hat.

Bey dem Verkaufe aus der Hand ist die Frage:

Wann stehen die Naturalien des Jahrs im höchsten Preise?

Man nimmt gewöhnlich die um Martini eintretende Preise an; andere aber, z. B.

Heeser. Loc. IX. Nro. 186. seq.

behaupten, daß die höchsten Preise des Monats May anzunehmen seyen, vermuthlich weil sie in diesem Monat etwas zu steigen pflegen.

Hier müssen aber Local- und Temporal-Verhältnisse betrachtet, und die strittigen Fälle ex æquo et bono darnach entschieden werden,

quia melior est status rei, quam actoris,

besonders wenn der Verrechner übrigens famæ integræ ist; im entgegengesetzten Fall jedoch, wenn er malam præsumptionem gegen sich haben sollte, muß er sich eine strenge Untersuchung gefallen lassen.

Zum Ankauf von Naturalien muß der Rechner Erlaubniß seiner vorgesetzten Stelle haben, wenn er sie auch noch so nöthig haben sollte, um Besoldungen, Pensionen, u. dgl. damit auszuzahlen; ist ihm der Preiß vorgeschrieben worden, so bleibt er bey demselben stehen; ist dieses aber nicht geschehen, so bleibt es seinen Pflichten überlassen, deren Verletzung ihm rechtlich erwiesen werden muß. Ein vorhandener Kontroleur kann nur die Richtigkeit des verausgabten Geld-Quanti bezeugen.

Eschenmayer, Anleit. zum Staats-Rechnungs-Wesen. §. 588.

§. 63.

Verpachtungen und Temporal-Bestände.

Bey den Temporal-Beständen oder Verpachtungen, so wie bey den Zehent-Verleihungen hat der Rechner wohl darauf zu sehen, daß der Pächter und Steiger sowohl, als der zu stellende Bürge alle nöthige Eigenschaften besitze, um das Aerarium des Ertrags wegen sicher zu stellen, die vorzunehmende Verpacht- oder Versteigerung auch hinlänglich bekannt zu machen, und über den ganzen Akt ein förmliches Protokoll zu führen.

ab Escobar de ratioc. Cap. XVI. Nro. 3. seq.

Heeser de ration. Loc. IX. Nro. 151. seq.

Unterbleibt dieses, und der Verrechner findet zuträglicher, einen bloßen Pachts-Kontrakt abzuschließen; so muß er dieses mit seinen Beweggründen der vorgesetzten Stelle berichtlich vorlegen, und die Genehmigung erwarten, welche alsdann schon ermessen wird, ob dieser Kontrakt dem Aerarial-Interesse zuträglich, sohin einer öffentlichen Ver-

steigerung vorzuziehen seye, oder nicht. Hat er aber diesen Kontrakt bloß für sich abgeschlossen, und nicht zur Genehmigung vorgelegt; so wird, im Fall dem Aerario dadurch Nachtheil zuwächst, der Durchschnitt des Ertrags der letzteren sechs oder neun Bestand-Jahre gezogen, und dasjenige, was der nicht authorisirte Kontrakt weniger abgiebt, dem Rechner zum Ersatz zugeschlagen, so lange der Kontrakt währet.

L. L. 35 et 36. ff. mandat.
ab Escobar. Cap. XVI.
Heeser. Loc. IX. Nro. 157.

§. 64.

Von den Rechnungs-Belegen.

Die Rechnungs-Instruktion eines jeden Landes giebt über die Beschaffenheit — Art — und Behandlung der Rechnungs-Belege oder Beylagen, hinlängliche Vorschrift.

Badische Rechnungs-Instruktion der Domainen de 1817. §. §. 3. 5. 8 et 23.

Wenn der Rechner dieselbe nicht gehörig befolgt und beobachtet, so ist er straffällig, und wird nach den Gesetzen als ungehorsamer Diener, oder nach Befund, wenn sich Betrug und Dolus, oder gar ein Crimen perduellionis zeigen sollte, kriminel behandelt und bestraft.

§. 65.

Von Zahlungs-Anweisungen oder Decreturen.

Zahlungs-Anweisungen oder Decreturen, welche an den Verrechner ergehen, müssen deutlich, und so eingerichtet seyn, daß der Rechner sich genau darnach achten, und den Posten gehörig verrechnen könne.

Ereignet sich aber der Fall, daß in einer solchen Anweisung oder Zahlungs-Decretur die angewiesene Summe mehr betrüge, als der Empfänger zu fodern hat; so muß der Rechner darüber anfragen; bekommt er nun diese grö-

ßere Summe zum zweyten Mal zur Auszahlung angewiesen, so spricht sich der Wille der vorgesetzten oder anweisenden Stelle damit aus, und es ist zu betrachten, als wenn der Verrechner die Ursache dieser größeren Zahlung nicht wissen solle; er hat also seine Obliegenheit durch die Anfrage erfüllt.

Lange Abhandlung vom Rechnungs-Wesen. Kap. 4. §. 4.

Eine jede solche Anweisung oder Zahlungs-Decretur soll nach der Regel folgendes enthalten:

1) Name, Wohnort, Stand und Charakter desjenigen, an den etwas bezahlt werden soll.
2) Wie viel, oder was bezahlt werden soll, mit Buchstaben und mit Ziffern geschrieben.
3) Wofür, oder aus welchem Grunde die Zahlung geschiehet, nemlich: ob für Lieferungen — Lohn — Besoldung — Pension, oder wofür sonst.
4) Die Zeit wann, oder terminus à quo und ad quem — ob jährlich — quartaliter — oder wie sonst?

Wo dieses Punktum 4, nicht in der Anweisung ausgedrückt ist, kann dieselbe nur ein- für allemal, ohne Konsequenz, gelten.

Eschenmayer, Einleit. zum StaatsRechnungs-Wesen. §. 593.

§. 66.

Quittungen, deren Beschaffenheit; und Except. non numerat. Pec.

Quittungen müssen dieses alles ebenfalls, nebst dem Tag der geschehenen Zahlung enthalten, und von dem Empfänger selbst unterschrieben werden; sollte dieser jedoch nicht schreiben können; so wird sein Beyzeichen von einem oder von zweyen unpartheyischen Zeugen, die nicht zum Dienst gehören, attestiret.

Rechnungs-Instruktion der Domainen de 1817. §. 8.
Novell. 17. Cap. 8.
Peregr. de jure fisci. Lib. VI. Cap. 3. Nro. 2.
Ziegler. diss. de apochis. §. 8.

Jeder Verrechner ist verbunden, für alles, was an ihn in Geld oder Naturalien bezahlt oder geliefert wird, eine förmliche Quittung auszustellen; wo dieses nicht geschiehet, oder gar verweigert wird, ist suspicio doli gegründet, und der Verrechner kann deswegen zur Verantwortung gezogen werden.

Von öffentlichen Beamten über Gegenstände ihrer Dienst-Stellen ertheilte Quittungen, geben volle Sicherheit, und die Exceptio non numeratæ pecuniæ, kann von Verrechnern gegen andere, die an sie zu zahlen, oder zu liefern haben, nicht eingeleget werden, da sie in der Regel nicht eher quittiren, als bis das Geld in ihre Kasse, oder die Naturalien in ihre Keller oder Speicher geliefert worden.

L. 14. C. §. 1. de non numerata pecunia.
L. ult. C. de apochis publicis.
Bœhmer. Digest. L. XLVI. Tit. III. §. 1933.

Nach neuerer Praxis aber wird der Verrechner doch mit seiner Einwendung nicht empfangener Zahlung gehöret, wenn er sich zu Führung des rechtlichen Beweises verbindlich macht.

Leyser. Spec. 530.

Andere verwerfen aber auch dieses, und gestatten nur exceptionem doli.

Wernher. obs. P. II. obs. 355. pag. 357. et obs. 356. p. 462.

Allein; da ein Verrechner so gut wie andere Menschen auch in den Fall kommen kann, auf verschiedene Weise getäuscht, oder zu Ausstellung einer Quittung über noch nicht

empfangene Gelder ꝛc. induzirt zu werden, die actio ex dolo aber einen sehr schweren, in die Moralität des Beklagten tief eingreifenden Beweis mit sich führt; so ist meines Erachtens hier die Billigkeit dem strengen Recht vorzuziehen, und die Exceptio non numeratæ pecuniæ, sub obligatione probationis anzunehmen, welche sonst eigentlich dem Bezahler obliegt.

Zollius de except. non numerat. pecun. th. 5.

§. 67.

Exceptio non numeratæ pecuniæ, deren Dauer.

Die Dauer der Exception non numeratæ pecuniæ ist zwey Jahre binnen welchen solche eingelegt werden muß.

L. 14. C. §. 1. de non numerat. pecun.

Gegen bloße Quittungen kann sie schon binnen dreyßig Tagen nach dereñ Ausstellung eingelegt werden.

L. 14. C. §. 2. de non numerat. pecun.

Ist diese Einwendung binnen der vorgeschriebenen Zeit von zwey Jahren eingelegt worden; so haben die Erben des Ausstellers dreyßig Jahre Zeit, die Klage wegen nicht bezahlten Geldes auszuführen,

L. 8. C. cit. tit.

und bey Minorennen werden diese Jahre von dem Tag des Eintritts in die Großjährigkeit, gezählt.

L. fin. C. in quibus caus. in integr. restit.

Badisches Landrecht, Satz 1304.

Bey Mundtodten von dem Tag ihrer Mundtodtmachung.

Badisches Landrecht, Satz 1304.

Bey Großjährigen aber von dem Tag der eingelegten Einwendung.

L. 14. §. fin. C. de non numerat. pecun.

§. 68.

Dieselbe findet gegen den Rechner nicht Statt.

Auch gegen den öffentlichen Rechnungs-Beamten kann diese Exceptio non numeratæ pecuniæ nicht wohl Statt finden, denn wenn er bey jeder Zahlung, die er zu leisten hat, über die ausgestellte Quittung auch den Beweis der wirklich geschehenen Zahlung führen müßte, so oft es einem Aussteller einer solchen Quittung einfiele, denselben hierüber zu belangen, oder diese Einwendung zu erheben; so würde er nicht nur der häufigen Chicane boshafter und feindlicher Menschen ausgesetzt seyn, sondern auch für lauter Bewweisführung seine Dienst-Geschäfte nicht führen können, deswegen er von diesen Beweisen frey zu sprechen ist.

Klaproth, von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen §. 18.

§. 69.

Sie wird perpetua.

Wenn der Besitzer der Quittung oder des Schuld-Scheins, gegen welchen der Aussteller derselben Exceptionem non numeratæ pecuniæ einlegen will, abwesend ist, so protestirt er gerichtlich gegen alle, aus der ausgestellten Quittung, Handschrift oder Schuld-Schein rc. entspringende Folgen, und die Exception wird alsdann pro perpetua erklärt, so daß sie nicht mehr erlöschen kann, bis die Sache richterlich entschieden ist, es mag auch noch so lange anstehen.

Hœpfner in Commentar. de litt. obligator. §. 853.

§. 70.

Exceptio erroris calculi; Rechnungs-Wandel.

Eben so kann auch die Exception eines Rechnungs-Wandels, Erroris calculi, während eines Zeitraums von 30 Jahren a dato der gestellten Rechnung, Quittung rc. eingewendet werden, und wenn sie einmal eingewendet ist,

kann dieses Recht nicht mehr verfallen, bis die Sache richterlich entschieden ist, nur muß sie vor Ablauf der dreyßig Jahre eingelegt werden.

Heeser. de ration. redd. Loc. XV. Nro. 71.

Reinhold Mathes. forens. II. pag. 192 et 193.

Polack. Mathes. forens.

L. 8. Cod. de præscr. 30. vel. 40. annor.

L. 8. ff. de admin. rer. ad civit. pertines.

Brünnemann ad. h. tit. L. Nro. 1.

Badisches Landrecht, Satz 2262.

et infra §. 92. Nro. 2.

§. 71.

Verlohrne Quittungen.

Gehen Quittungen eines Verrechners verlohren, und derselbe wollte den Empfang vorderer Jahre läugnen, so dienen drey auf einander folgende Quittungen desselben zum Beweiß, daß der Debent richtig bezahlt habe.

L. 3. C de apoch. publ.

Rœsler. Diss. de præsumtione solutionis ex annorum apochis.

Badisches Landrecht, Satz 1248. a.

Auch durch einen dreyjährigen Beweiß anderer Art kann das Abläugnen des Verrechners widerlegt werden.

Leyser. spec. 530. Medit. 11 et 12.

Die letzte Quittung spricht bey uns für die vorhergehenden Zahlungen, ex observantia.

§. 72.

Gleichen Inhalts.

Hat der Debitor, welchem die geschehenen Zahlungen vorderer Jahre abgeläugnet werden, von folgenden oder späteren Jahren drey, aber nicht auf einander folgende Quittungen, sondern von unterbrochenen Jahren;

so geben diese doch præsumtionem pro debitore, und der läugnende Verrechner muß sich per juramentum reinigen.

Leyser. spec. 530. Medit. 15 et. 16.

§. 73.

Ausstellung einer zweyten Quittung.

Wenn eine von einem Staats-Rechnungs-Beamten ausgestellte Quittung verlohren gegangen, so ist derselbe zu Ausstellung einer Zweyten verbunden, wenn es verlangt wird, worinn aber die Erste verlohrne ausdrücklich annuliret wird.

Hartmann. in Part. for. Tit. 27. obs. ult. Nro. 4.
Fromann. diss. de apochis. §. 10.

Wenn er aber nachweiset, daß der Posten, worüber die Quittung verlohren gegangen, in seinen Rechnungs-Büchern gehörig eingetragen worden; so ist er nicht schuldig eine zweyte Quittung darüber auszustellen.

L. 2. C. de discussor.

§. 74.

Nicht erhaltene Quittung.

Ein anderer Fall ist, wenn Jemand vorgiebt: er habe an den Verrechner bezahlt, aber keine Quittung erhalten, oder dieselbe verlohren, der Verrechner widerspricht aber diese geschehene Bezahlung, und fodert solche nach, so kann der Erstere condictionem indebiti gegen den Verrechner anstellen, diesem aber kann darüber kein Probations-Eid deferiret werden, weil er ex officio handelt, und in Pflichten stehet; sondern der Kläger muß beweisen; — in so fern er aber eine Quittung gehabt, und diese dem Verrechner zur Einsicht, oder sonst einem Vorwand vorgelegt, und nicht wieder zurück erhalten hätte, so muß er sie condictione sine causa wieder einfodern.

Klaproth, Abhandl. von Abnahme und Verfertigung der Rechnungen. §. 18. pag. 41.

§. 75.

Quittungen, welche der Verrechner verlohren hat.

Geht dem Verrechner eine Quittung verlohren, auf welche Art es wolle, der Aussteller derselben läugnet aber die Bezahlung, und er hat keinen rechtskräftigen Beweis, (allenfalls durch Recepisse, daß der in Frag liegende Posten bezahlt worden) gegen denselben; so muß er nochmals bezahlen, wenn er diese Zahlung in seinen Büchern auch als geschehen eingetragen hat, denn dieses ist kein Beweis für ihn, weil die præsumtio juris in favorem eines beeidigten Staats-Dieners hier, wegen gezeigter Dienst-Nachlässigkeit hinwegfällt, und er auch dem Aussteller nicht einmal den Eid deferiren kann.

Klaproth loc. cit. §. 18.

L. 16. ff. de except. rei jud.

L. 27. ff. de pecul.

In diesem Fall jedoch kann ihm dieser Posten in der Rechnungs-Ausgabe ohne diese Quittung passiret werden, wenn er in gutem Ruf stehet, Ordnung in seinen Büchern hält, und die geschehene Bezahlung mit einem Eide bekräftiget.

Heeser. de ration. redd. Loc. XII. Nro. 12 et 13.

Wenn aber der Aussteller der verlohrnen Quittung die empfangene Zahlung nicht läugnet, sondern dieselbe eingestehet; so ist er gehalten, eine andere Quittung auszustellen, gegen einen von dem Verrechner zu ertheilenden mortifications-Schein der ersteren, und kann dazu durch Zwangs-Mittel angehalten werden.

Fromann. Diss. de apochis. §. 10.

§. 76.

Quittungen, selbstgeschriebene, und deren Unterschrift.

So gut es auch ist, wenn Quittungen von dem Aussteller auch selbst geschrieben sind; so ist dieses doch im

Rech-

Rechnungs-Wesen nicht absolut nothwendig, sondern es ist hinlänglich, wenn sie von dem Aussteller eigenhändig unterschrieben, oder bey des Schreibens unkundigen Ausstellern, mit dem selbst gemachten Beyzeichen versehen, und dieses von einem Unpartheyischen bezeuget ist.

vid. supra §. 66.

Denn es ist præsumtio juris, daß dem Aussteller der Inhalt der Quittung bekannt gemacht worden, und daß er damit einverstanden sey,

Argum. L. 2. ff. de testam. quemadmod. aper §. 5.
und die Ausflucht, daß dieses nicht geschehen, gilt in Rechten nichts.

Gail. obs. Lib. II. obs. 48.

Die ausgestellte Quittung ist also in so lange gültig, bis der angebliche Aussteller rechtskräftig beweiset, daß seine Unterschrift mißbraucht worden.

Ziegler. Diss. de apochis. §. 38.

§. 77.

Gegen Quittungen auf öffentliche Kassen kann nicht excipirt werden.

Von eigener Hand unterschriebene, auf öffentliche Kassen ausgestellte Quittungen können durch keine Exception zurück genommen, oder ungültig gemacht werden.

vid. §. 68. supra.

Nicht einmal wird der Quittirende, zum Eide zugelassen, wenn er die Quittung abläugnen, und als nicht von ihm ausgestellt, behaupten will, besonders wenn seine Schriftzüge bekannt, und die im Streit liegende Quittung mit andern Schriften von seiner Hand durch Experten verglichen, und übereinstimmend befunden worden.

Fromann. Diss. de apochis §. 14.

Zeiget sich aber einiger Verdacht, daß die Quittung verfälschet worden, z. B. durch Verzerrung der Schriftzüge,

oder eine Quittung von älterem Dato wäre auf neueres Papier geschrieben, welches sich wegen dem im Papier befindlichen Wasserzeichen gewöhnlich eruiren läßt; so tritt die Untersuchung der Verfälschung ein.

Nicol. de Passer. Lib. I. quæst. 6. Nro. 24.

§. 78.

Post-Scheine.

Postscheine beweisen für den Verrechner nur die geschehene Absendung der Gelder, und das etwa dafür bezahlte Porto; da aber diese Scheine gewöhnlich nur auf eine gewisse Zeit lauten; so muß der abwesende Verrechner aufmerksam seyn, und erforschen, ob die Versendungen auch an die bestimmte Stelle gekommen, und, wo dieses nicht geschehen ist, zu rechter Zeit, noch vor Ablauf des im Post-Schein bestimmten Termins, die Anzeige bey der Post-Behörde machen, und den Ersatz reklamiren, ansonsten, wenn er dieses unterläßt, verfällt er in culpam latam, und muß den Verlust ob neglectum officium ersetzen.

Eschenmayer, loc. cit. §. 610.

§. 79.

Besiegelte Quittung.

Es giebt zwar Rechts-Verständige, welche behaupten: Eine besiegelte Quittung sey doch gültig, wenn sie auch nicht namentlich unterschrieben worden, so wie die Namens-Unterschrift ohne Beydrückung des Siegels eine Quittung schon gültig mache.

Fromann Diss. de apochis. §. 24.

Allein dieses ist nicht observantiæ, weil es leicht ist, ein Siegel zu erhalten, und abzudrücken, sohin dadurch dem Betruge Thor und Thüre geöffnet seyn würde; dahero ist eine zwar besiegelte, aber nicht namentlich unterschriebene Quittung als ungültig zu verwerfen, jede namentlich

unterzeichnete aber für gültig anzuerkennen, wenn auch kein Siegel beygedrückt ist.

Eschenmayer, loc. cit. §. 612.

§. 80.

Datum der Quittung.

Wenn eine Quittung mit einem späteren Dato erscheint, als der Zahlungs-Posten in dem Journal des Verrechners eingetragen worden; so wird sie allerdings verdächtig, und der Verrechner hat sich statthaft zu verantworten: warum er den Posten früher als bezahlt in sein Journal eingetragen, und erst späterhin quittirt habe.

Ist aber ein Posten von ihm früher quittirt, und erst später in das Journal eingetragen, so hat dieses an sich nichts zu bedeuten, da es dem Verrechner bey überhäuften Geschäften wohl geschehen kann, daß er einen bezahlten Posten sogleich einzutragen versäumt, und dann erst später einträgt, wenn ihm derselbe beyfällt, welches zwar nicht geschehen sollte, aber doch unverdächtig ist.

Eschenmayer, loc. cit. §. 613.

§. 81.

Undeutliche Quittungen.

Undeutliche, oder in fremden, unbekannten Sprachen, z. B. Russisch — Schwedisch — Dänisch rc. geschriebene Quittungen sind ungültig, wenn nicht eine legale Uebersetzung beyliegt.

L. 2. ff. de his quæ pro non script. hab.

§. 82.

Beschädigte Quittungen.

Zufälle, z. B. Mausfraß, Motten, Brand rc. können eine Quittung beschädigen, wobey es darauf ankommt, daß weder die Summe, noch der Name des Ausstellers unleserlich geworden.

Ziegler de apochis. §. 42.

Ist aber eins, oder beydes geschehen, so muß der Verrechner eine andere Quittung verlangen.

Eben so sind auch zerrissene, oder durchschnittene Quittungen ungültig, weil dieses das gewöhnliche Zeichen ist, daß sie cassiret, und ungültig geworden.

Stryck. de rasura. Cap. III. §. 15.

§. 83.

Durchstrichene — korrigirte — oder radirte Quittungen.

Durchstreichungen, Korrekturen, und Radirungen sollen eigentlich in keiner Quittung erscheinen; es wird aber in diesem Fall unterschieden:

a) ob es an einer verdächtigen Stelle: nemlich bey der Summe — bey dem Namen — Datum — Termin, oder Benennung der empfangenden Stelle geschehen sey.

In diesem Fall entstehet der Verdacht einer Verfälschung, und die Quittung ist als ungültig zu verwerfen.

Stryck. de rasura. Cap. III. §. 3.

Ist es aber

b) an einer unverdächtigen Stelle, nemlich im Kontext, bey einem Bindungs-Wort ꝛc. geschehen, so bleibt sie gültig.

Ziegler. de apochis. §. 41.

Denjenigen, der eine ordentlich ausgestellte Quittung durch Radiren, Korrigiren, oder Zerreißen ꝛ. ungültig macht, kann der Verrechner ex lege aquilia belangen.

L. 41. ff. ad L. aquiliam.

Wer aber eine Quittung unterschlägt oder entwendet, kann actione furti belangt werden.

L. 27. ff. furt.

§. 84.

Vollmachten zu Zahlungen an Drittere.

Kein Verrechner kann eine Foderung an einen Dritteren bezahlen, er mag ihm bekannt oder nicht bekannt

seyn, wenn er ihm nicht, nebst der Quittung des Kreditors, auch eine Vollmacht zum Empfang, oder, ohne Quittung, die Vollmacht, in seinem Namen darüber zu quittiren, vorlegt.

Badisches Landrecht, Satz 1239.

Beobachtet aber der Verrechner diese Kautel nicht, und der Drittere händigt dem Kreditor die Zahlung nicht ein, so setzt er sich einer regressorischen Klage aus, und muß den Betrag nochmals bezahlen, salvo regressu an den ersten Empfänger, denn Niemand, selbst Eltern, Kinder, Geschwister, auch nicht die nächsten Anverwandten, sind berechtiget, ohne besondere darüber ausgestellte Vollmacht, für einen andern zu quittiren, und dieser Andere ist nicht gehalten, eine Quittung anzuerkennen, zu deren Ausstell- und Unterschreibung er keine Vollmacht gegeben hat.

L. L. 10 et 58. ff. Mandat.

Bringt ihm jedoch der Drittere eine Quittung von dem Kreditor, welche er als richtig, nach Hand- und Unterschrift erkennt, und der Kreditor widerspricht derselben in der Folge auch nicht; so muß der Letztere sich an seinen Mandatarium halten, wenn er ihm das Geld ꝛc. nicht eingeliefert hat, und der Verrechner ist klagfrey.

Klaproth, von Verfertig. und Abnahme der Rechn. §. 18.

Sollte ein Verrechner etwas bezahlt haben, was er nicht schuldig war, so kann er es, da jede Zahlung eine wirklich bestehende Schuldigkeit voraussetzt, zurückfodern.

Bad. Landrecht, Satz 1235. 1376 bis 1381.

Nur bezahlte aber nicht schuldig gewesene Zinsen können nicht zurück gefodert werden.

vid. §. 55. supra, und

Bad. Landrecht, Satz 1906.

§. 85.

Cessionen.

Wird eine Foderung von dem Kreditor an einen anderen cediret, so tritt der erstere oder alte Kreditor aus, und der neue oder Letztere an seine Stelle, so daß der Schuldner gegen den alten Gläubiger frey, und nun gegen den neuen, der die Ueberweisung angenommen hat, verbindlich wird.

Bad. Landrecht, Satz 1271. Nro. 3.

Diese Ueberweisung oder Rechtswandlung muß klar aus dem Geschäfte hervor gehen.

Ebendaselbst, Satz 1273.

Der überwiesene Schuldner kann auch keine Einwendungen gegen die Schuld dem neuen Gläubiger entgegen setzen, sobald er die Ueberweisung (Cession) anerkannt, sich aber dabey seine Einwendungen nicht vorbehalten hat.

Bad. Landrecht, Satz 1275. a.

Bey solchen Cessionen, wo der Verrechner, statt baaren Geldes ꝛc. mit Cedirung einer Schuldfoderung an einen Dritteren, von seinem Debenten bezahlt wird, muß derselbe wohl darauf sehen, ob der überwiesene Schuldner auch gut und zahlungsfähig sey, denn wenn er seinen Debenten frey läßt, und den anderen Schuldner an dessen Statt annimmt, dieser Letztere aber zahlungsunfähig wird; so hat er keinen Rückgriff mehr an den ersteren Debenten, wenn er sich dieses bey der Cession nicht ausdrücklich vorbehalten hat; Ist aber der neue Schuldner bey der Ueberweisung schon zahlungsunfähig oder gantmäßig, so bleibt ihm der Rückgriff auf den ersten Debenten.

Bad. Landrecht, Satz 1276.

Auch die Vorzugs- und Pfandrechte, welche das herrschaftliche Aerarium auf einen Debenten hat, gehen nicht mit über, wenn der Debent dem Rezeptor eine neue Schuld

statt der alten verschreiben will, wenn der Verrechner sich nicht selbige bey der Ueberweisung, ausdrücklich vorbehalten hat.

Ebendaselbst, Satz 1278.

Bey der Cedirung eines dritteren Schuldners an den Verrechner, statt des ersteren Debenten aber, gehen diese Vorzugs- und Pfandrechte nicht auf das Vermögen des cedirten neuen Schuldners über, wenn solche auch vorbehalten worden.

Ebendaselbst, Satz 1279.

Und dieses ist auch wohl zu berücksichtigen, wenn ein Verrechner z. B. ein Kapital schuldig ist, und der Kreditor cediret diese Aerarial-Foderung an einen Dritteren, in welchem Fall obige Gesetze auch zu Gunsten des schuldigen Aerarii angewendet werden können;

Wird nun eine solche Foderung an das Aerarium von dem Kreditor an einen Dritteren cediret, und dieses dem Verrechner, dem die Zahlung obliegt, nicht gehörig bekannt gemacht, und er zahlt an den Cedenten oder eigentlichen ersteren Kreditor; so hat er keine Schuld, und der Cessionarius muß seinen Regreß an den Cedenten suchen, weil er die nöthige Vorsicht versäumt, der Verrechner aber bona fide gehandelt hat.

Wenn aber diese Cession und der Cessionarius dem Verrechner in Zeiten namentlich bekannt gemacht worden, darf derselbe nur an den Letzteren zahlen, ansonsten er auf Klage desselben nochmals bezahlen muß,

L. 15 et 25. in fin. ff. de solut.

in so lange er nicht beweisen kann, daß die geschehene Zahlung dem Gläubiger zum Nutzen gereichet sey.

Bad. Landrecht, Satz 1241.

§. 86.

Zahlungen an Personen die nicht sui juris sind.

Ein Verrechner muß sich hüten, an irgend jemand,

der nicht Selbst-Verwalter seines Vermögens, oder seines Gewerbes ist, sondern unter Vormund- oder Pflegschaft stehet, unmittelbar, ohne Vorwissen und Bewilligung des Vormunds oder Pflegers etwas auszuzahlen, und dessen Quittung anzunehmen, weil dergleichen Personen nicht gültig quittiren können, und dieses sind vorzüglich: Minderjährige — Irren, oder Blödsinnige, und Mundtodte.

L. 15. ff. de solut.

Bad. Landrecht, Satz 476. 481. 487. 488.

Minderjährige sind nemlich solche die das volle einundzwanzigste Jahr noch nicht zurück gelegt haben.

An einen cum venia ætatis der Gewalt entlassenen Minderjährigen kann gültig Zahlung geleistet werden, auch an einen verheyratheten Minderjährigen, der dadurch Kraft des Gesetzes Gewaltsentlassen ist, und ein Gewalts-Entlassener, der Handlung treibt, wird in Handels-Geschäften für volljährig geachtet.

Mundtodte, welche wegen Verschwendung ꝛc. Gerichtlich entmündigt worden;

Bad. Landrecht, Satz 513 — 515.

Wahnsinnige, welche sich in einem bleibenden Zustand von Gemüths-Schwäche, Wahnsinn, oder Raserey befinden.

Ebendaselbst, Satz 489 — 512.

Auch Eheweiber können eigentlich nicht für ihre Männer gültig quittiren, ausgenommen:

a) wenn der Mann, der mit seiner Frau in communione bonorum lebt, derselben die Verwaltung ihres Vermögens überlassen hat; oder

b) wenn der Mann blödsinnig, oder verrückt ist, daß die Obrigkeit der Frau die Vermögens-Verwaltung übertragen hat; auch

*) wenn es häusliche und ökonomische Gegenstände betrifft, die der Frau eigentlich zukommen.

Lange, Tractat. de communione bonorum, Capit. VII. §. 4.

In solchen Fällen, wie a, ist doch üblich, daß der Mann, als natürlicher Curator sexus, seiner Ehefrau beyräthig und beyständig ist, sohin die Quittung mit unterschreibet; in den sub b. angegebenen Fällen aber wird der Frau ein Beystand zugegeben, und obrigkeitlich verpflichtet, welcher ihr Bestes zu berathen, und sohin Quittungen von Wichtigkeit mit zu unterschreiben hat.

Unverheyrathete weibliche Personen stehen unter einem Vormunde, der für sie einnimmt, und quittirt, so lange sie das majorenne Alter noch nicht erreicht haben; bey erreichter Majorennität übernehmen sie, so wie die Wittwen, die eigene Verwaltung ihres Vermögens, erhalten aber ebenfalls einen beeidigten Beystand, der die auszustellenden Quittungen mit ihnen unterschreiben kann; aber auch ohne diese Mitunterschrift sind die Quittungen gültig, wenn die Ausstellerinnen einen guten Ruf haben.

Rggs-Blatt de 1814. Nro. 6. Verordnung vom 21. Febr. 1814.

Wittwen, welche unmündige Kinder haben, erhalten, nebst dem Beystand für sich, auch noch einen Vormund für die Kinder, welcher über das väterliche Vermögen wacht, und die darüber zu ertheilenden Quittungen unterschreiben muß, wenn sie gültig seyn sollen.

Bad. Landrecht, Satz 515.a. bis k.

Wird nun bey den vorstehenden Verhältnissen von einem Verrechner ein Irrthum begangen, und eine unrechte, oder unbefugte Quittung angenommen; so kommt

es darauf an, ob derselbe auch von den wahren Verhältnissen unterrichtet gewesen, und ob die zur Entschuldigung etwa vorgeschützte Unwissenheit derselben eine ignorantia vincibilis, vel invincibilis seye.

Ist z. B. der Tod eines auswärtigen Mannes, und die Vormundschafts-Ernennung seiner hinterlassenen Kinder, oder die Mundtodt-Erklärung nicht öffentlich oder genugsam bekannt gemacht worden; so ist es allerdings eine ignorantia invincibilis, und entschuldigt den Verrechner dahin, daß er nach näherer Belehrung eine legale Quittung fodern kann.

Ist aber diese Publikation gehörig geschehen, oder die Vormundschafts-Ernennung hat sich in seinem eigenen Wohnort ereignet; so ist es eine ignorantia vincibilis, und fällt ihm die Zahlung zur Last, wenn sie verschwendet, oder unterschlagen worden, und die ungültige Quittung wird von der Revision nicht angenommen, sondern ihm die Zahlung in der Ausgabe gestrichen, weil der Beystand, Pfleger, oder Vormund solche nochmals an das Aerarium fodern, und dieses nicht zweymal bezahlen kann.

§. 87.

Zweyerley Quittungen.

Legt der Verrechner seiner Rechnung über einerley Posten zwey Quittungen an, wovon die eine nur einen Theil, oder eine Abschlags-Zahlung befaßt, die andere aber den ganzen Betrag quittiret; so gilt bey der Revision nur die leztere Quittung über das Ganze, und die Partikular-Quittung wird angesehen, als sey sie bey der Abrechnung und lezten Zahlung, oder bey Ausstellung der Quittung über das Ganze, zurückzugeben und

zu nehmen vergessen worden; oder sie erregt den Verdacht, daß sie aus irgend einer übelen Absicht dem Aussteller abgelockt worden.

Carpzov I. const. 32. def. 67.

§. 88.

Theilhaber einer Foderung.

Wo mehrere Theilhaber in Gemeinschaft etwas zu fodern, oder zu empfangen haben, z. B. bey Uebernahme öffentlicher Arbeiten rc., ist derjenige das Haupt, welcher das Dokument darüber in Handen hat, und dieser kann auch allein Quittungen ausstellen, worüber jedoch der Verrechner zu seiner Sicherheit eine Kautions-Leistung fodern kann.

Leyser. Spec. 452. Medit. 6. et 7.

Hat aber nur ein Theilhaber, welcher nicht das Haupt ist, die Quittung ausgestellt und unterschrieben, so muß darin bestimmt: Für sich und seine Theilhaber (Consorten) — oder: in solidum, ausgedrückt seyn, ansonsten diese Quittung nur für den Antheil des Ausstellers angenommen werden kann.

Nic. de Passer. L. 1. quaest. 4. n. 136.

§. 89.

Quittungen der Taglöhner. rc.

Obgleich die General-Regel dahin gehet, daß alle Ausgabs-Posten ohne Ausnahme mit Quittungen belegt seyn sollen;

Bad. Rechnungs-Instruktion der Domainen de 1817. §. 8.

so ist doch bey den Ausgaben für Taglöhner, besonders wenn diese nicht schreiben können, nicht so strenge darauf

zu sehen, weil es eine praesumtio juris ist, daß dergleichen arme Leute ihren Taglohn nicht lange zurücklassen können.

Harpprecht de solut. conjectur. §. 12.

§. 90.

Gültigkeit und Richtigkeit der Beylagen.

Alle Belege des Rechners, welche nicht das offenbare Gepräge einer Unrichtigkeit haben, und nach der vorgeschriebenen Ordnung abgefaßt sind, werden für richtig und gültig angesehen, in so lange, bis sie förmlich und ausdrücklich widersprochen, und dadurch verdächtig werden.

Eschenmayer loc. cit. §. 630.

§. 91.

Rückscheine.

Rückscheine sind Scheine, welche der Verrechner einem Kreditor seiner Kasse ausstellt, daß er ihm noch ein gewisses Quantum auf seine Foderung zu bezahlen habe, dagegen aber von demselben eine Quittung über das Ganze, oder den quittirten Schuldschein empfängt, und seine Rechnung damit belegt, als seye der ganze Schuldposten bezahlt.

Hierdurch verliert der Kreditor sein Anspruchs- oder Foderungs-Recht auf das noch nicht bezahlte Quantum an die Kasse, und erhält dagegen nur die Person des Verrechners zum Schuldner;

Wernher I. P. IV. obs. 228.

die Exceptio de confidentia in officium aber, wird nicht angenommen, weil dergleichen Rückscheine gewöhnlich nur auf Deckung eines Passiv-Rezesses abzielen.

Eschenmayer loc. cit. §. 633.

§. 92.

Abrechnungen zwischen zwey Verrechnern.

Ob und wie die gegenseitige Ab- und Aufrechnungen der Recepturen gegen einander geschehen und behandelt werden sollen, darüber enthalten gewöhnlich die Rechnungs-Instruktionen die geeigneten Vorschriften.

Im Großherzogthum Baden sind diese Ab- und Aufrechnungen der Verrechnungen dahin aufgehoben worden, daß

> im Allgemeinen alle und jede Aufrechnungen von Besoldungs- und Pensions-Abgaben in Naturalien, so wie von Brenn-, Bau- und Nutzholz für Rechnung einer Central- oder Distrikts-Kasse, von einer herrschaftlichen Rezeptur an die andere vom 1. May 1818. an gänzlich aufhören, und jede Verrechnung diese Prästationen in ihrer Rechnung unter Vormerkung des Geldbetrags unter den geeigneten General-Rubriken lediglich in Ausgabe bringen solle, wobey jedoch, bis auf Aenderung, diejenigen Gegenstände, welche für die Appanagen der Großherzoglichen Familie, für den Hof, und für den Militair-Bedarf von einer herrschaftlichen Rezeptur für Rechnung der andern bestritten worden, ausgenommen sind.

Verordnung des Badisch. Finanz-Ministerii, d. d. Carlsruhe den 6. Novemb. 1818. Nro. 16578. Art. 1. et 4.

Diese letzteren Gegenstände sind also mit den Central- und Distrikts-Kassen, oder mit der General-Staats- und General-Kriegskasse abzurechnen, mithin ist hier noch anzugeben, was bey solchen Ab- und Aufrechnungen Rechtens sey.

Wenn zwey Kassen oder Verrechner, sie mögen einander untergeordnet seyn, (wie z. B. die Unter-Rezeptores — Gegenschreiber, Sammler ꝛc.) oder nicht, wie die Verrechner verschiedener Domainen-Verwaltungen, wenn diese, sage ich, über ihre gegenseitige Foderungen abgerechnet haben, so muß ein jeder die darinn anerkannte Schuldigkeiten leisten, und kein Theil kann von dem andern zu einer zweyteren Abrechnung genöthiget werden.

L. 2. C. de apoch. publ.

Ausnahmen hievon sind folgende:

1) Die Verheimlichung einer Sache, oder eines wesentlichen Umstandes von Seiten des einen Verrechners, kann dem andern nicht zum Nachtheil gereichen, annulliret also die erstere Abrechnung, und macht eine zweytere nothwendig, welche der Verheimlichende, mithin kulpose Theil nicht verweigern kann.

L. 35. ff. de pact.

Heeser de ration. redd. Loc. XV. n. 32.

Bad. Landrecht, Satz 2058.

2) Rechnungs-Wandel, Error calculi, ist bey allen Abrechnungen stilleschweigend vorbehalten, und erfodert eine neue Berechnung,

Heeser loc. cit. Loc. XV. n. 55.

und gegen diesen Rechnungs-Wandel tritt erst nach dreyßig Jahren die Verjährung ein.

vid. supra. §. 70.

3) Erweiset ein Abrechner dem andern einen in der ersten Abrechnung angewandten dolum, so muß nochmals abgerechnet werden,

Heeser Loc. supra cit. n. 15.

und der beweisende Theil wird von aller Verbindlichkeit frey.

L. 2. ff. de juris et facti ignorant.

L. ult. ff. in fin. pro suo.

4) Irrungen, Auslassungen, Annahme ungültiger, nicht ordnungs- und vorschriftsmäßiger Ausgabs-Belege ꝛc. machen ebenfalls eine neue Abrechnung nöthig.

Heeser loc. cit. n. 103.

Der Verrechner der Hauptkasse oder Verwaltung hat zu diesen Einwendungen gegen den Unter-Empfänger, Gegenschreiber, Sammler ꝛc. zwanzig Jahre, und gegen deren Erben zehn Jahre Zeit.

L. 13. ff. de divers. temp. praescript.

§. 93.

Irrthümer bey Abrechnungen der Verrechner.

Wenn in den Abrechnungen zwischen zweyen Staats-Rechnern solche Fehler und Irrthümer einschleichen, wodurch das Staats-Aerarium Schaden leidet; so ist zu untersuchen: ob der Fehler von beyden abrechnenden Rechnern, oder nur von dem einen wahrgenommen worden, und von beyden, oder von diesem allein, hätte abgewendet werden können.

Im ersteren Fall, wenn beyde Abrechner den Fehler wahrgenommen, und nicht verbessert haben, sind beyde dafür verantwortlich, und müssen dem aerario den dadurch erwachsenen Nachtheil in solidum ersetzen, wobey dem einen der Regreß an den andern, der von dem Fehler Vortheil oder Nutzen gezogen hat, offen bleibet; im andern Fall aber, wo nur einer den Fehler wahrgenommen, denselben aber nicht gerüget und abgewendet hat, er mag

ihm, oder dem Gegenrechner zum Vortheil gediehen seyn, ist derselbe zum Schadensersatz in subsidium verbindlich, ob negligentiam, und hat den Regreß privatim gegen den andern Abrechner, der den Nutzen davon gezogen hat; ist aber dieser letztere schon bey der Abrechnung, wo der Fehler begangen worden, zahlungsunfähig gewesen, so daß der Schaden damals schon weder abgewendet, noch von denselben ersetzt werden konnte, und der wahrnehmende Abrechner beweiset dieses rechtsgenüglich; so wird auch dieser klaglos, (wenn kein erweislicher dolus von Seiten des Wahrnehmers dabey untergelaufen ist).

Klock, Tom. II. Cons. 99. n. 44.

§. 94.

Abrechnung bey Dienstüberträgen zwischen dem ab- und antretenden Verrechner.

Der antretende Verrechner muß dasjenige, was er von seinem abtretenden Dienst-Vorfahrer durch Abrechnung übernimmt, auch vertreten und dafür haften,

L. 44. ff. de admin. tut. et

L. 1. Cod. ejusd. tit.

und diese Uebernahme geschiehet durch unterschriftliche Anerkennung der darüber aufgestellten Berechnung.

L. 7. ff. de tutel.

Die letzte justifizirte Rechnung des Antezessors ist die Grundlage, worauf die Abrechnung zwischen demselben und seinem Successor gebauet wird. Liefert der Antezessor dem Successor weniger an gültigen Urkunden auf, als das Resultat der Abrechnung besaget, so muß er den Ueberrest baar zulegen, denn der Successor muß ganz ausgeliefert werden, weil er dafür in die Verbindlichkeit tritt.

Wo dieses nicht geschiehet, und der Antezessor bleibt noch etwas passive schuldig, so muß der Successor dem vorgesetzten Collegio davon die berichtliche Anzeige machen, und dieses von Zeit zu Zeit so lange erinnern, bis die Zahlung geschehen, oder die Schuld auctoritate majori nachgelassen ist, ansonsten ist er in culpa, und wird dafür verantwortlich, weil dieses alsdann als eine Privatschuld, welche er vom Antezessor übernommen hat, anzusehen ist.

Liefert er ihm aber mehr auf, als das Resultat der Abrechnung besaget; so muß der Successor das surplus herauszahlen.

L. 35. ff. de administr. tut.

Uebergiebt der Antezessor dem Successor Reste, Aus- oder Rückstände, so muß deren Liquidität und Exigibilität erst untersucht werden; denn wo dieses nicht geschiehet, und der Successor übernimmt solche doch, in der Voraussetzung, daß sie giebig seyen, und findet nachher das Gegentheil; so hat er den Beweis auf sich zu nehmen, daß sie schon zur Zeit der Uebernahme ungiebig gewesen seyen.

Mev. Dec. P. I. Dec. 120. n. 3.

Offenbare und erklärte ungiebige Kosten kann der Successor unter dieser ausdrücklichen Benennung wohl in der Abrechnung mit übernehmen, weil sie unter dieser Kategorie ihm niemals zur Last kommen können, sie mögen niedergeschlagen, oder dem Antezessor zugerechnet werden; jedoch hat der neue Rechner wohl darauf zu sehen, daß er keine solche Posten übernehme, von welchen er nicht apodiktisch versichert ist, selbige in der Rechnung verausgaben zu dürfen. Am sichersten geht er immer, wenn er von dem abliefernden Theile, oder von

dem Antezessor erst die Beybringung der Abgangs-Dekreturen verlangt, und sich vorbehält.

Mev. Decis. P. III. Dec. 16. n. 5.

Bey einer solchen Ab- und Berechnung finden auch die nämlichen Ausnahmen Statt, wie oben §. 92. n. 1. bis 4.

§. 95.

Vom Passiv-Rezeß, oder de Crimine de residuis.

Wenn ein Rechner mehr eingenommen als ausgegeben hat, so ist das surplus sein Kassenbestand, oder Passiv-Rezeß, und er ist schuldig, solches auf jedesmaliges Verlangen seiner Vorgesetzten baar abzuliefern, wenn einmal die Rechnung justifiziret, und dadurch der Rezeß bestimmt ist. (§. 32. oben).

L. 8. ff. §. 5. de liberat. leg.

So lange diese Ablieferung noch nicht erfolgt ist, kann auch die Rechnung nicht für definitiv abgeschlossen angesehen werden;

Cothmann Vol. III. resp. 8. n. 66.

Heeser de ration. redd. Loc. XIV. n. 1. et seqq.

kann er dieses nicht, und hat die herrschaftlichen Gelder in seinen eigenen Nutzen verwendet; so begehet er ein Crimen de residuis, wenn er in Pflichten des Staats stehet, und muß den in seinen Nutzen verwendeten Betrag vom Tage der Verwendung an verzinsen.

Badisches Landrecht, Satz 1996.

Er kann auch deswegen mit Personal-Arrest belegt werden;

Bad. Landrecht, Satz 2060. a. n. 9.

und wird dieses dem Diebstahle gleich geachtet.

Peinliche Halsgerichts-Ordnung, Art. 170.

Bad. 8tes organ. Edict, die Straf-Gerechtigkeits-Pflege betreffend, §. 90.

Im Fall aber, wenn das Passivum oder Remanet, ohne legale Gründe, nicht zu rechter Zeit abgeliefert worden, hat der Verrechner, vom Tag des in der Rechnungs-Instruktion bestimmten Ablieferungs-Termins bis zum Tag der wirklichen Ablieferung oder Zahlung, die landläufigen Zinsen davon zu entrichten.

L. 32. §. 2. LL. 34. et 38. ff. §. 7. de usuris.

L. fin. ff. de admin. rer. ad civit. pertin.

Lauterbach ad h. t. §. 3.

Quistorp, Grundsätze des deutschen peinl. Rechts. §. 416.

Hellfeld Jurisprud. forens. Lib. 48. tit. 13. §. 2076.

Hoepfner Commentar. Lib. IV. tit. 17. §. 1273.

Struv. diss. crim. XIII. §. 22.

Lange, Abhandl. vom Rechnungs-Wesen, Kap. 8. §. 10.

Badisches Landrecht, Satz 1996.

Ja sogar auch die höchsten Zinsen (usuras centesimas) muß er entrichten.

L. 38. ff. de negot. gest.

Wernher II. P. I. obs. 163. et II. P. VI. obs. 316.

Eschenmayer, Anleit. zum Staats-Rechnungswesen, §. 789.

Mangelnde Naturalien werden dem Verrechner nach den Marktpreisen, oder nach den Preisen, zu welchen dergleichen Naturalien nach der Rechnung desjenigen Jahres, wovon der Rezeß herkommt, verkauft, oder ver-

steigeret worden, in Geld angerechnet; was aber durch Streichung bey der Revision, oder wegen Nachläßigkeit, dem Rechner zur Last fällt, ist nicht in die Verzinsung zu rechnen, doch muß der Verrechner dergleichen Posten in seiner nächsten Rechnung wieder zur Einnahme nehmen; kommt er aber vom Amte ab, oder er stirbt, so muß dieses baar ersezt werden, in welchem Fall aber die Erben nur dolum et culpam latam, nicht aber culpam levem vel levissimam zu leisten haben.

L. 4. ff. de Magistr. conven.

Carpzov P. II. const. II. def. 35.

Wer überhaupt öffentliche Gelder zu erheben hat, selbige aber nicht aufliefert, und verwendet sie in seinen Nutzen, der begehet dadurch ein Crimen peculatus, wenn er nicht in den Pflichten des Staates stehet.

Koch instit. jur. crim. §. 637.

Meister, peinl. Erk. II. resp. 67. n. 18.

Leyser Spec. 621. medit. 3. 4. et 5.

Meister pinc. jur. crim. §. 347.

Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 483.

Grolmann, Grundsätze der Criminal-Rechts-Wissenschaft. §. 363.

Wo die Landes-Gesetze für dieses Crimen peculatus keine ordinariam bestimmen, unterliegt dasselbe einer poena arbitraria, und wird nach Befund der Untersuchung beurtheilt, wobey sehr darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob der Schaden ersetzt werden könne, oder ob nicht.

Milderungs-Gründe giebt

Eschenmayer loc. cit. §. 798.

unter andern folgende an:

1) wenn der Restant nicht förmlich verpflichtet worden;

Carpzov quaest. 85. n. 35. seq.

Meister, rechtl. Erkenntn. Dec. 20. n. 21.

oder

2) wenn er den Ersatz leisten kann, oder den Vorsatz dazu hatte.

Struben rechtl. Bedenken. I. n. 119.

Bey all diesen Rücksichten kann aber der Verrechner doch nicht ganz ungestraft bleiben.

Lange, Abhandl. vom Rechnungs-Wesen. Kap. 12. §. 18.

§. 96.

Von Aus- oder Rückständen.

Alle Aus- oder Rückstände unterliegen der Regel nach der Verantwortlichkeit des Verrechners, sie mögen während seiner Dienstzeit entstanden, oder ihm schon von seinem Dienst-Vorfahrer übertragen worden seyn; denn in diesem letzteren Fall hätte er während seiner Dienstzeit auf derselben Einzug, oder Niederschlagung durch die vorgesetzte Stelle bedacht seyn, und darauf hin arbeiten sollen. (vid. §. 12. supra).

Sie sind:

a) Liquid und exigibel, oder giebig.

Diese sind keinem Anstand unterworfen, und können von dem Successor ohne Einwendung übernommen werden.

Arg. L. 1. ff. de tutel. et rat. redd.

b) Liquid, aber inexigibel; ungiebig.

Dergleichen Posten sind zwar richtig, aber wegen

Armuth, oder sonst ungünstige Umstände der Debenten nicht zu erhalten.

Sind sie durch Schuld und Nachläßigkeit des Verrechners ungiebig geworden, weil er sie nicht zu rechter Zeit, wo die Debenten noch anwesend, bey Leben, oder in guten Vermögens-Umständen waren, gehörig eingetrieben hat, oder hat er leichtsinnig Geld oder Naturalien an zahlungsunfähige Leute ausgeborgt; so ist der Verrechner in Culpa lata, und muß die Schuld-Beträge dem aerario ersetzen.

L. fin. ff. §. 9. de admin. rer. ad civitat. pertin.

Ist aber der Schuldner zur Zeit der Ausborgung noch zahlungsfähig gewesen, und die Ausborgung war dem Rechner von seiner vorgesetzten Stelle gestattet, so ist er zu entschuldigen.

L. 111. ff. §. 9. de condit. et demonstrat.

Wenn er aber zur Ausborgung nicht ausdrücklich ermächtiget war, so muß er auch diesen Verlust ersetzen, denn das eigenmächtige Ausborgen ist ein actus dominii superioris, wozu kein Verrechner berechiget ist.

Sie sind ferner:

c) Liquid und kaduk.

Das heißt: Sie sind an sich richtig, aber verfallen, präscribiret, oder erloschen.

☞ Hierauf hat der Verrechner wohl zu sehen, denn Gülten, Pachtzinse, Kapital-Zinse, und überhaupt alles, was von Jahr zu Jahr zahlbar ist, (oder auch in kürzern Zielern) wird in fünf Jahren versessen;

Bad. Landrecht, Satz 2277.

Steueren aber haben bey Ganten nur für das laufende und letztverflossene Rechnungs-Jahr einen Vorzug.

Ebendaselbst, Satz 2098. a.

Ist nun die Nachläßigkeit des Verrechners hieran ebenfalls Schuld, daß er sie nicht zu gehöriger Zeit eingetrieben hat, so muß er es ersetzen; wo aber nicht, so ist er klaglos, und der Posten wird zum Abgang dekretirt, womit er sodann in die Einnahme, und wieder als Abgang in die Ausgabe kommt.

d) Illiquide Posten

sind solche Foderungen, welche von den Debenten nicht für richtig angenommen, sondern deren Schuldigkeit von ihnen ganz oder zum Theil widersprochen wird, sie mögen zahlungsfähig seyn oder nicht.

Rühren diese Ausstände von älteren Verhältnissen her, oder sind es Gefälle, welche vormals bezahlt, nun aber auf einmal bestritten, oder widersprochen werden; so ist der Verrechner außer Schuld, falls ihm nicht etwa rücksichtlich der versäumten Anfoderung und Eintreibung selbst eine Nachläßigkeit zur Last fällt, wo sodann im ersteren Fall die Sache im Wege Rechtens zu erledigen ist, im anderen Fall aber bleibt dem aerario der Regreß gegen den Verrechner offen, wenn der Debent etwa unzahlbar werden sollte. Betrifft es aber Schuldposten von Darleihen u. dgl., oder Posten, von welchen die Debenten behaupten, selbige schon bezahlt zu haben, so sind ersteres Gegenstände, welche dem Verrechner nur dann zur Last kommen, wenn er dabey ohne Legitimation zu Werk gegangen, und in diesem Fall hat der Verrechner dieselbe eben so für sich privatim mit den Debenten zu verfechten, als die Gegenstände der zweyteren Art, den

Betrag von beyden aber in die Rechnungs-Einnahme zu bringen.

§. 97.

Von der Kaution.

Der Staat, oder in dessen Namen der Regent, hat das Recht, von einem Rechnungs-Beamten, dem er einen Theil der Staats-Einkünfte zur Verwaltung anvertrauet, eine Sicherheits-Leistung entweder in baarem Geld, guten inländischen Staats-Papieren, Schuldbriefen, oder in gerichtlicher Verpfändung eigener Liegenschaften zu verlangen, und dieses nennt man:

Kaution, Dienst-Kaution,

woran sich der Staat für jede Ersatz-Leistung des Rechnungs-Beamten zu halten hat, welche der Rechnungs-Beamte oder dessen Erben eher nicht zurückfodern können, als bis sie die Justifikation, oder das Absolutorium über dessen letzte Rechnung beygebracht haben.

Besitzt der anzustellende Verrechner nicht so viel eigenes Vermögen, als dazu erfoderlich ist, und diese Kaution wird ganz, oder zum Theil aus dem Vermögen seiner Ehefrau gestellt; so muß dabey alles beobachtet, und gerichtlich verhandelt werden, was in Fällen bekannten Rechtens ist, wo die Ehefrauen für ihre Männer, oder wo Weiber überhaupt für sich oder für andere Schuldbriefe ausstellen, oder Bürgschaft leisten. Stellt aber ein anderer Mann, gleichviel wer, für den angehenden Verrechner die Kaution realiter, oder auch nur fidejussorisch: so muß auch dieses gerichtlich geschehen, und derselbe von seinen übernommenen Verbindlichkeiten belehrt werden, und folglich gerichtlich dazu eingewilliget haben; alsdann ist diese Kaution eben so anzusehen, und für

das Aerarium bey vorkommenden Rezessen eben so an- greiflich, als hätte der Verrechner selbige aus seinem Ei- genthum gestellt.

Hering de fidejuss. Cap. 4. Nro. 61. seq.

Wernher Tom. I. P. II. obs. 418.

Jedoch gehen diese Ansprüche an diese fidejussorische Kau- tion, von der Zeit der geleisteten Bürgschaft an gerech- net, nur auf das eigene Vermögen des Dienstbürgen, mit den nämlichen Vorzugs- und Unterpfands-Rechten, wie die Foderungen selbst an den Staatsdiener oder Verrechner, welcher verbürgschaftet worden, aber nicht auf das Vermögen der Ehefrauen der Dienstbürgen.

Bad. Landrecht, Satz 2098, Zusatz III.

Brauers Erläuterung desselben Satzes.

Die in Geld gestellte Real-Kaution wird dem Rech- ner (oder demjenigen, der sie für ihn gestellt hat) aus der Dienst-Einnahme verzinset, je nachdem der Zinsfuß verwilliget worden.

L. 9. ff. §. 2. de pecul.

L. 25. ff. §. 1. de negot. gest.

LL. 3. 4. et 5. ff. de contrar. et util. tut. act.

Wird die Kaution in Schuldbriefen gestellt, so wird der Debitor des Verrechners dadurch Debitor des aerarii, welchem dieses aber bekannt gemacht werden muß, da- mit er nichts an den erstern Kreditor, nämlich an den Verrechner, bezahle, denn wenn dieses vor der Bekannt- machung geschiehet, so ist der Debitor frey, und der Schuldbrief erloschen, sohin keine Kaution mehr;

Bad. Landrecht, Satz 1691.

oder der Schuldbrief kann nicht angegriffen werden, ehe diese Bekanntmachung geschehen ist.

Bad. Landrecht, Satz 2214.

Gewöhnlich ist ein Termin festgesetzt, binnen welchem der Rechner den Ueberschuß seiner Einnahme an eine bestimmte Kasse abliefern muß, und der Ertrag dieser Einnahme übersteigt wohl immer das Privat-Vermögen eines Rechners, so daß man keine vollkommene Sicherheit für das Ganze von demselben verlangen kann; daher wird die Kaution nur nach dem quanto bemessen, welches der Verrechner etwa von einem Termin zum anderen abzuliefern haben möchte.

Da aber auch dieses vielfältig die Kaution übersteiget; so muß man von einer aufmerksamen Staats-Verwaltung und deren Revision vermuthen und erwarten, daß dem Verrechner, welcher zwar an sich schon als ein rechtschaffener und ordnungsliebender fleißiger Mann erprobt seyn, und daher des in ihn gesetzten Zutrauens sich würdig gemacht haben soll, jedannoch wohl nachgesehen, und seine Kasse, nebst den Natural-Vorräthen von Zeit zu Zeit gestürzt, sofort gleich bey der ersten Wahrnehmung einer Saumselig- oder Unrichtigkeit solche Vorkehren getroffen werden, damit ein allenfallsiger Rezeß die gestellte Kaution nicht übersteige.

Zu diesem Ende ist streng darauf zu halten, daß die Rechnungen zur vorgeschriebenen Zeit gestellt und eingeschickt, dann auch unaufhaltlich revidiret, und der Ueberschuß gleich bey Abschluß der Rechnung, oder auf die früher bestimmte Fristen, ohne Verzug und richtig an die behörende Kassen abgeliefert, und die angegebenen Aus- oder Rückstände localiter liquidiret werden; aber weder Verwandtschaften noch sonstige Vergünstigungen dürfen diese

Vorkehren abwenden, zurückhalten, oder gar unterdrücken, sonst läuft man Gefahr, daß ein unredlicher Verrechner seinen Rezeß unter angeblichen Rückständen verstecke, welche er schon lange eingezogen hat, oder den Zeitraum zwischen Einsendung und Abhör, oder Abschluß seiner Rechnung benutze, um Revenüen aus dem neuen Rechnungs-Jahr einzuziehen, und den Rezeß des vorherigen damit zu decken. Führt aber ein Rechner mehrere besondere Kassen und Rechnungen, so sind diese bey einem Kassensturz alle zusammen, ohne Ausnahme, zugleich zu untersuchen, und der Kassenvorrath zu annotiren, damit nicht mit den Geldern der einen Kasse der Defekt der andern verdeckt werden könne.

Die Unterlassung dieser Kautelen, besonders der Stürze, mildert den Stand eines solchen Verrechners bey einer gerichtlichen Untersuchung gar sehr.

§. 98.

Von den Vorzugs-Rechten des Fisci an das Vermögen eines gantmäßigen Verrechners.

Hierüber giebt das Badische Landrecht

Satz 2098. und Zusatz II. et III. auch Satz 2121.

vollkommene Vorschrift, und ist nach dessen Inhalt am gerathensten, wenn das herrschaftliche Aerarium sich ein gesetzliches Unterpfands-Recht auf das sämmtliche gegenwärtige und künftige Vermögen eines Rechnungs-Beamten bey Antritt seines Dienstes sogleich ertheilen läßt, welches Pfandrecht aber die schon bestehende ältere Pfandrechte nicht umstößt.

L. 38. ff. de jure fisci.

Da aber der Rechnungs-Führer als Staats-Diener nur alsdann erst zum Schuldner des aerarii wird, wenn er einen Passiv-Rezeß macht; so können in der Zwischenzeit andere Gläubiger Pfandrechte auf dessen ganzes Ver-

mögen erwerben, und bey entstehendem Gant dem Fisco damit vorgehen, wenn dieses bey dem Dienst-Antritt versäumt wird, weswegen ein solches General-Pfandrecht auf das ganze noch unverpfändete Vermögen des Verrechners und dessen Ehefrau vorzuziehen und anzurathen ist.

§. 99.

Kaution durch Bürgschaft.

Bey der fidejussorischen Kaution ist zu bemerken, daß solche auf die ganze Dienstzeit des verbürgten Verrechners sich erdehnet, denn diese Bürgschaft kann von dem Bürgen nur alsdann aufgekündigt werden, wenn er wegen übelem Betragen des Verbürgten in Schaden zu kommen befürchten muß.

L. 10. C. Mandat.

L. 38. ff. Mandat.

L. 17. ff. §. 3. commod.

Claproth, von Verfert. und Abnahme der Rechn. §. 5.

In diesem Fall währt die Verbindlichkeit des Bürgen auch noch in so lange fort, bis die Rechnungen des Rechners für die Zeit der Bürgschaft berichtiget sind, und nicht mehr angegriffen werden können.

Rebmann, Einricht. und Führung des Cam. Rechnungs-Wesens. §. 73.

Stirbt der Rechnungs-Führer, so müssen die Rechnungen gefertiget und abgeschlossen, somit der Bürge nach Verhalt der Sachen entlassen werden.

Rebmann, Verfahren in Rechnungs-Angelegenheiten. §. 15.

§. 100.

Bürgschaft mehrerer.

Mehrere Bürgen für einen Verrechner sind nicht gehalten, mehr als den Antheil eines jeden Einzelnen an dem Rezeß des Verbürgten zu bezahlen; sind sie aber in solidum verbunden, so können sie zwar das Beneficium divisionis inter se nachsuchen und ansprechen, wenn ein jeder von ihnen im Stande ist, seinen Antheil zu bezahlen, aber dem Fisco bleibt das Recht, den oder die Vermöglichsten heraus zu heben, und sich den Rezeß von diesen allein bezahlen zu lassen, welche sodann ihren Regreß unter einander und an ihre Mitbürgen suchen können.

L. 3. C. de fidejuss.

Kluger Beamter IV. Kap. XIII. §. 22.

Rebmann, Einricht. und Führung des Kameral-Rechnungs-Wesens, §. 70. Nro. 4.

§. 101.

Ersatz der Erben.

Obwohl der Fiscus das Recht hat, von den Erben eines mit Tode abgegangenen Verrechners den Ersatz alles dessen, was er schuldig geblieben, oder erweißlichermaßen vernachlässiget hat, aus dessen Nachlaß zu verlangen; so sind doch diese Erben nicht schuldig, culpam levem et levissimam, sondern nur dolum et culpam latam zu prästiren.

L. 4. ff. de Magistr. conveniend.

L. 2. C. ibid.

L. 1. C. de hered. tut.

Cocceji Jus contr. Lib. 27. tit. 3. quaest. 1.

Walch. contr. pag. 97.

§. 102.

Dasselbe.

Auch den Schaden, der dem aerario durch ein Crimen des verlebten Verrechners zugefüget worden, müssen die Erben desselben aus der Erbschaftsmasse ersetzen.

L. 9. ff. de condict. furt.

Zu der Erbschafts-Masse wird aber das Einbringen der Ehefrau und die Errungenschaft mitgerechnet, wenn sie in communione bonorum gelebt haben, mithin ist die darauf gemachte Schuld, oder die ex crimine commisso erwachsene Verbindlichkeit des Ersatzes auch gemeinschaftlich, und der daraus entstandene Zusatz zu dieser Erbmasse ist ein unrechtmäßiger Gewinn, den die Erben wieder zurückgeben müssen.

L. 5. ff. de calumn.

L. 26. ff. de dolo malo.

L. 17. ff. hoc tit.

Rebmann, Verfahren in Rechnungs-Angelegenheiten. §. 14. p. 25.

§. 103.

Geld- und andere Strafen.

Bürgerliche und Polizey-Geldstrafen müssen von den Erben aus der Erbschafts-Masse bezahlt werden.

Döpler, getr. Rechnungs-Beamter III. Kap. V. Nro. 26—29.

Lange, vom Rechnungs-Wesen. Kap. XIII. §. 6.

Mevius Decis. Vol. IV. dec. 316. n. 5.

Leibes- und Lebens-Strafen aber können überhaupt nicht, und also auch nicht gegen die Erben, in Geldstrafen ver-

wandelt werden, weil dergleichen Ahndungen personel sind, und nur denjenigen individuel treffen können, der eine Strafe selbst verwirkt hat, und nur bey diesem eine Imputation Statt findet.

Rebmann, Verfahren in Rechnungs-Angelegenheiten. §. 14. p. 25.

§. 104.

Ausstattungen.

Wenn der verlebte Rechnungs-Beamte verheyrathete Kinder hinterläßt, welche er ausgestattet hat, und diese leisten Verzicht auf die Erbschaft, so kann doch die bey der Verheyrathung ihnen mitgegebene Ausstattung, in so weit nemlich die Vermögens-Masse zur Schulden-Zahlung nicht hinreicht, von dem Fisco wieder reklamiret, oder deren Herausgabe gefodert werden.

a) Wenn erwiesen ist, daß diese Ausstattung aus der herrschaftlichen Kasse genommen worden, oder

b) wenn erwiesen ist, daß die Verheyratheten hievon unterrichtet und Mitwisser gewesen, sohin Antheil an diesem zu ihrem Vortheil gemachten Kassen-Eingriff genommen haben.

Außer diesen Fällen aber kann ein solches Heyraths-Guth nicht mehr angesprochen werden.

L. ult. ff. de dotis collat.

Rebmann, Verfahren in Rechnungs-Angelegenheiten. §. 14. p. 25. et 26.

§. 105.

Revision.

Wenn bey einem Rechtsstreit über eine Rechnung, und über den darinn enthaltenen Passiv-Rezeß, Irrthum rc.

von den Partheyen, nämlich: von der Staatsbehörde — von dem Verrechner, und von dessen Bürgen, gemeinschaftlich ein Revident (oder deren mehrere) erwählt, und auf diesen, (oder auf diese) förmlich kompromittirt wird; so kann gegen denselben (dieselben) von keinem Theile etwas eingewendet, oder von seinem (ihrem) Austrägalspruch nicht appelliret werden, wenn die Appellation nicht namentlich und ausdrücklich im Kompromiß vorbehalten worden.

Estor. Reichs-Prozeß. P. 1. §. 639.

L. 1. C. de recept. arbitr.

ab Escobar. Cap. VIII. Nro. 26. seq.

Deswegen kann auch dieser Revident, auf welchen besagtermaßen kompromittiret worden, das übernommene Revisions-Geschäft keinem andern übertragen, sondern er muß solches selbst bearbeiten.

L. 32. ff. §. 16. de recept. qui arbitr.

Rebmann, Verfahren in Rechn. Angeleg. §. 37.

Nach dem Kompromiß entdeckte Feindschaft oder Freundschaft des Revidenten oder des Schiedsrichters gegen oder für eine der Partheyen, ändern die Sache, und derjenige Theil, welcher sich verletzt glaubt, und obiges beweisen kann, ist befugt zu appelliren.

Kluger Beamter I. Kap. III. §. 6.

§. 106.

Alter eines Revidenten.

Ein Revident kann minderjährig seyn, muß aber doch ein Alter von achtzehn Jahren haben.

L. 41. ff. de receptis qui arbitr.

ab Escobar de rat. Cap. VIII. Nro. 1 — 12. cum allegat.

L. 57. de re judicata.

Rebmann, Verfahren in Rechn. Angeleg. §. 35. p. 73.

Steht aber ein solcher minderjähriger Revident im öffentlichen Amt, oder er hat seine eigene häusliche Niederlassung, oder er ist verheyrathet, so wird er als ein volljähriger (majorennis) angesehen.

Bad. Landrecht, Satz 476. und 476. a.

§. 107.

Von Justifizirung der Rechnung und deren Anfechtung.

Eine Rechnung heißt justifiziret, wenn sie revidirt, die Monita beantwortet, erörtert, und die Rechnung nach dieser Erörterung durch die behörende Stelle abgeschlossen, dieser Abschluß sofort durch die höhere Behörde, oder durch einen von derselben hierzu angeordneten Kommissär, anerkannt, und dem Rechner ein Absolutorium darüber ertheilt worden.

Obgleich dieses das Ansehen hat, als könne gegen eine auf diese Art justifizirte und absolvirte Rechnung nichts mehr rechtskräftig eingewendet werden; so sind doch nicht alle Rechtsgelehrte dieser Meynung, sondern einige behaupten, daß diese Justifikation nur salvo errore calculi geschehen seye, und die etwa in der Rechnung annoch enthaltene Unrichtigkeiten nicht aufhebe.

Harpprecht in cons. Tubing. XCV. Nro. 364. et seqq.

L. 19. de fide instrum.

Joan. Phil. Schmidt. de errore calculi.

Carol. Ludov. Schmidt. Diss. de impugnandis administratorum rationibus jam approbatis.

Auch wird eine solche von einem Kollegio, das keine Jurisdiktion hat, justifizirte Rechnung nicht für völlig justifizirt angesehen, und ihr nicht vis rei judicatae zugesprochen.

Rebmann, Verfahren in Rechn. Angeleg. §. 87.

Aber sogar auch in dem Fall, wenn man ihr auch vim rei judicatae zusprechen wollte, oder sie wäre coram, vel a judice competente justifiziret worden,

L 2. C. de jure fisci.

Rebmann loc. cit. §. 88. et 90.

Seyfarths deutscher Reichs-Prozeß I. Kap. 16. §. 10.

kann dieselbe noch angefochten werden.

Rebmann loc. cit. §. 95.

Selbst auch alsdann noch, wenn schon über diese Rechnung einmal ein Rechtsstreit entstanden und abgeurtheilt, oder ein Vergleich darüber abgeschlossen worden, in so fern sich neue Irrthümer oder Fehler darinn entdecken, welche zur Zeit des Urtheils oder des Vergleichs unbekannt, und darinn nicht mit begriffen waren.

Brunnemann ad L. unic. C. de errore calculi, — ad L. 35. ff. de pact. Nro. 4. — ad L. 8. ff. de admin. rer. ad civit. pertin.

Leyser. spec. 339. Medit. 5.

Rebmann loc. cit. §. 88.

Ja sogar, wenn auf die Wiederanfechtung jurato verzichtet worden.

Ayrer ad L. ult. C. de errore calculi. Nro. 68.

Von dem Vergleich überhaupt: S.

Bad. Landrecht, Satz 2044. bis 2058.

wornach ein jeder Rechnungs-Fehler in demselben unbedingt der Verbesserung unterliegt, folglich denselben wenigstens abändert.

Daselbst Satz 2058.

§. 108.

Noch Anfechtung der Rechnungen.

Gründe, aus welchen eine solche Rechnung noch rechtskräftig angefochten werden kann, geben die neuesten Schriftsteller über das Rechnungs-Wesen, und besonders

Eschenmayer in seiner Anleit. zum Staats-Rechnungs-Wesen. §. 738.

folgende an, nemlich:

1) Rechnungs-Wandel, errores calculi, selbst in dem Fall, wenn die Rechnung durch kompromissorische Revidenten (§. 105.) geprüft worden.

Heeser de rat. L. XV. Nro. 58.

Mascard de probat. Concl. 253, Nro. 13.

2) Wenn sich entdeckt, daß in der Rechnung selbst, oder bey deren Prüfung, ein Betrug untergelaufen.

Bad. Landrecht, Satz 2053.

In solchen Fällen kann weder eidliche Verzichtleistung, noch selbst die richterliche Autorität, eine nochmalige Revision verhindern.

ab Escobar. de ratioc. Cap. XL. Nro. 13.

Heeser. loc. cit. Nro. 81.

3) Oder es zeigt sich, daß die Rechnung zwar justifiziret,

aber zur Zeit dieser Justifizirung noch unvollständig gewesen sey.

Arg. L. 6. ff. qui satisd. cog.

Heeser. loc. cit. Nro. 165.

4) Wenn Einnahmen oder Ausgaben, die noch in die Rechnung gehört hätten, nicht darinn aufgeführet, oder dergleichen, welche nicht in dieselbe gehört hätten, darinn aufgeführt sind.

§. 4. C. de jur. et facti ignor.

ab Escobar. de ratioc. Cap. XLI. Nro. 6.

Mascard. de probat. Concl. 253. Nro. 11 — 13.

§. 109.

Noch desselben Inhalts.

Ob nun hier eine laesio enormis vel ultra dimidium zur Sprache kommt, oder nicht, ist wohl einerley,

Rebmann loc. cit. §. 89.

doch wollen einige die Anfechtung einer gerichtlich justifizirten Rechnung nur ob laesionem enormem gestatten.

Molin. de usur. quaest. 14. Nro. 128.

Die Haupt-Kautel ist also hier: die Klage vordersamst durch den Richter prüfen zu lassen, ehe die Processus, und zwar diese nur bey höchster Wahrscheinlichkeit, erkannt werden, um die große Weitläuftigkeiten eines Rechnungs-Prozesses abzuschneiden.

L. 2. C. de re judicata.

L. 13. §. ult. ff. de damno infecto.

L. fin. C. de S. S. Eccles.

Decius, Cons. 94. Nro. 4.

Zu diesem Ende ist die Verjährungszeit einer Nullitäts-Klage gegen eine solche justifizirte Rechnung

a) ob errorem calculi bey Privat-Rechnungen auf dreyßig Jahre;

b) bey öffentlichen oder Staats-Rechnungen auf zwanzig Jahre;

c) wegen anderem Irrthum, Verstoß, oder wegen sonstigen angeblichen Gründen, ebenfalls auf zwanzig Jahre, und

d) gegen die Erben eines Verrechners auf zehn Jahre

festgesetzt.

L. 8. ff. de admin. rer. ad civit. pertin.

L. 13. ff. de divers. temp. praescript.

Leyser. Diss. de redd. rationum. Thes. III. et IV.

Wiedeburg, Anleit. zum Rechn. Wesen. Abschn. 4. §§. 86. et 87. mit Allegat.

Claproth, Verfertig. und Abn. der Rechn. §§. 12. et 25.

Lange, Abhandl. vom Rechn. Wesen. Kap. VII. §§. 14—18. und Kap. VIII. §§. 5. 6. et 7.

Hieher beziehen sich die Bestimmungen des

Bad. Landrechts, Satz 2262,

welcher eine Verjährung aller Personal- und Real-Klagen auf dreyßig Jahre festsetzt; diese Verjährungszeit läuft aber nicht gegen Minderjährige oder Mundtodte.

Ebendaselbst, Satz 2250.

Besondere Fälle, in welchen diese Verjährung jedoch auch gegen Minderjährige und Mundtodte läuft, finden sich aufgezeichnet im

Bad. Landrecht, Satz 2271—2277. a.

wobey jedoch der Rückgriff auf ihre Vormünder und Pfleger denselben vorbehalten bleibt.

Bad. Landrecht, Satz 2278.

Brauer, Erläuterungen zu den Sätzen 2271—2278.

Und wenn auch ein Rechner durch ganze dreyßig Jahre hindurch seine Betrügereyen ꝛc. getrieben hätte, so fängt diese Verjährung doch erst mit dem Zeitpunkt an, wo die letzte betrügerische Handlung geschehen ist.

Boehmer. Jurispr. Crimin. S. I. Cap. 20. §. 339. n. 2.

§. 110.

Desselben Inhalts.

Alle diese Einwendungen gegen eine justifizirte Rechnung stehen dem Verrechner ebenfalls zu.

Tit. ff. quod quisq. jur. in alter. stat.

§. 111.

Von Untersuchungen und Rechnungs-Kommissarien.

Eine Untersuchung oder Kassen-Visitation erfodert wohl erwogene und hinlänglich befundene Gründe, da bey einer solchen Vornahme immer die Ehre und guter Leumund eines Verrechners mit versiret.

Der hierzu kommittirt werdende Geschäftsmann oder Staatsdiener muß schon in herrschaftlichen Pflichten stehen, oder noch vor Anfang seines Geschäfts verpflichtet werden,

Boehmer. J. Eccl. I. Tom. I. Lib. I. Tit. 29. §. 44.

Donaveri. Cors. 125. n. 3.

und dieser Kommissarius muß bey dem Buchstaben seines commissorii stehen bleiben, ohne selbiges zu überschreiten,

jedoch hat er alles dasjenige zu thun und vorzunehmen, ohne welches das ihm aufgetragene Geschäft nicht als vollständig angesehen werden kann,

Lange, Abhandl. vom Rechn. Wesen. Kap. XII. §. 4.

Rebmann, Verfahren in Rechn. Angeleg. §. 112.

wie z. B. bey einem Kassensturz die Liquidation der Ausstände, wenn solche auch nicht ausdrücklich in seinem commissorio verordnet worden, denn ohne diese ist kein Kassensturz vollständig oder verlässig, da die Erfahrung lehret, daß Passiv-Rezesse mit angeblichen, aber nicht bestehenden Aus- oder Rückständen versteckt werden können.

Der Kommissarius behandelt seinen Auftrag geheimnißvoll, erscheint ohne Benachrichtigung oder Vorwissen des Verrechners unvermuthet, legt demselben sein Kommissarium vor, schließt die Rechnungs-Bücher ab, zieht das Resultat, und stürzt nun Geld und Vorräthe.

Tit. C. de mand. princ.

Rebmann, Verfahren in Rechn. Angeleg. §. 23. p. 47.

Findet er Grund zum Verdacht, so nimmt er ihm auch die Gelder ab, versiegelt die Vorräthe, und berichtet darüber schnell an die vorgesetzte Stelle, damit der verdächtige Verrechner sogleich suspendiret, und zu Fortführung des Diensts andere Vorkehren getroffen werden.

Rebmann, loc. cit. §. 117.

§. 112.

Von der Suspension.

Als Gründe zu einer Suspension ab officio, werden von den neueren Schriftstellern über das Staats-Rechnungs-Wesen folgende angegeben, nemlich:

1) Wenn sich grobe Vergehen zeigen, z. B. nichtverrechnete Einnahmen, oder nichtgeschehene, aber doch verrechnete Ausgaben und Zahlungen, oder Zahlungen sind mit erwiesenen falschen Quittungen belegt.

2) Wenn sich ein starkes Passivum zeiget, und der Verrechner gestehet dasselbe auch nur mündlich ein. (§. 125. infra).

3) Wenn er herrschaftliche Güter oder Sachen und Naturalien seines Dienstes unter fremdem Namen erkauft, erpachtet, und dem herrschaftlichen aerario dadurch beträchtlichen Schaden zugefügt hat.

4) Wenn er Rechnungs-Belege verfälscht, oder die Zahlen darinn verändert, z. B. aus 0—6 oder 9 gemacht, oder eine 0 beygesetzt hat ꝛc.

5) Wenn ihm erwiesen werden kann, daß er den Revidenten mit ansehnlichen Bestechungen zu seinen Gunsten gewonnen hat, oder gewinnen wollen.

6) Wenn er überführt worden, daß er eingegangene gute Münzsorten gegen schlechte vertauscht hat, zu seinem Privat-Vortheil. (vid. §. 33. supra).

7) Wenn sich bey seinem Rechnungs- und Verwaltungs-Wesen dolus vel culpa lata zeigt.

Eschenmayer, Anleit. zum Staats-Rechnungs-Wesen. §. 758.

§. 113.

Passiv-Rezeß.

Uebersteigt der sich zeigende Passiv-Rezeß das Vermögen des Verrechners, so kann der Kommissarius dasselbe mit Zuziehung des kompetenten Richteramts inventiren, und bey Weigerung des schuldigen Verrechners mit Gewalt neh-

men, was er davon vorfindet, und solches in ein Verzeichniß bringen,

Rebmann, Verfahren in Rechn. Angeleg. §. 119.

und wo etwa Verdacht einer Entfernung oder Flucht vorhanden ist, kann der Verrechner mit Personal-Arrest belegt werden, jedoch unter anständiger Behandlung, bis zum Urthelsspruch.

Rebmann loc. cit. §. 118.

Bad. Landrecht. §. 2060. a. Nro. 9.

§. 114.

Kommissions-Kosten.

Zu Absendung einer Kommission zahlt der kommittirende Theil, oder der Staat, die Kosten vorschießlich, und wenn der Verrechner schuldig befunden wird, muß dieser selbige dem aerario ersetzen,

Lange, Abhandl. vom Rechn. Wesen. Kap. 12. §. 18.

Döpler, getreuer Rechn. Beamter. P. II. Cap. XVI. n. 7. et 8.

Rebmann, loc. cit. §. 132.

aber nicht, wenn er unschuldig befunden wird, nach der

Analogie der Hofgerichts-Instruktion de 1794. §. 58. S. 70. und 8tes organ. Edikt de 1803. §. 19.

Hat aber der Verrechner eine Kommission selbst verlangt, wenn er auch durch gültige Gründe dazu veranlaßt worden; so legt er die Kommissions-Kosten aus, kann aber alsdann den Ersatz derselben fodern, wenn sein Rechnungs-Wesen gut und richtig befunden worden.

Rebmann loc. cit.

Begeht ein Kommissarius Nullitäten, oder führt das aufhabende Geschäft unrichtig und zweckwidrig aus, so hat er nicht nur die Kosten selbst zu tragen, sondern auch den benachtheiligten Theil wegen seinem Verfahren zu entschädigen.

Lange, Abhandl. vom Rechn. Wesen. Kap. 12. §. 18.

Rulant. de commiss. L. III. Cap. 2. n. 20.

§. 115.

Von Kommissarien.

Perhorrescirt kann ein Kommissarius werden, wenn der Verrechner aus anzuzeigenden guten Gründen glaubt, er sey ihm feind, oder unredlich gesinnt gegen ihn, welches demselben gestattet werden muß;

Lange loc. cit. §. 3.

Rebmann loc. cit. §. 22.

Estor. R. P. P. I. §. 2307.

doch findet dabey kein Perhorrescenz-Eid statt.

8tes organ. Edikt, Art. I. Nro. 5.

§. 116.

Dolus et culpa.

In den vorstehenden Paragraphen kommt mehrmals der Ausdruck dolus und culpa vor; es ist aber dabey noch zu zeigen, in welchem Sinn dieselbe in Rechtsfragen über Rechnungs-Gegenstände zu nehmen seyen.

Dolus, Betrug-Gefährde des Verrechners, verursacht oder bringt absichtlich Schaden seiner Dienstkasse, ihm aber eigenen Vortheil.

Hellfeld. jurisprud. for. L. II. Tit. XIV. §. 293.

Boehmer. introd. in jus. digest. Lib. XIII. T. VI. §. 13.

In jedem Fall muß der ex dolo entstehende Schaden ersetzt werden.

Höpfner, Commentar. Lib. III. Tit. XIV. §. 756.

Boehmer loc. cit.

Culpa, Versehen, bringt Nachtheil ohne eigentliche Absicht, blos aus Nachlässigkeit, ohne Vortheil für den Kulposen.

Hellfeld loc. cit. Lib. II. Tit. XIV. §. 321.

Boehmer. loc. cit. §. 14.

§. 117.

Culpa.

Diese wird in drey Grade eingetheilt, nemlich:

a) in Culpa lata; dieß ist die gröbste Vernachläßigung der Obliegenheit des Verrechners in allem, was nur dem gemeinsten Menschenverstand einleuchtet, und wird dem absichtlichen Betrug, dem dolo, gleich geachtet,

Hellfeld. loc. cit. §. 323.

Boehmer. loc. cit. §. 15.

und muß von dem Kulposen in allen Fällen vertreten oder ersetzt werden.

Hellfeld et Boehmer. loc. cit.

Döpler, getr. Rechn. Beamte III. Kap. 7. n. 9. et 107.

b) Culpa levis ist eine minder große Nachläßigkeit, und eine Vernachläßigung, welche kein aufmerksamer oder fleißiger Hausvater sich zu Schulden kommen läßt,

Boehmer. loc. cit. §. 16.

Höpfner, Commentar. Lib. III. §§. 757. et 758.

Döpler, getr. Rechn. Beamter. III. Kap. 7. n. 9. 71. et 107.

und diese hat auch ein Verrechner immer zu vertreten, oder zu ersetzen.

Lauterbach. Coll. theor. pract. ad Tit. ff. de admin. rer. ad civit. pertinent. §. 2.

Bad. Landrecht, Satz 1374.

c) Culpa levissima aber ist: wenn die allergenaueste Sorgfalt, welche nur der allerfleißigste und sorgsamste Hausvater anwendet, unterlassen wird.

Hellfeld. loc. cit. Lib. II. Tit. XIV. §. 322.

Boehmer. loc. cit. §. 16.

Ein Verrechner hat aber diesen letztern gradum culpæ nicht zu prästiren,

Rebmann loc. cit. §. 102.

Heeser. de rat. redd. loc. X. n. 249.

sondern nur culpam latam a — und culpam levem b. das heißt: die Sorgfalt eines guten Hausvaters anzuwenden.

Bad. Landrecht, Satz 1137, 1374. und 1927.

Doch findet die Prästirung culpae levissimae c. — auch Statt, wenn Jemand sich zu Führung eines Geschäfts aufgedrungen, oder freywillig ein Depositum übernommen hat.

Höpfner lec. cit. §. 759.

Ist aber dieses letztere aus Mitleid oder aus gutem Willen geschehen, so cessiret auch die Zurechnung culpæ levissimæ.

Höpfner loc. cit. Lib. III. Tit. XV. §. 784.

§. 118.

Beweisführung der Culpa.

Die Beweisführung in culpa lata et levi liegt nach Umständen bald dem Kläger, bald dem Beklagten, oder, in Rechnungs-Sachen dem Verrechner, ob;

Rebmann loc. cit. §. 102.

denn es ist ein unwidersprechlicher Rechtssatz: daß dem Kläger die Beweisführung obliege, welcher nur wenige Ausnahme hat, die sich auf besondere Actionen und Umstände gründen, und dann hat der andere Theil den Gegenbeweis zu führen; in culpa levissima aber, wenn Fälle eintreten, wo einem Verrechner eine solche, wenigstens scheinbar, imputiret werden könnte, muß der Verrechner den Beweis führen, daß ihm solche nicht zuzurechnen sey,

Döpler, getr. Rechn. Beamter. III. Kap. 7. n. 120. et 124.

ab Escobar. de ratioc. Cap. XIX. n. 24.

Chenoch de recuperat. remed 7. n. 19.

und der Beweis de culpa vel negligentia commissa, muß dahin gehen, daß der Verrechner seiner nicht erfüllten Schuldigkeit überwiesen werde, und nichts dagegen einwenden könne.

Lange, Abhandl. vom Rechn. Wesen. Kap. I. §. 8.

In so fern jedoch aus der, obschon erwiesenen, Nachläßigkeit des Verrechners für die ihm anvertraute Kasse kein Nachtheil, lucrum cessans, oder kein Schaden, damnum emergens, entstanden, und derselbe war nicht zu ganz besonderem Fleiß angewiesen; so kann auch kein Ersatz von ihm verlangt werden.

Lange loc. cit.

Harpprecht Cons. Tubing. XCV. n. 294.

Ueberhaupt muß bey Bestimmung dieser Schuldgrade die Billigkeit der Strenge vorgezogen, und in Rechnungs-Sachen, auf welche so viele äußere Umstände und Verhältnisse oft so nachtheilig wirken, nichts so ganz genau genommen werden, besonders wenn die Art der Verwaltung dem Verrechner frey gestellt, und seiner Willkühr überlassen worden.

Claproth, von Verfertig. der Rechnungen. §. 27.

Rebmann loc. cit. §. 2.

Lange loc. cit.

§. 119.

Von unvorgesehenen Vorfällen.

Unter Bezug auf §. 25. supra, worinn schon etwas von diesen unvorgesehenen Zufällen gesagt worden, ist hier noch zu bemerken: daß hieher alles gehöret, was man weder voraussehen, noch abwenden, oder vermeiden kann.

Höpfner, Commentar. Lib. III. Tit. XIV. §. 784.

Wenn also der Verrechner beweiset, daß er die möglichste Vorsicht und Fleiß angewendet habe; so ist er in solchen Fällen außer Verantwortung.

Hellfeld. Jurisprud. forens. L. II. Tit. XIV. §. 326.

Es versteht sich aber von selbst, daß hier nur von solchen unvorgesehenen Fällen die Rede seyn kann, welche Schaden verursacht haben, wo alsdann der Verrechner nicht nur den Zufall und den daraus entstandenen Schaden, sondern auch beweisen muß, daß es ohne sein Verschulden geschehen sey.

Mascard. de probat. Concl. 82. n. 2.

Lange, Abhandl. vom Rechn. Wesen. Kap. 4. §. 21.

Es seye denn, daß der Zufall an sich selbst schon zeige, daß der Verrechner keine Schuld dabey haben könne; z. B. Kriegs-Ueberfall, Wetterschlag 2c.

Wenn aber ein herrschaftliches Gebäude durch Gewitterschlag in dasselbe abbrennt, und es zeigt sich, daß dasselbe aus Versehen oder Nachläßigkeit des Verrechners, gegen die bestehende Verordnung nicht in die Brand-Assekuration gelegt, oder ein schon angeordneter und ratifizirter Wetter-Ableiter nicht zu gehöriger Zeit darauf gesetzt worden; so ist dieses Culpa lata, welche der Verrechner prästiren, sohin den Schaden, welcher dadurch entstanden ist, ex propriis ersetzen muß. (vid. §. 117. supra Lit. a.).

Diebstähle und nächtliche Einbrüche, gewaltsamer Raub, Feuersbrünste durch Nachbarschaft, werden unter die unvorgesehenen Zufälle gerechnet, jedoch liegt bey denselben dem Verrechner immer der Beweis ob, daß dasjenige, was geraubt worden, oder zu Grunde gegangen, auch in loco destinato gewesen; z. B. das Geld in den Geldkisten, welche zu dessen Aufbewahrung bestimmt sind; das Getreide auf dem verschlossenen herrschaftlichen Speicher; das Vieh im gewöhnlichen Stall 2c. Auch muß das Journal und die Kassen- und Keller-Partikularien nachweisen, was an Geld und Naturalien am Tage des Zufalls vorräthig gewesen.

Heeser. de rat. redd. L. X. n. 246.

Hat nun ein Verrechner, z. B. bey entstandenem Brand, die herrschaftliche Rechnungsbücher, Scripturen, und Effekten 2c. verbrennen lassen, und nur seine eigenen Sachen gerettet; so ist er in Culpa lata und zur Verantwortung zu ziehen; dahingegen er in solchem Fall, wenn er die ersteren gerettet, seine eigenen aber dabey verloren hat, den Ersatz ansprechen kann.

Argum. L. 1. ff. de lege rhodia.

Die Untersuchung des facti giebt hierinn das Nähere an, doch ist dem Verrechner das Juramentum nicht zu deferiren, so lange noch andere Beweismittel vorhanden sind.

Heeser. de rat. redd. loc. X. n. 21.

Ist auch der Verrechner famae integrae, so muß ihm auf seine abgelegte Dienstpflichten Glauben beygemessen werden.

Rebmann, Verfahren in Rechn. Angeleg. §. 102.

Sind jedoch die Rechnungsbücher durch einen der vorbemeldten unvorgesehenen Zufälle zu Grunde, oder verloren gegangen, und liegen keine andere Beweismittel vor; so muß der Verrechner seine Ausgaben eidlich erhärten.

Heeser. loc. cit. loc. XII. Nro. 286.

Carpzov. I. Const. 17. def. 15.

§. 120.

Gleichen Inhalts.

Ist es etwa zweifelhaft, ob der Verrechner bey solchen unvorgesehenen Fällen in culpa seye, es fehlen ihm aber die erforderlichen Beweismittel, so kann er zum Eide zugelassen werden, wenn er

die Wahrscheinlichkeit,

Mascard. de probat. Concl. 909. n. 7.

einen guten Ruf (oben §. 119.),

Gail. obs. L. II. obs. 37.

Menoch. Cons. 253. n. 7.

oder die von ihm in Zeiten gemachte Anzeige,

Döpler, getr. Rechn. Beamter. III. Kap. XIII. n. 10

für sich hat.

Sind

Sind aber die erfoderlichen und hinlänglichen Beweis-Mittel durch des Rechners erwiesenes Verschulden verlohren gegangen; so kann er nicht zum Eide zugelassen werden.

Stryck. de cautel. jurament. III. Sect. III. Cap. 6. Nro. 159.

Lange Abhandl. vom Rechn. Wesen. Kap. IV. §. 21.

§. 121.

Geld-Versendungen und deren Gefahr.

Bey Einlieferung der Gelder zur vorgeschriebenen herrschaftlichen Kasse entstehet (nach §. 9. supra) die Frage:

Wer den Schaden zu tragen habe?

wenn dergleichen Gelder auf die ordentlichen Landes-Posten gegeben, oder einem in Pflichten stehenden angestellten Boten, zur Ueberbringung anvertraut worden, und es wird diesem unterwegs gewaltsam abgenommen; oder er entfliehet damit, oder veruntreuet dasselbe auf andere Art, ohne daß er hinlängliches Vermögen besitzet, den Ersatz daraus zu leisten, oder auch in dem Fall, wenn die Post durch Straßenräuber beraubt wird?

In diesen Fällen kann dem absendenden Verrechner so wenig als dem Empfänger, weder Schuld noch Ersatz des Verlusts aufgebürdet werden.

Eschenmayer, Anleit. zum Staats-Rechnungs-Wesen. §. 783. et §. 78. supra.

Nur in dem Fall hat der Empfänger sich die Schuld also auch den Schaden selbst beyzumessen, wenn die Uebersendung dieser Gelder durch diese Gelegenheit, oder durch eben diesen Boten ausdrücklich verlangt worden.

Klock. Tom. III. Cons. 35. Nro. 22.

Oder der Empfänger hätte einen Dritteren beauftragt und bevollmächtiget, das Geld für ihn zu erheben, und dieser Drittere hätte einen Boten damit an den Empfänger

abgeschickt, welcher aber das Geld unterschlagen ꝛc. hätte, so ist der Verrechner außer Schuld, und der Empfänger hat es mit seinem Mandatario auszufechten.

Heeser. de. rat. redd. Loc. XI. Nro. 39.

Lange Abhandl. vom Rechn. Wesen, Kap. 4. §. 21.

Hat aber der Empfänger dem Verrechner durch einen Boten, oder auch durch sonst einen Dritteren unmittelbar und namentlich zugeschrieben, diesem das Geld mitzugeben; so fällt auch der Schaden auf den Empfänger; hat er aber durch diesen Boten, oder durch diesen Dritteren, nur die Zahlung erinnern lassen, ohne der Mitgabe des Geldes bestimmt und namentlich zu erwähnen; so kann er allerdings den Ersatz an den Verrechner fodern, wenn das Geld auf irgend eine Art durch die Schuld dieses Boten, oder dieses Dritteren, entkommt.

Lange Abhandl. vom Rechn. Wesen, Kap. 4. Nro. 21.

Die Post ist hierinn das beste, sicherste, und auch vorgeschriebene Mittel, und ein Verrechner, welcher von dieser entfernt wohnt, wendet die ihm nach §. 117. supra obliegende Sorgfalt eines guten Hausvaters in diesem Fall nur alsdann an, wenn er sich selbst mit dem Gelde zu seiner vorgeschriebenen Kasse begiebt, die erfoderliche Begleitung in seinem angestellten und verpflichteten Boten mitnimmt; keine Nebenwege, sondern bloß die Hauptstraße, wenn sie auch länger ist, einschlägt, auch zu keiner ungewöhnlichen Zeit, nemlich des Nachts, und weder allzu frühe noch allzu späte reiset. Schickt er aber das Geld durch seinen Scribenten, so geht dieses auf seine Gefahr.

vid. §. 13. supra.

Im Orte selbst aber, können Gelder durch als solid bekannte Männer, welche als Boten angenommen und verpflichtet sind, unbedenklich hin und her gesendet werden.

§. 122.
Schadens-Ersatz.

Es sind vier Hauptfälle, in welchen der Ersatz eines verursachten Schadens von dem Verrechner mit Recht gefodert werden kann.

Eschenmayer loc. cit. §. 785.

nemlich:

1) Wenn sich derselbe auf neue, ungewöhnliche, und unsichere Handlungen eingelassen hat.

L. si negotia. ff. de negot. gest.

ab Escobar. de ratioc. Cap. XIV. Nro. 45.

2) Wenn er an einem schadenbringenden Verzug offenbar Schuld ist.

Höpfner Comment. Lib. III. T. IV. §. 760.

3) Wenn er vertragsmäßig zu Vertretung der unvorgesehenen Zufälle verbunden ist;

Höpfner loc. cit. §. 761.

und

4) wenn diese unvorgesehene Zufälle in der Folge aus einem Versehen oder Culpa des Verrechners entstehen.

Höpfner, loc. cit.

§. 123.
De crimine falsi.

Das Crimen falsi, oder der Täuschung bestehet bey einem Verrechner:

a) In Führung doppelter, ungleicher, oder falscher Bücher.

b) In Stellung von sogenannten Klitter-Rechnungen und Rapiaten.

vid. Real-Auszug der Bad. Gesetzgebung ad voc. Klitter-Rechnung. I. p. 352.

c) In Verfälschung der Quittungen und Ziffern, oder sonstiger zu seinem Dienst gehöriger Schriften und Urkunden.

Naurath de ration. p. 100 et 404.
Döpler, getreuer Rechn. Beamter. III. Kap. 7. Nro. 29.
Rebmann, Verfahren in Rechn. Angeleg. §. 124.
Carrach, Urthel in peinlichen Sachen. Nro. 1.
Bad. 8tes Organisations-Edikt. §. 48. b et d. deren Bestrafung.

d) In Gebrauchung falscher Siegel oder Urkunden, wenn er sie auch nicht selbst verfälscht hat, sondern wenn ihm nur deren Verfälschung oder Unächtheit bekannt gewesen.
Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 415.
Grollmann, Grundsätze der Criminal-Wissenschaft. §. 293.
L. 16. §. 2. ff. ad legem Corneliam de falsis.
Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. Art. 112.
Lange Abhandl. vom Rechn. Wesen Kap. 13. §. 1.
Bad. 8tes Organisations-Edikt. §. 48. f.

e) Wenn erhobene Posten aus der Einnahme bleiben, oder mehr erhoben als vereinnahmet wird.
Döpler, getreuer Rechn. Beamter. P. III. Kap. 7. Nro. 20.
Rebmann, Verfahren in Rechnungs-Angelegenheiten. §. 121.

f) Wenn er unbezahlte Posten als bezahlt in Ausgabe bringt.
Rebmann, loc. cit. §. 122.
oder

g) Wenn er mehr verausgabt als er bezahlt hat.
Rebmann, loc. cit. §. 123.

h) Wenn er eingenommene gute Münzsorten gegen schlechte eintauscht und liefert.
vid. §. §. 14 et 34. supra.

Lange Abhandlung vom Rechnungs-Wesen. Kap. 13. Nro. 4.

Doch wird dieses von einigen mehr als ein Dolus angesehen, und mit Gefängniß oder Landes-Verweisung bestraft.

Damhoud. Pract. crim. Cap. 115. Nro. 4.
Berlich. Part. V. pract. concl. 57. Nro. 41.
Heeser. de rat. redd. Loc. X. Nro. 276.

Hat der Verrechner hiebey durch Agio, oder auf andere Art einen Gewinn gemacht; so muß er selbigen dem Aerario doppelt ersetzen.

Berlich. loc. cit. Nro. 42 et 43.

i) Wenn ein Verrechner mit den herrschaftlichen Naturalien wuchert, und den Vorrath zu einer Zeit verkauft, wo dieselbe in höherem Werth stehen, die Naturalien aber noch immer als vorräthig in der Rechnung nachführt, und das Geld benutzt, den Vorrath aber nachher, wo sie in geringerem Werth stehen, wieder ergänzt, und den aus dieser Manipulation gefallenen Gewinn sich zueignet.

Rebmann, Verfahren in Rechn. Angeleg. §. 61.
Real-Auszug der Bad. Gesetzgebung I. ad voc. Bediente und deren Contrakte, §. 10. pag. 60. II. ad voc. Bediente. §. 18 et 19.

k) Wenn er durch unrichtiges Maas oder Messung den Debenten zu viel abnimmt, oder den Empfängern zu wenig hingiebt.

Rebmann, loc. cit. § 65.

In diesem Falle ist der Mütterer oder Kasten-Knecht Mittheilhaber, oder doch wenigstens Mitwisser, und zur strengen Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

l) Wenn ein Verrechner herrschaftliches Eigenthum, dessen Verwaltung oder Aufbewahrung ihm anvertraut ist,

ohne Vorwissen und Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde verpfändet, verkauft, oder verpachtet, welches aber eigentlich Crimen stellionatus ist,

Boehmer introd. in jus digest. Lib. XLVII. Tit. 20.

und findet deswegen Personal-Arrest Statt.

Bad. Landrecht. § §. 2059 et 2060. a.

m) Wenn er dergleichen dolose, wissentlich und heimlich erkauft, oder in Pacht nimmt, wobey gewöhnlich ein fremder oder falscher Name angegeben wird.

Rebmann, loc. cit. §. 124.

Dieses Crimen falsi kann mit keiner pœna capitali belegt werden, wenn nicht offenbar aus der Untersuchung erhellet:

a) daß dasselbe vorsetzlich;

b) cum animo vel intentione lucrandi und

c) der dadurch entstandene Schaden groß sey.

Naurath de rationariis p. 403. Nro. 107.

Rohr, Haushaltungs-Recht. II. Kap. 5. §. 7.

Nach Badischen Gesetzen wird das Crimen falsi, oder der groben wiederholten Nachlässigkeit, mit der Kassation belegt, und wie ein gemeiner Diebstahl bestraft.

Durlacher Landrecht. VII. Tit. 60.

Real-Auszug der Bad. Gesetzgebung I. §. 4.

8tes Organisations-Edikt. §. 40.

vid. §. 125. infra.

§. 124.

Allgemeine Bestrafung des Criminis falsi et betrüglichen Rezesses.

Ein Verrechner, welcher sich herrschaftliche Gelder dolose zueignet, begeht ein furtum, und ist extraordinarie zu bestrafen.

Grolmann, Grundsätze der Criminal-Rechtswissenschaft. §. 293.

Nach dem älteren Land-Recht,

I. voc. Verrechner pag. 632. §. 4 et 5.

steht, außer dem Ersatz noch folgende Bestrafung auf betrügliche Entwendung:

a) bis zu fünfzig Gulden, ein monatliches Gefängniß und Dienst-Entsetzung.

b) bis zu hundert Gulden, Kassation und temporaire Landes-Verweisung;

c) auf hundert und fünfzig Gulden Rezeß, ewige Landes-Verweisung, nebst Stellung an den Pranger;

d) auf dreyhundert Gulden, nebst voriger Strafe der Staupenschlag oder ewiges Gefängniß;

e) auf vierhundert Gulden, der Strang, wobey keine Entschuldigung, auch die nicht angenommen werden soll, daß der Rechner das Entwendete wieder zu ersetzen Willens gewesen sey.

Allein das

8te Organisations-Edikt de 1803. §. 82 et 90.

verordnet auf eine wissentliche Zueignung anvertrauter oder öffentlicher Gelder überhaupt, außer dem Ersatz, und der Dienst-Entsetzung noch ferner:

a) auf fünfzig Gulden, ein monatliches Gefängniß;

b) bis zu hundert Gulden, ein jähriges Gefängniß;

c) für jede fünfzig Gulden mehr, ein Vierteljahr länger.

Ist aber die handgelübdliche Verpflichtung des Rechners unterblieben, so wird die Leibes-Strafe nur halb so hoch angesetzt.

Wegen dem dadurch gebrochenen Dienst-Eid ist also hier die Strafe schon mit bestimmt und keine weitere Strafe dafür anzusetzen.

ibid. §. 40. Lit. c. in fin.

§. 125.

Besondere Bestrafungs-Arten des Criminis falsi, und des betrüglichen Rezesses.

1) Wenn sich bey Untersuchung gegen einen Verrechner der Verdacht eines Criminis falsi ergiebt; so ist er einsweilen ab officio zu suspendiren; §. 112. Nro. 2. oben.

Boehmer diss. de jure principis circa dimissionem ministrorum. Cap. I. §. 16.

Naurath de rationariis. p. 402. Nro. 106.

8tes Organisations-Edikt. §. 40 et 90.

2) Sind aber die Verhältnisse nur so, daß er auf eine geringere Stelle removiret wird; so kann er, außer diesen, auch noch nebenher um Geld gestraft werden.

Lange Abhandl. vom Rechn. Wesen. Kap. 13. §. 9.

3) Ein Verrechner kann mit persönlichem Arrest belegt werden, sobald er in eine Untersuchung ex capite falsi, furti, oder de residuis verfällt und suspicio fugæ vorhanden ist.

Bad. Landrecht. §. 1060. a. Nro. 10.

Lange, loc. cit. §. 6.

4) Ein Revident, welcher dolose handelt, ist wie ein Falsarius zu bestrafen.

L. 1. §. 3. ff. ad legem Corneliam de falsis.

Lange, loc. cit. §. 8.

Hat er sich aber bestechen lassen, so ist seine Bestrafung ex lege Julia repetundarum herzuleiten,

L. 4. ff. ad legem Juliam repetund.

und zwar Kassation, oder auch Todes-Strafe, nach Verhältniß der Umstände.

L. 7. §. fin. ff. ibid.

Hœpfner. Commentar. Lib. 4. Tit. 17. §. 1273.

Lange Abhandl. vom Rechn. Wesen. Kap. 13. §. 10.

Farinac. de falsit. et simulat. quæst. 160. Nro. 32.

Im Badischen ist auf solche Bestechung, (Rechts-Feilschaft), die Ehren- (oder Dienst-) Entsetzung mit beständiger Unfähigkeit zu Staats-Diensten, verordnet.

8tes Organisations-Edikt de 1803. §. 54. in Bezug auf §. 52.

5) Geschenke soll auch niemand für seine Amts-Verrichtungen annehmen, wenn sie auch nicht den bestimmten Charakter der Bestechung haben, sie mögen gefodert oder angeboten, und vor oder nach der Arbeit angenommen worden seyn, also auch kein Revident für seine Revision. Wo es nur einmal geschehen ist, verfällt er in die Strafe des doppelten Werths; bey mehrmaliger Widerholung aber, wird er außer diesem noch seiner Dienste entlassen.

ibid. §. 55.

Register.

Abrechnungen. §. 92. 93. Bey Dienstveränderungen. §. 4. 94.
Abschlags-Zahlungen, wie solche abzurechnen. §. 55. Sind nicht anzunehmen, wo sie nicht ausdrücklich bedungen worden. §. 55. Auf Besoldungen und Pensionen. §. 42.
Abschluß der Rechnung, s. Rechnungs-Abschluß.
Absolutorium, s. Rechnungs-Justifikazion.
Absterben eines Rechners. §. 24. 43. s. auch: Dienst-Uebertrag.
Abweichung von der Vorschrift. §. 31.
Activa. §. 51. 94.
Agio von Münzsorten. §. 123. h.
Anfechtung einer justifizirten Rechnung. §. 107. 108. 109. 110.
Ankauf von Naturalien, s. Naturalien.
Anklage-Prozeß, ist im Badischen nicht eingeführt. Einleitung.
Anweisungen zur Zahlung. §. 44. 65. wenn sie zu groß sind und was sie enthalten müssen. §. 44. 65.
Appellation von Kompromissen. §. 105.
Arrest; Personal-Arrest. §. 20. 21. 95. 123. l. 125. Art. 3.
Aufbewahrung der Naturalien, s. Naturalien.
Aufrechnungen. §. 92. 93. s. auch Abrechnungen.
Aufwand für Erwerbung von Gerechtsamen, oder Befreyung von Lasten. §. 45.
Ausborgen, s. Ausleihen.
Ausgaben. §. 39—51. müssen genehmigt oder dekretirt, und belegt seyn. §. 39. 40. 44. abgeläugnete. §. 39. doppelte. §. 39.

Auf eine gewisse Zeit gestellte, gehören auf so lange zu den ständigen. §. 44. für Taglöhner können ohne Belege verrechnet werden. §. 89. abgeänderte Ausgaben müssen vor der Auszahlung verordnet werden. §. 41. Ausgaben, verrechnete, aber nicht geschehene. §. 123. f et g. s. auch Zahlungen.
Auslassungen. §. 16. 38. 92. Nro. 4.
Ausleihen, Geld. §. 33. Naturalien. §. 38. 96. b.
Auslieferung eines flüchtigen Verrechners. §. 22.
Ausstände, s. Rückstände.
Ausstattung kann vom Fisco reclamirt werden. §. 104.

Bauwesen. §. 46.
Belege, s. Beylagen.
Besoldungen. §. 2. 42. 43.
Bestand, s. Temporal-Bestand.
Bestechungen des Revidenten. §. 112. Nro. 5. 125. Nro. 4.
Betrug des Verrechners, was er ist. §. 116.
Bevor, s. Activa.
Beweiß der Rechnungen und Manualien. §. 28. 29. der Culpa. §. 118.
Beylagen. §. 64. deren Gültigkeit und Richtigkeit. §. 90. unordentliche. §. 92. Nro. 4. deren Verfälschung. §. 112. Nro. 4. §. 123. c et d.
Billigkeit ist in Rechnungs-Sachen vorzuziehen. §. 118.
Brand durch Wetterschlag, oder Nachbarschaft. §. 119.
Brandkassen-Einlage der herrschaftlichen Gebäude. §. 25.
Buchhalter. §. 13.
Bücher, s. Hülfsbücher.
Bürgschaft. §. 52. 97. 99. 100.

Calculations-Fehler. §. 16. 70. 92. Nro. 2. 108.
Caution. §. 7. 97. deren verschiedene Arten. §. 97. 99. Verbindlichkeit und Dauer. §. 99. und Bürgschaft. §. 99.
Cessionen. §. 85.
Commission. §. 111. 114. deren Perhorreszens. §. 115.
Commissions-Kosten. §. 114. s. Diäten, Reise-Kosten.

Compromiß auf einen Revidenten. §. 105.
Contract, s. Temporal-Bestände.
Correkturen. §. 83.
Crimen de residuis. §. 95. — falsi. §. 123. e. 124. 125. — Peculatus. §. 95. — Perduellionis. §. 13. — Stellionatus. §. 123. l.
Culpa. §. 112. Nro. 7. 116. deren Beweis. §. 118. deren Eintheilung. §. 117.

Damnum emergens. §. 118.
Decreturen zur Zahlung, s. Anweisungen.
Defekte, s. Rechnungs-Defekte.
Denunciations-Gebühren, deren Ersatz oder Rückzahlung. §. 48.
Depositum, freywillig übernommenes. §. 117.
Diäten. §. 47.
Diebstahl, durch Dienstpersonen, Einbruch, durch Fremde. §. 25. 119. 124.
Dienst-Eid — Einleitung et §. 124.
Dienst-Uebertrag. §. 4. Abrechnung dabey zwischen dem ab- und antretenden Diener. §. 94.
Dokumente, verlohrne. §. 54. s. Quittungen, deren Mortifizirung. §. 54. 75.
Dolus. §. 92. Nro. 3. — 112. Nro. 7, 116.
Duplikat-Posten in der Ausgabe. §. 39.
Durchstreichungen. §. 83.

Eid, s. Dienst-Eid.
Eigenschaften eines Rechnungs-Beamten. §. 2. 5.
Einbruch. §. 25. 119.
Einnahmen. §. 32 bis 38. ausgelassene. §. 38. 123. e.
Empfang, geläugneter. §. 71. 72.
Erben, was dieselbe zu leisten haben. §. 24. 95. 101. 102. 103. auf welche das Sterbquartal auszudehnen. §. 43.
Erhoben mehr als vereinnahmt. §. 123. e.
Erkauf von Naturalien. §. 38. 62. s. Naturalien.
Erlassungen, eigenmächtige, des Rechners, verboten. §. 38.
Error calculi. §. 16. 70. 92. Nro. 2 et 4. 108.

Ersatz so der Rener zu leisten hat. §. 11. 122. oder dessen Erben. §. 101. 102. 124.
Erscheinung vor Gericht in Dienstsachen. §. 49.
Ertheilung der Resolutionen. §. 6. 18.
Exceptio erroris calculi. §. 70. gegen Abrechnung. §. 92. Nro. 2 et 4. — Non numeratæ pecuniæ. §. 66. deren Dauer. §. 67 et 69. findet gegen den Rechnungs=Beamten nicht Statt. §. 68 et 77. sie wird perpetua. §. 69.
Extrahirungs=Gebühr, deren Rückzahlung. §. 48.

Fälle, unvorgesehene, s. Zufälle.
Falsi crimen. §. 123. c. 124. 125.
Fehler, s. Abrechnungen; Irrthümer.
Feuersbrunst, s. Brand.
Fleiß und Ordnung des Verrechners. §. 11.
Flucht des Verrechners. §. 113.
Flur = Bücher, deren Beweis. §. 30.
Form der Rechnung. §. 31.
Forum eines Rechnungs = Beamten. §. 26.
Fruchtmesser. §. 13. 25. 35. 7. 13. 25. 35.
Furtum. §. 124.

Gefährde, was sie ist. §. 116.
Gehülfen, s. Skribenten, oder Scribenten.
Geld, eigenes, ist nicht zum herrschaftlichen zu legen. §. 38. d. s. Münzsorten.
Gelder ausleihen. §. 33. 38. in eigenen Nutzen verwendete. §. 95. 124.
Geld=Lieferungen und Versendungen. §. 78. deren Gefahr. §. 9. 121.
Geld = Strafen. §. 103. 125. Nro. 2.
Gerichts = Stand, s. Forum.
Geschäfts = Führung, aufgedrungene. §. 117.
Geschenke. §. 125. Nro. 5.
Gewinn, durch Geld=Verwechslung. §. 123. h. s. Münzsorten.
Gnaden=Quartal. §. 43.

Gratialien. §. 42.
Grund=Bücher, deren Beweis. §. 30.
Güter, bewegliche, s. Mobilia; unbewegliche, s. Immobilia, in Selbstbau stehende, deren Ertrag. §. 37. darf kein Verrechner kaufen oder pachten unter fremdem Namen. §. 112. Nro. 3.
Güter=Bestand, s. Temporal=Bestand.

Handel, mit Naturalien. §. 38.
Handlungen des Rechners, merkantilische. §. 36. ökonomische. §. 36.
Heyraths=Gut, s. Ausstattung.
Hinterlassene, s. Erben, Relickten.
Hof=Diener. Einleitung. Nro. 4.
Hülfs=Bücher. §. 27. deren Beweis. §. 30. deren Unordnung. §. 33. doppelte oder falsche. §. 123. a.
Hülfs=Personale. §. 13. 25. 35.
Hypothek. §. 52.

Immobilia, deren Verkauf. §. 61.
Instruktion. §. 3. 27.
Interessen, s. Zinsen.
Interusurium. §. 58.
Journale, doppelte. §. 33. 123. a. falsche. §. 123, a.
Irrthümer, in Abrechnungen. §. 92. Nro. 4. §. 93.
Jus scriptum et non scriptum. Einleitung.
Justifikazion, s. Rechnungs=Justifikazion.

Kapitalien, deren Anlegung, Aufnahme und Heimzahlung. §. 52. das Einhandlen derselben. §. 52. unverzinsliche, deren Abtragung. §. 58. in welchen Münzsorten sie zurück zu zahlen sind. §. 59.
Kassen=Sturz oder Visitation, s. Sturz, Visitation.
Kastenknecht. §. 7. 13. 25. 35.
Keller, dessen Verwahrung. §. 25. 35.
Kinder, enterbte, oder wenn sie die väterliche Erbschaft nicht antreten wollen, beziehen das Sterb=Quartal nicht. §. 43.

Klagen gegen den Rechner. §. 8.
Klitterrechnung. §. 123. b.
Kriegs=Ueberfall. §. 119.
Küfer. §. 7. 13. 25. 35.

Lager=Bücher, deren Beweis. §. 30.
Lebens=Strafen. §. 103.
Leibes=Strafen. §. 103. 124.
Lieferungen, s. Geld=Lieferungen.
Liquidation der Ausstände. §. 8. 97. 111.
Lucrum cessans. §. 118.

Manual, doppeltes. §. 123. a. Manual kann an die Stelle der Rechnung treten. §. 28. nicht revidirt= und justifizirtes. §. 29.
Markungs=Beschreibung, deren Beweis. §. 30.
Meineid. §. 124. in fin.
Mobilia, deren Verkauf. §. 60.
Monita, s. Revisions=Notaten.
Mortifizirung. §. 54. 75.
Münzsorten. §. 33. 34. 59. falsche, verrufene, oder devalvirte. § 14. 34. deren Verwechslung. §. 33—112. Nro. 6. 123. h.
Mütterer. §. 7. 13. 25. 35.

Nachlässe. §. 38. 39. 48:
Naturalien, deren Aufbewahrung. §. 13. 35. 38. Handel damit. §. 38. 123. i. Ankauf. §. 38. Verkauf. §. 62. Preise derselben. §. 62. mangelnde. §. 95. Sturz, s. Sturz. deren Abfassung, §. 42. Naturalien darf kein Verrechner unter fremdem Namen an sich kaufen. §. 112. Nro. 3. deren unrichtige Messung. §. 123. k.
Non numerata pecunia. §. 66. 67. 68. 69.
Notaten, s. Revisions=Notaten.

Obligation, s. Dokument.
Omissiones, s. Auslassungen.

Pacht, s. Temporal = Bestände.

Passiva und Passiv=Rezeß. §. 32. 94. 95. 112. Nro. 2. §. 113. betrüglicher. §. 124. 125. Zinsen davon. §. 19. 95. — Strafen, wenn ihn der Verrechner in seinen eigenen Nutzen verwendet hat. §. 95. 124.

Peculatus crimen. §. 95.

Pensionen. §. 42.

Perduellionis crimen. §. 13.

Perhorreszens. §. 115.

Personal = Arrest, s. Arrest.

Personen des Staats=Rechnungs=Wesens. §. 1.

Pflichten des Rechnungs=Beamten. Einleitung, auch §. 11. bis 15. des Staats gegen den Verrechner. §. 2 — 10. der Revision gegen den Rechner. §. 16 et 17. der justifizirenden Stelle gegen den Rechner. §. 18.

Polizey = Strafen. §. 103.

Post = Scheine. §. 78.

Präskription, s. Verjährung.

Preise der Naturalien, s. Naturalien.

Privat = Diener. Einleitung Nro. 3 et 5.

Prozesse und Prozeß = Kosten. §. 49. bey Concursen der Debenten. §. 49.

Prüfung eines Rechnungs = Beamten. §. 5.

Quittungen überhaupt. §. 66. 69. verlohrne. §. 30. 54. 71. 73. 74. 75. nicht erhaltene oder ausgestellte. §. 30. 74. von wem sie geschrieben seyn sollen. §. 76. deren Unterschrift. §. 76. 77. 79. Verfälschung. §. 77. 123. c et d. 112. Nro. 4. besiegelte. §. 79. deren Datum. §. 80. undeutliche oder unverständliche. §. 81. deren Beschädigung. §. 82. 83. Korrekturen, Radirungen ꝛc. §. 83. von Minderjährigen, Pfleglingen ꝛc. §. 86. der Eheweiber. §. 86. Lediger Weibspersonen. §. 86. doppelte ungleiche. §. 87. Quittungen gemeinschaftlicher Theilhaber. §. 88. dürfen nicht verweigert werden. §. 66. Beweis der Quittungen. §. 66. Ausstellung einer zweyteren Quittung. §. 73.

Radirungen. §. 83.
Rapiaten. §. 123. b.
Raub, gewaltsamer. §. 119.
Rechner, saumseliger, dessen Bestrafung. §. 12. entflohener. §. 22. s. Rechnungs-Beamter.
Rechnungen, deren Beweis. §. 29. deren Anfechtung. §. 107. 108. 109. 110.
Rechnungs-Ablage oder Stellung. §. 13. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 31. Befreyung davon. §. 24. deren Verjährung. §. 23. deren Abschluß. §. 10. s. Termin.
Rechnungs-Ausgabe, s. Ausgabe.
Rechnungs-Beamter, dessen Rechte und Pflichten; Einleitung und §. 11 — 15. dessen Eigenschaft und Prüfung. §. 2. 5. dessen Verpflichtung, §. 7. entflohener. §. 22. wenn er sich Gelder zueignet. §. 124. 125. soll nichts ohne Befehl verpfänden, verkaufen, in Pacht nehmen, oder erkaufen. §. 123. l. m.
Rechnungs-Belege, s. Beylagen.
— — Commissarien. §. 111.
— — Defekte. §. 32.
— — Einnahme, s. Einnahme.
— — Fehler, s. Error calculi, Defekte.
— — Form, s. Form der Rechnung.
— — Irrthümer, s. Error calculi.
— — Justifikazion. §. 10. 18. 107. 108. deren Anfechtung. §. 107. 108. 109. 110. deren Verjährung. §. 109. Nichtjustifizirung. §. 29.
Rechnungs-Recht, was es ist. Einleitung.
— — Termin. 10. s. Termin.
— — Untersuchung, s. Visitation der Kassen.
— — Wandel, s. Error calculi.
Recht, was es ist; Einleitung. aus der Rechnung fließendes. §. 19.
Regent, dessen Verbindlichkeit gegen den Rechner. Einleitung. §. 2 bis 10.
Reise-Kosten. §. 47. s. auch Diäten.

Relickten, wer sie eigentlich sind, und auf welche das Sterb = Quartal auszudehnen. §. 43., s. Erben, Kinder.
Remanet, s. Passiva, Passiv = Rezeß. Dessen Berichtigung und Uebertragung in die folgende Rechnung. §. 32.
Resolutionen, deren Ertheilung. §. 6. 18.
Responsabilität des Rechners. §. 13.
Reste, s. Rückstände.
Revision. §. 10. 15. 16. 17. Kompromiß auf dieselbe. §. 105. 106. Minderjährigkeit des Revidenten. §. 106. wenn er sich bestechen läßt, oder dolose handelt. §. 125. Nro. 4. dessen Pflichten gegen den Rechner. §. 16 et 17.
Revisions = Notaten, deren Beantwortung. §. 15. wenn der Rechner stirbt. §. 24.
Rezeß, s. Passiva; Passiv = Rezeß, Zinsen davon, s. Zinsen.
Rück = Scheine. §. 91.
Rückstände. §. 12. 94. 96. deren Liquidation. §. 8. 97. 111. deren Ersatz. §. 11.
Rückzahlung der Gebühren. §. 48.

Saalbücher, deren Beweis. §. 30.
Sachen des Diensts darf kein Verrechner unter fremdem Namen erpachten oder erkaufen. §. 112. Nro. 3.
Schaden, einberichteter. §. 35. dessen Ersatz, s. Ersatz.
Schatzungs = Register, deren Beweis. §. 30.
Scheine, verlohrne, s. Dokumente, Quittungen verlohrne.
Schriften, s. Bücher; Dokumente; Urkunden..
Schulden, s. Kapitalien.
Schuld = Briefe, s. Dokumente.
Scribenten. §. 7. 13. 25.
Sicherheit, s. Caution.
Solutio indebiti. §. 57.
Speculationen. §. 36.
Speicher, dessen Verwahrung. §. 25. 35.
Staat, dessen Verbindlichkeit gegen den Verrechner. Einleitung. §. 2 bis 10.
Staats = Diener, wer es ist. Einleitung Nro. 2. dessen Eigenschaften und Prüfung. §. 2. 5.

Staats=Rechnungs=Wesen überhaupt. Einleitung. dazu gehörige Personen. §. 1.
Stellionatus crimen. §. 123. l.
Sterb = Quartal. §. 43.
Steuer = Register, deren Beweis. §. 30.
Straf = Antheil, dessen Rückzahlung. §. 48.
Sturz der Kassen und Naturalien. §. 8. 11. 97. 111.
Suspensio ab officio. §. 111. 112. 125.

Taggebühren, s. Diäten.
Taglöhner, deren Quittung. §. 89.
Temporal = Bestände. §. 63. des Rechners, unter fremdem Namen. §. 123. m.
Termin der Rechnungs = Ablage oder Stellung. §. 10. wenn er versäumt wird. §. 19.
Theilhaber mehrere, wie es dabey zu halten. §. 88.
Tod, s. Absterben; Revisions=Notaten; Dienst = Uebertrag.

Uebertragung des Diensts, s. Dienst = Uebertrag.
Unglücksfälle, s. Zufälle.
Untersuchung der Kassen, s. Visitation.
Urkunde verlohrne, s. Dokumente, Quittungen, falsche oder verfälschte. §. 123. c et d. 112. Nro. 4.

Veräusserungen, s. Verkauf.
Verbindlichkeit eines Rechnungs=Beamten rc., s. Pflicht, Recht, Verbindlichkeit, aus der Rechnung fließende. §. 19—24. 31.
Verdacht gegen den Rechner. §. 8.
Verfälschungen, s. Dokumente, Quittungen, Urkunden verfälschte.
Verfahren in Rechnungs=Sachen. Einleitung.
Vergleich, was darinn badischen Rechtens ist. §. 107.
Verjährungen. §. 23. 67. 69. 70. 92. Nro. 2 et 4. 96. c. 109.
Verkauf beweglicher Güter. §. 60. unbeweglicher. §. 61. von Naturalien. §. 62.
Verleihungen, s. Temporal = Bestände.

Verpachtung, s. Temporal-Bestände.
Verpflichtung des Rechners, Küfers, Kastenknechts und Skribenten. §. 7.
Verrechner, s. Rechner, Rechnungs-Beamter.
Versehen, was es ist. §. 116. 117.
Vertrag zwischen Herrn und Diener. Einleitung Lit. a et b.
Verwendungen, s. Aufwand.
Verzugs-Zinsen. §. 55. s. Zinsen.
Visitation der Kassen. §. 8. 111.
Vollmacht bey Zahlungen an Drittere. §. 84.
Voraus-Bezahlungen. §. 38. 39. 42.
Vorräthe, deren Sturz, s. Sturz.
Vorzugs-Recht des Staats-Fiskus. §. 98.

Wetterschlag. §. 119.
Wittwen, so die Erbschaft nicht antreten wollen. §. 35.

Zahlungen, ständige oder bestimmte. §. 41. 44. s. auch Ausgaben nicht schuldige. §. 57. 55. 84. geläugnete. §. 30. 71. 72. 74. 75. an Drittere. §. 84. an Pfleglinge oder Minderjährige und Weiber. §. 86.
Zahlungs-Anweisungen oder Dekreturen, s. Anweisungen.
Zahlungs-Art, deren Nachweisung. §. 50. 53. 68.
Zahlungs-Beweis durch drey folgende Quittungen. §. 72.
Zehend-Verleihungen. §. 60.
Zeit-Bestände, s. Temporal-Bestände.
Zinsen, wie sie bey Abschlags-Zahlungen abzurechnen. §. 55. sind nicht zu bezahlen, wo sie nicht ausdrücklich bedungen worden. §. 55. und fallen dem Rechner zu Last, wenn er sie bezahlt. §. 55. wie sie anzusetzen und zu bezahlen sind. §. 56. Zins vom Passiv-Rezeß. §. 19. 95. Verzugs-Zinsen. §. 55.
Zueignung anvertrauter Gelder. §. 124. 125.
Zufälle, unvorgesehene oder unverschuldete. §. 25. 119. 120. 122. Nro. 3 et 4. deren Beweis. §. 119. 120.
Zwischen-Zinsen, s. Interusurium.

Knod00 0

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoffmann, Carl

Versuch eines Rechnungs-Rechts, sowohl im Allgemeinen, als in besonderer Beziehung auf das Großherzogthum Baden

Carlsruhe 1820

J.pract. 123 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554234-5